



**POLIZEI**  
Nordrhein-Westfalen  
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



**Gutachten**  
**„NS-Vergangenheit ehemaliger Behördenleiter**  
**des Landeskriminalamtes NRW“**

- Langfassung -  
Präsentation im Rahmen der Pressekonferenz am 16. Dezember 2019



VILLA  
TEN HOMPEL | I.M  
GESCHICHTSORT | A.UFTRAG

**Dr. Christoph Spieker**  
Leiter

**Thomas Köhler**  
Wiss. Referent

Geschichtsort Villa ten Hompel  
Memorial and Museum

Stadt Münster  
Der Oberbürgermeister  
Dezernat V für Soziales, Integration, Kultur und  
Sport  
i.A.

Kaiser-Wilhelm-Ring 28  
48145 Münster  
Tel.: 0049 251 492 7112  
[spieker@stadt-muenster.de](mailto:spieker@stadt-muenster.de)  
[www.stadt-muenster.de/villa-ten-hompel](http://www.stadt-muenster.de/villa-ten-hompel)

### Informationen zur Einrichtung:

Die VILLA TEN HOMPEL ist heute der Geschichtsort der Stadt Münster. Forschung und Vermittlung zu Holocaust, Diktaturerfahrungen und den Herausforderungen durch Rechtsextremismus und Antisemitismus bilden den Aufgabenkern. Seit der Gründung im Jahr 1999 hat sich der Geschichtsort intensiv am erinnerungskulturellen und wissenschaftlichen Diskurs lokal, regional und international beteiligt.

In Zusammenarbeit mit Partnern entstanden wissenschaftliche Untersuchungen, Publikationen und Ausstellungen u.a. zu den Themen:

- Die Polizei im Nationalsozialismus
- Die Praxis der Entnazifizierung und Wiedergutmachung in der BRD
- Rechtsextremismus und Rechtspopulismus im Regierungsbezirk Münster und NRW
- Nationalsozialismus und die Beteiligung der Oberfinanzdirektion Münster an der Ausbeutung der Juden
- Formen der Zwangsarbeit in Münster
- Widerstand gegen den Nationalsozialismus in der Region Münsterland
- Die Stadtverwaltung Münster im Nationalsozialismus
- Rolle der Sparkasse Münsterland Ost im Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg

Die Stadt Münster hat unbefristete Kooperationsverträge mit den beiden wichtigsten Holocaustgedenkstätten der Welt: Yad Vashem Jerusalem und das U.S. Holocaust Memorial Museum Washington. Kooperationsziele sind gemeinsame Forschungs-, Vermittlungs- und Sammlungsprojekte.

Den Auftrag, die ersten Behördenleiter des LKA NRW auf ihre Beteiligung bzw. Verstrickung in den Nationalsozialismus zu untersuchen, hat der Geschichtsort auch deshalb gerne entgegengenommen, weil der erste Dienststelleninhaber Friedrich Karst in unserem Gebäude am Kaiser Wilhelm-Ring in Münster begonnen hat, bevor er nach Düsseldorf wechselte.

### **Informationen zum Autor des Gutachtens:**

**Herr Martin Hölzl** ist von dem Geschichtsort Villa ten Hompel mit der Studie beauftragt worden, weil er ein ausgewiesener Kenner der Polizeigeschichte ist. Nach seinem Studium der Geschichte und Sozialwissenschaften arbeitete er im Geschichtsort Villa ten Hompel u. a. als Kurator an der ersten Dauerausstellung der Villa ten Hompel zur Geschichte der Ordnungspolizei. Als wissenschaftlicher Mitarbeiter der Deutschen Hochschule der Polizei kuratierte er von 2008 bis 2011 die Ausstellung „Ordnung und Vernichtung. Die Polizei im NS-Staat“, die im Deutschen Historischen Museum in Berlin gezeigt wurde.

### **Publikationen von Martin Hölzl zur Polizeigeschichte**

Julius Wohlauf – die Nachkriegskarriere eines Hamburger Polizisten und NS-Täters, in: „Polizei, Verfolgung und Gesellschaft im Nationalsozialismus“, Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 15, Bremen 2013, S. 173-182.

Legenden mit Langzeitwirkung. Die deutsche Polizei und ihre NS-Vergangenheit, in: Ordnung und Vernichtung. Die Polizei im NS-Staat, hg. von der Deutschen Hochschule der Polizei und Florian Dierl, Mariana Hausleitner, Martin Hölzl und Andreas Mix, Dresden 2011, S. 90-99.

Mörder aus dem Revier? in: Von Mauern und Menschen, Geschichtsprojekt der Polizei Oberhausen, Oberhausen 2009, S. 30-35.

Polizeigeschichtsschreibung zwischen Nürnberg und Ludwigsburg. Ehemalige Ordnungspolizisten als Historiker in eigener Sache, in: Sabine Mecking/Stefan Schröder (Hg.), Kontrapunkt. Vergangenheitsdiskurse und Gegenwartsverständnis. Festschrift für Wolfgang Jacobmeyer zum 65. Geburtstag, Essen 2005, S. 139-149.

Buer und Belzec. Die Polizeibataillone 65 und 316 und der Mord an den Juden während des Zweiten Weltkrieges, in: Stefan Goch (Hrsg.): Städtische Gesellschaft und Polizei. Beiträge zur Sozialgeschichte der Polizei in Gelsenkirchen, Essen 2005, S. 260-285.

Walter Nord - Polizeisoldat und Weltanschauungskrieger, in: Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul (Hrsg.): Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien, Darmstadt 2004, S. 166-175.

Grüner Rock und weiße Weste: Adolf von Bomhard und die Legende von der sauberen Ordnungspolizei, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 50 (2002), S. 22-43.

**Martin Hölzl**

**Gutachten über die NS-Vergangenheit der ersten sechs Behördenleiter  
des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen**

8.12.2019

# Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zum Projekt.....	3
Einleitung.....	4
Friedrich Karst.....	7
Polizeidienst in Republik und Diktatur.....	7
Tätigkeit im Erkennungsdienst.....	9
Massenmord in der Kriegsendphase.....	11
Ermittlungsverfahren ohne Urteil.....	14
Erster Leiter des Landeskriminalpolizeiamtes Nordrhein-Westfalen.....	15
Abruptes Karriereende.....	16
Friederich D'heil.....	18
Kriminalistische Erfahrung in Republik und Diktatur.....	18
Zweiter Weltkrieg: Mit dem Einsatzkommando 2/III in Polen.....	19
Leitung der Kriminalpolizeistelle in Łódź/Litzmannstadt und die Kontrolle des Gettos.....	22
Kriminalpolizeistelle Hamburg.....	32
Abordnung nach Dänemark: Erkennungsdienst, Razzien und „Gegenterror“.....	33
Internierung, Legendenbildung und Wiedereinstellung in den Polizeidienst.....	37
Behördenleiter mit Vergangenheit.....	40
Neuorganisation des Landeskriminalpolizeiamtes.....	43
D'heils Hilfe bei der Wiedereinstellung von NS-Tätern: Die Fälle Thiel und Helfsgott.....	44
Vergangenheit ohne strafrechtliche Folgen.....	48

Dr. Oskar Wenzky.....	52
Kriminalpolizeileitstelle Köln, 15. Kriminalkommissariat: Kampf gegen „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“.....	53
Der Zweite Weltkrieg: Abordnung zum „auswärtigen Einsatz“.....	58
Die Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei in den Niederlanden.....	59
Abteilung V/Kriminalpolizei des Befehlshabers der Sicherheitspolizei in den Niederlanden.....	61
Anmerkungen zur Quellenlage.....	63
Verhöre in niederländischer Internierung: Verantwortlicher ohne Verantwortung.....	65
Die Kriminalpolizei und die Verfolgung der Sinti und Roma in den Niederlanden.....	73
Rückkehr in den Polizeidienst.....	76
Direktor des Landeskriminalamtes und Landeskriminaldirektor Nordrhein-Westfalen: Folgen für die Ermittlungen wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen?.....	80
Günter Grasner.....	89
Geheime Feldpolizei: Mit der „Gestapo der Wehrmacht“ in Belgien und in der Sowjetunion.....	91
Rückkehr in den Polizeidienst.....	96
Ermittlungen gegen die Geheime Feldpolizei.....	99
Mathias Eynck.....	103
Hans-Werner Hamacher.....	106
Zusammenfassung.....	108

## **Vorbemerkung zum Projekt**

Die vorliegende Untersuchung entstand im Rahmen eines Kooperationsprojektes zwischen dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und dem Geschichtsort Villa ten Hompel in Münster. Auf der Grundlage eines Werkvertrages mit dem Arbeitsvolumen einer halben Stelle und für die Dauer von zunächst 13,5 Monaten (1,5 Monate Vorrecherchen und Konzepterarbeitung, 12 Monate Archivarbeit und Texterstellung) sollte durch den Verfasser die NS-Vergangenheit der ersten sechs Behördenleiter des Landeskriminalpolizeiamtes bzw. des späteren Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen untersucht werden. Ursprünglich geplanter Projektzeitraum war der 15. November 2016 bis 31. Dezember 2017. Es erfolgte eine Verlängerung des Vertrages um weitere vier Monate bis einschließlich April 2018, ebenfalls im Umfang einer halben Stelle, um bis dahin noch nicht ausgewertete Archive, insbesondere in Polen und den Niederlanden, berücksichtigen zu können. Die Verfahren zur Einsichtnahme von bis dahin gesperrtem Archivgut zogen sich zum Teil über mehrere Monate vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis zur Genehmigung der Einsichtnahme hin. Das Abfassen des Textes erfolgte deswegen erst nach Abschluss des finanzierten Projektzeitraumes. Eine weitere Verzögerung entstand durch die erst im Februar 2019 dem Verfasser zugänglich gewordenen Akten im Umfang von mehreren Hundert Seiten zu Friederich D'heil aus dem Rigsarkivet Kopenhagen, die wegen ihrer Bedeutung noch berücksichtigt werden sollten.

## Einleitung

Hintergrund der vorliegenden Untersuchung war das vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2016 begangene Gründungsjubiläum der als Landeskriminalpolizeiamt am 1. Oktober 1946 eingerichteten Behörde. Der 70. Jahrestag war Anlass für den damaligen Behördenleiter Uwe Jacob, eine wissenschaftliche Untersuchung zur Frühgeschichte des Landeskriminalamtes zu initiieren. Es hatte sich herausgestellt, dass es hausintern nur sehr wenige Kenntnisse über die NS-Vergangenheit der früheren Behördenleiter gab. Insbesondere stand die Frage im Vordergrund, ob frühere Behördenleiter möglicherweise an nationalsozialistischen Gewaltverbrechen beteiligt gewesen sein könnten.

Ziel der Untersuchung sollte keine komplette Aufarbeitung der ersten Jahrzehnte des Landeskriminalamtes sein. Zudem lag mit der Veröffentlichung von Maria Wego schon ein institutionengeschichtlicher Zugang vor, in der allerdings die NS-Belastung der Behördenleiter nicht thematisiert wurde.<sup>1</sup> Durch die zeitlichen Vorgaben und die Besetzung mit einer halben Wissenschaftlerstelle sollte sich die Untersuchung eng an den Biographien orientieren.

Deshalb konnten auch Forschungsprojekte wie das zur Aufarbeitung der Geschichte des Bundeskriminalamtes, das in personeller Ausstattung und inhaltlicher Konzeption wesentlich umfangreicher angelegt war, hier nicht als Maßstab und Orientierung dienen.<sup>2</sup>

Ausgangspunkt der Untersuchung waren die Recherche und Rekonstruktion der Tätigkeiten in der Zeit des Nationalsozialismus der ersten sechs Behördenleiter: Friedrich Karst, Friederich D'heil, Dr. Oskar Wenzky, Günter Grasner, Mathias Eynck, Hans-Werner Hamacher. Die Begrenzung auf diesen Personenkreis ergab sich aus den Lebensdaten. Hans-Werner Hamacher (Jahrgang 1924) war der letzte Behördenleiter, der noch als Wehrmachtssoldat am Zweiten Weltkrieg teilnahm. Der dann folgende Behördenleiter Helmut Brandt war bei Kriegsende noch im Kindesalter (Jahrgang 1935). Ausdrücklich sollten nur die Behördenleiter selbst untersucht werden und die Untersuchung nicht allgemein auf die Oberbeamten bzw. den Höheren Dienst der Behörde ausgedehnt werden. Darum blieben z. B. auch die Stellvertreter der Behördenleiter oder die Ebene der Gruppen-, Referats- und Abteilungsleiter<sup>3</sup> unberücksichtigt. Diese Begrenzung ist allein dem zeitlichen Umfang und der personellen Ausstattung des Forschungsprojektes geschuldet. In den Vorbereitungen zwischen

---

1 Maria Wego, Die Geschichte des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, hg. vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V., Bd. 1), Hilden 1994.

2 Vgl. dazu die auf der Projektseite genannten Studien [https://www.bka.de/DE/DasBKA/Historie/ProjektBKAHistorie/historienprojekt\\_node.html](https://www.bka.de/DE/DasBKA/Historie/ProjektBKAHistorie/historienprojekt_node.html), abgerufen am 29.6.2019.

3 Die Bezeichnungen wechselten im Laufe des Bestehens und verschiedener organisatorischer Umstrukturierungen der Behörde.

dem Landeskriminalamt, dem Geschichtsort Villa ten Hompel und dem Verfasser wurde aber ausdrücklich vereinbart, Hinweise auf Netzwerke von NS-Belasteten in der Studie zu berücksichtigen, soweit sich diese aus den Recherchen ergaben. Eine systematische Erforschung der Personalpolitik der Behörde müsste durch künftige Forschungen noch geleistet werden, um hier einen vollständigen Überblick zu bekommen, wie viele NS-Belastete im Landeskriminalamt Düsseldorf tätig waren und ob deren Einstellung Folge eines „braunen Netzwerkes“ war. In den letzten 25 Jahren sind eine Reihe grundlegender geschichtswissenschaftlicher Arbeiten zur Polizei im Nationalsozialismus erschienen, die den verbrecherischen Charakter aller Polizeizweige unzweifelhaft herausgearbeitet haben. In den Fokus gerieten dabei namentlich die lange Zeit in der Forschung kaum als Tätergruppen der Terror- und Mordpolitik wahrgenommene Ordnungs- und Kriminalpolizei.<sup>4</sup>

Auf eine allgemeine Darstellung der Polizei als Herrschaftsinstrument des NS-Staates wurde deshalb bewusst an dieser Stelle verzichtet. Vielmehr sollte, so genau es die Quellenlage zulässt, dargestellt werden, welche Funktionen die späteren Behördenleiter während der NS-Zeit bekleideten, welche Tätigkeiten und Einsätze damit verbunden waren und welche spezifischen Verantwortungen für NS-Unrechtsmaßnahmen sich in diesem Zusammenhang konkret belegen lassen.

Für die Zeit nach 1945 sollte untersucht werden, welche Konsequenzen sich für das Landeskriminalamt daraus ergaben, dass die Behördenleitung in den Händen von Beamten lag, deren Berufslaufbahn zum Teil ganz wesentlich von der Polizei des NS-Staates geprägt war. Insbesondere sollte dargestellt werden, welche Folgen daraus für solche Gruppen resultierten, die sowohl vor als auch nach 1945 polizeilich verfolgt wurden. Zu nennen sind hier vor allem Sinti und Roma sowie Homosexuelle. Schließlich sollte berücksichtigt werden, ob Auswirkungen in Bezug auf die Strafverfolgung von NS-Tätern festzustellen sind.

---

4 Aus der Fülle der Publikationen seien stellvertretend nur einige Standardwerke bzw. Überblicksdarstellungen zur Polizei im NS-Staat genannt: Patrick Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 34), Hamburg 1996; ders., Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus, München 2002; Bastian Fleermann (Hg.), Die Kommissare. Kriminalpolizei in Düsseldorf und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet (1920-1950), Düsseldorf 2018; Carsten Dams/Michael Stolle, Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich, München 2008; Stefan Klemp, Nicht ermittelt. Polizeibataillone und Nachkriegsjustiz. Ein Handbuch (Villa ten Hompel Schriften, Bd. 5), 2. überarb. und erw. Aufl., Essen 2011; Thomas Roth, „Verbrechensbekämpfung“ und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln. Kriminalpolizei, Strafjustiz und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende, Köln 2010; Deutsche Hochschule der Polizei u. a. (Hg.), Ordnung und Vernichtung. Die Polizei im NS-Staat, Dresden 2011.

Folgende nationale und internationale Archive wurden durch den Verfasser vor Ort ausgewertet: Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde; Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg; Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg im Breisgau; Deutsche Dienststelle (WASt)/seit 1.1.2019 Bundesarchiv Personenbezogene Auskünfte (PA) in Berlin; Polizeibibliothek Berlin; Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf; Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland in Duisburg; Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen in Münster; NIOD Instituut voor Oorlogs-, Holocaust- en Genocidestudies in Amsterdam; Nationaal Archief in Den Haag; Brabants Historisch Informatie Centrum in 's-Hertogenbosch; Instytut Pamięci Narodowej (IPN) in Warschau; Archiwum Państwowe w Łodzi; United States Holocaust Memorial Museum in Washington D. C.

Die folgenden Archive und Institutionen wurden um Auskünfte oder Dokumentenkopien angefragt: Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) in Berlin; Bundesnachrichtendienst<sup>5</sup>; Institut für Zeitgeschichte München; Topographie des Terrors Berlin; Landesarchiv Berlin; Staatsarchiv Hamburg; Deutsche Hochschule der Polizei in Münster; KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Żydowski Instytut Historyczny in Warschau; Rigsarkivet in Kopenhagen; Historisk Samling fra Besættelsestiden in Esbjerg.

Den Damen und Herren in den besuchten bzw. angefragten Archiven und Institutionen gilt mein herzlicher Dank. Ebenso möchte ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskriminalamtes Düsseldorf und dem Behördenleiter Frank Hoever danken. Besonderer Dank gilt Uwe Jacob, dem Initiator der Untersuchung. Mit vielfältigen Auskünften und Anregungen hat Stefan Willms vom Landeskriminalamt die Arbeit begleitet und wiederholt unterstützt, ihm gilt mein herzlicher Dank.

Für den Geschichtsort Villa ten Hompel in Münster möchte ich insbesondere dem Leiter Dr. Christoph Spieker sowie Thomas Köhler, Helga Pape und Lukas Esser danken.<sup>6</sup>

---

5 Eine Anfrage an den Bundesnachrichtendienst durch Stefan Willms vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen wurde am 27.3.2018 dahingehend beantwortet, dass „wir Ihre Anfrage leider nicht beantworten können, da der Themenbereich 'NS-Zeit' den Zeitraum vor der Gründung des BND 1956 betrifft. Von daher ergibt sich seitens des BND leider kein Ansatzpunkt der Ihrem Hause nützlich wäre. Da der BND keine Inlandsaufklärung betreibt, können wir leider auch keine Aussagen zu den von Ihnen benannten Personen tätigen.“ Für die Mitteilung danke ich Stefan Willms.

6 Für weitere Auskünfte und Unterstützung möchte ich folgenden Kolleginnen und Kollegen danken: Hans-Peter Wollny, Wolfgang Kopitzsch, Dr. Jochen Böhler, PD Dr. Martin Cüppers, Christian Simon, Andreas Mix, Rainer Stoye, Prof. Dr. Peter Klein, Maria Wego, Thomas Will, Dr. Stefan Noethen, Doris Kock, Dr. Guus Meershoek, Dr. Stefan Klemp, Prof. Dr. Peter Romijn, Katharzyna Ciurapińska, Władysław Dmیتruk, Dr. Jochen Schröder, Peter Römer, Stefan Querl, Dr. Dagmar Lieske, Klaus Hesse, Hubert Berkhout, Dr. Marnix Croes, Dr. Thomas Roth, Dr. Claudia Schoppmann, Jos Breukers, Dr. Tilo Propp, Dr. Jürgen Müller, Dr. Klaus Müller, Dr. Gerhard Sälter, Olaf

# Friedrich Karst

## Polizeidienst in Republik und Diktatur

Friedrich Karst wurde am 19. August 1891 in Barmen geboren. Nach der Volksschule absolvierte er eine Lehre als Bandwirker. Während des Ersten Weltkrieges, an dem er von Beginn an teilnahm und in Frankreich zum Einsatz kam, stieg er vom einfachen Soldaten zum Unteroffizier auf. Mit dem Dienstgrad eines Vizefeldwebels verließ er im Januar 1919 die Armee und trat am 4. Januar 1919 in Barmen in den Polizeidienst ein. Im Frühjahr 1920 erfolgte seine Versetzung zur Kriminalpolizei. Vom 1. Juni 1920 bis zum 7. August 1920 besuchte er den Anwärter-Lehrgang an der Polizeischule in Düsseldorf, vom 1. April 1923 bis zum 31. April 1924 folgte ein weiterer Ausbildungslehrgang zum Kriminalbeamten.<sup>7</sup> Eingesetzt wurde Karst zur Bearbeitung allgemeiner Straftaten, er war aber auch in den „Spezialabteilungen für Betrugs-, Unterschlagungs- und Urkundenfälschungsdelikte sowie in der Einbruchsdiebstahlsabteilung beschäftigt.“<sup>8</sup>

Seit 1926 war Karst überwiegend im Erkennungsdienst, Kartei- und Nachrichtenwesen eingesetzt.<sup>9</sup> Mit der Zusammenlegung mehrerer Städte zu einer neuen Großstadt, die ab 1930 Wuppertal hieß, wurde auch die Polizeiverwaltung Barmen Teil der Wuppertaler Polizei. Abgesehen von einer wenige Wochen dauernden Abordnung zur Polizeiverwaltung Potsdam im Sommer 1936, wo er während der Olympiade in Berlin den kriminalpolizeilichen Aufsichtsdienst unterstützte, war Karst bis 1946 ununterbrochen bei der Kriminalpolizei Barmen bzw. Wuppertal beschäftigt.<sup>10</sup>

In einer routinemäßig abzugebenden Beurteilung seiner vorgesetzten Dienststelle, des Erkennungsdienstes der Kriminalpolizeistelle Wuppertal, wurde Karst am 19. Juni 1939 wie folgt charakterisiert:

„Karst ist aussergewöhnlich fleißig, eifrig und gewissenhaft. Seine Kenntnisse auf dem Gebiete des kriminalpolizeilichen Meldedienstes sind sehr gut. Schlußfolgerungsvermögen und Verantwortungsgefühl sind stark ausgeprägt. Von seinen Mitarbeitern wird er als guter Kamerad geschätzt. Im Verkehr mit Vorgesetzten ist er bescheiden, höflich und taktvoll. Bei

---

Becker, Henrik Lundtofte, Dr. Beate Kosmala.

7 Personalebogen, Personalakte Friedrich Karst, (Landesarchiv Nordrhein Westfalen, Abteilung Rheinland) LAV NRW R, NW PE Nr. 7535, Unterordner A, Bl. 2.

8 Kriminalpolizei Abt. -L-, Beurteilung v. 28.2.1947, LAV NRW R, NW PE Nr. 7535, Unterordner A, Bl. 30.

9 Ebd.; Kriminalpolizei Wuppertal, Erkennungsdienst, Beurteilung Kriminaloberassistent Friedrich Karst vom 1.4.1937–19.6.1939, LAV NRW R, NW PE Nr. 7535, Unterordner A, Bl. 22-23.

10 Zum Einsatz während der Olympiade siehe Abschrift Schnellbrief RFSS v. 8.7.1936, LAV NRW R, NW PE Nr. 7535, Unterordner B, Bl. 61.

der weltanschaulichen Schulung zeigt er grosses Interesse, den Vorlesungen und Vorträgen folgt er aufmerksam. Aus seinen Fragen ist zu erkennen, dass er eifrig auf diesem Gebiete an sich arbeitet. Seit dem 1.5.1937 gehört er der Partei an. Er bietet die Gewähr dafür, dass er sich jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einsetzen wird. Die Gauleitung Düsseldorf hat am 31.12.1938 mitgeteilt, dass in politischer Hinsicht nichts Nachteiliges über ihn bekannt geworden ist.“<sup>11</sup>

Eine Auskunft des zuständigen SD-Führers für den SS-Oberabschnitt West an den Leiter der Wuppertaler Kriminalpolizei vom 25.8.1939 listete im Detail auf, was über Karst hinsichtlich seiner politischen Einstellungen und Mitgliedschaften in NS-Organisationen erfasst worden war:

„Frontkämpfer, EK II, 1919 einige Monate SPD, NSDAP seit 1.5.1937 – Nr. 5 390 990, NSV, RDB, VDA, RKB, BDO, RLB, NS-Kulturgemeinde.“<sup>12</sup> Schlüsselte man die Abkürzungen auf, war Karst also nicht nur Parteimitglied, sondern trat auch der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), dem Reichsbund Deutscher Beamter (RDB), dem Volksbund für das Deutschtum im Ausland (VDA), dem Reichskolonialbund (RKB), dem Bund Deutscher Osten (BDO), dem Reichsluftschutzbund (RLB) sowie schließlich der NS-Kulturgemeinde bei. Seiner Entnazifizierungsakte ist außerdem zu entnehmen, dass Karst nach eigenem Bekunden von 1936 bis 1944 auch dem NS-Reichskriegerbund angehörte.<sup>13</sup>

Im Rückblick lässt sich nicht beurteilen, inwieweit Karst aus politischer Überzeugung oder durch Anpassungsdruck der NSDAP und weiteren NS-Organisationen beitrug, auch können beide Beweggründe vorgelegen haben. In einem Fragebogen für Angehörige der Sicherheitspolizei wurden Beamte, die noch nicht der SS beigetreten waren, aufgefordert, dafür eine Erklärung abzugeben. Karst begründete im August 1941 seine Nicht-Mitgliedschaft mit dem Hinweis auf seine Kriegsverletzungen aus dem Ersten Weltkrieg, er sei deswegen „nicht voll SS fähig“.<sup>14</sup> Auch zu seiner Konfession wurde von ihm im gleichen Fragebogen Auskunft verlangt. Karst gab an, evangelisch zu sein. Aber schon kurze Zeit später meldete er seiner Dienststelle mit Schreiben vom

---

11 Kriminalpolizei Wuppertal, Erkennungsdienst, Beurteilung Kriminaloberassistent Friedrich Karst vom 1.4.1937–19.6.1939, LAV NRW R, NW PE Nr. 7535, Unterordner A, Bl. 22-23. In der Personalakte gibt es keinerlei Hinweise auf eine Abordnung während des Zweiten Weltkrieges oder einen Dienststellenwechsel.

12 Der Sicherheitsdienst des RFSS/Der SD-Führer des SS-Oberabschnittes West, I/123 – PA. 1926/39, an Leiter Kriminalpolizeistelle Wuppertal, 25.8.1939, LAV NRW R, NW PE Nr. 7535, Unterordner A, Bl. 24.

13 Entnazifizierungsakte Friedrich Karst, LAV NRW R, NW 1022 K Nr. 22628. Zur NSDAP-Mitgliedschaft siehe auch NSDAP-Mitgliederkartei, BA Berlin, R 9361 VIII/Kartei, Film L0040. Die Mitgliedskarte wurde am 30.4.1938 ausgestellt, als Aufnahmedatum der 1.5.1937 eingetragen.

14 Fragebogen für Angehörige der Sicherheitspolizei, 25.8.1941, LAV NRW R, NW PE Nr. 7535, Unterordner B, Bl. 77.

29. Oktober 1941, dass er beim Amtsgericht Wuppertal den Kirchenaustritt beantragt habe, der dann einen Tag später auch vollzogen wurde.<sup>15</sup>

Welche Aufgaben Karst im Einzelnen im Erkennungs- und Meldedienst, im Kartei- und im Nachrichtenwesen wahrnahm, ist unbekannt. Die Personalakte gibt nur an zwei Stellen nähere Hinweise auf konkrete Ereignisse bzw. Tätigkeiten, mit denen er befasst war.

Im August 1943 erhielten mehrere Kriminalsekretäre, darunter auch Karst, das „Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse ohne Schwerter“, verliehen für „Verdienste bei der Erledigung der nach dem Luftangriff auf Wuppertal-Elberfeld angefallenen Arbeiten, besonders der Leichensachen.“ Karst wurde zur Identifizierung von Leichen auf Friedhöfen eingesetzt.<sup>16</sup> Im Juli 1944 folgte mit dem „Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern“ eine weitere Auszeichnung, eine nähere Begründung wurde in seiner Personalakte jedoch nicht vermerkt.<sup>17</sup>

In einer Beurteilung aus der frühen Nachkriegszeit wurde Karst in Bezug auf seine langjährige Dienstzeit eine erfolgreiche Arbeit bescheinigt und dabei insbesondere auch auf „Sonder- bzw. Grossfahndungen“ verwiesen.<sup>18</sup>

### **Tätigkeit im Erkennungsdienst**

Der Erkennungsdienst, das Melde- und Nachrichtenwesen und das damit verbundene Karteiwesen waren für die nationalsozialistische Kriminalpolizei von zentraler Bedeutung, nicht nur für die Aufklärung begangener Straftaten, sondern in immer stärkerem Maße auch bei der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“.<sup>19</sup> Die Registrierung und Identifizierung von Personen war die Voraussetzung dafür, ganze Bevölkerungsgruppen lückenlos erfassen, überwachen und verfolgen zu können. Der Erkennungsdienst war zuständig für die „erkennungsdienstliche Behandlung“, d. h. die fotografische und daktyloskopische Erfassung von Inhaftierten. Die so gemachten Aufnahmen und Fingerabdrücke wurden mit vielfältigen weiteren Daten zur Person und Delikten zusammen erfasst

---

15 Schreiben Karst vom 29.10.1941 und Bescheinigung Amtsgericht Wuppertal vom 30.10.1941, LAV NRW R, NW PE Nr. 7535, Unterordner B, Bl. 78 f.

16 Oberstaatsanwalt Wuppertal an Chef der Polizei Wuppertal, 27.4.1949, LAV NRW R, Gerichte Rep. 240 Nr. 180, Bl. 223-224.

17 Verleihungen vom 15.8.1943 und 1.7.1944, LAV NRW R, NW PE Nr. 7535, Unterordner A, Bl. 25 und 27.

18 Landeskriminalpolizeiamt NRW, Abt. I, Az 36.10, Beurteilung des Krim. Pol. Meisters Friedrich Karst, 20.4.1947, ebd., Bl. 32.

19 Jürgen Müller/Walter Volmer, Eine Erkennungsdienstliche Kartei der Kriminalpolizeileitstelle Köln, in: Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Kriminalpolizei im Nationalsozialismus, hg. v. Harald Buhlan/Werner Jung (Schriften des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln, Bd. 7), Köln 2000, S. 401-423, hier S. 404; siehe auch Patrick Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 34), Hamburg 1996, S. 87 ff.

und in Karteikartensammlungen verwaltet. Standardisierte Vordrucke sorgten im Rahmen des kriminalpolizeilichen Nachrichtenwesens für einen einheitlichen Informationsfluss innerhalb der Behörden, aber auch zwischen den verschiedenen Dienststellen, z. B. zwischen Kriminalpolizei und Gestapo oder dem zentralen Reichskriminalpolizeiamt in Berlin.<sup>20</sup> Dass die Tätigkeit im Erkennungsdienst der nationalsozialistischen Kriminalpolizei kein normenstaatliches Verwaltungshandeln war, macht allein ein Blick auf die zu erfassenden Festnahmegründe deutlich. In der aus Köln überlieferten Kartei, die in Bezug auf die zu verfolgenden Delikte in Wuppertal und unter Mitarbeit von Friedrich Karst kaum anders geführt worden sein dürfte, wurden neben Diebstahl, Einbruch und Betrug auch politische Delikte wie „Hochverrat“ oder „reichsfeindliches Verhalten“ genannt. Erfasst wurden „Rassenvergehen“, aber auch Sexualdelikte wie z. B. homosexuelle Beziehungen, „Asoziales Verhalten“, spezifische Kriegsdelikte wie z. B. Fahnenflucht, Schwarzschlachtung oder Plünderung. Dazu kam der Bereich der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“, worunter die „polizeiliche Vorbeugungshaft“ durch Einweisung in Konzentrationslager fiel sowie die „planmäßige polizeiliche Überwachung“ von als „Berufsverbrecher“ klassifizierten Personen.<sup>21</sup> Auch war die Wuppertaler Kriminalpolizei 1939 über das Meldewesen in die "Erfassung der Juden" involviert, die über die bei der Polizei geführten Antragsformulare für die Kennkarten ermittelt werden konnten.<sup>22</sup>

Ebenfalls unter Mithilfe des Erkennungsdienstes wurde die Verfolgung der Sinti und Roma organisiert. So waren ab Frühjahr 1939 im gesamten Reichsgebiet alle über sechs Jahre alten „Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen“ erkennungsdienstlich zu behandeln.<sup>23</sup> Neue Forschungen zur Kriminalpolizeistelle Wuppertal haben gezeigt, welche Funktion dieser Dienststelle für die Registrierung und Überwachung der Sinti und Roma zukam, bevor sie ab März 1943 in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau deportiert und ermordet wurden.<sup>24</sup> Ob auch Karst durch seine Arbeit im Erkennungsdienst mit der Verfolgung von

20 Kapitel III "Erkennungsdienst", Kapitel V "Nachrichtenwesen" sowie die Mustervordrucke in Kriminalpolizei. Sammlung der für die kriminalpolizeiliche Organisation und Tätigkeit geltenden Bestimmungen und Anordnungen, hg. v. dem Verlag der Zeitschriften „Die Polizei“ und „Der Gendarm“, Berlin 1937 mit fortlaufenden Ergänzungen 1937 ff.

21 Jürgen Müller/Walter Volmer, Eine Erkennungsdienstliche Kartei der Kriminalpolizeistelle Köln, in: Wessen Freund und wessen Helfer? Die Kölner Kriminalpolizei im Nationalsozialismus, hg. v. Harald Buhlan/Werner Jung (Schriften des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln, Bd. 7), Köln 2000, S. 401-423, hier S. 413 ff.

22 Staatliche Kriminalpolizei -Kriminalpolizeistelle Wuppertal-, Betrifft: Erfassung von Juden, 14.3.1939, abgedruckt in Lieselotte Bhatia/Stephan Stracke, Vergessene Opfer. Die NS-Vergangenheit der Wuppertaler Kriminalpolizei (Bildungsmaterial zur Wuppertaler Polizei- und Widerstandsgeschichte, Bd. 2), Bremen/Wuppertal 2018, S. 104.

23 Erlass des Reichskriminalpolizeiamtes v. 1.3.1939, zitiert nach Michael Zimmermann, Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“ (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 33), Hamburg 1996, S. 110.

24 Bhatia/Stracke, Vergessene Opfer, S. 240 ff.; Michael Okroy, „acht Zigeunerfamilien aus der Siedlung abgeholt". Bruchstücke einer Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma aus Wuppertal, in: Karola Fings/Ulrich F. Opfermann (Hg.), Zigeunerverfolgung im Rheinland und in Westfalen. Geschichte, Aufarbeitung und Erinnerung, Paderborn 2012, S. 279-298.

Sinti und Roma befasst war, ist unbekannt. Fest steht, dass die Verfolgung der Sinti und Roma bei der Wuppertaler Kriminalpolizei etwa ab 1938 in den Zuständigkeitsbereich des Erkennungsdienstes unter Leitung von Kriminalrat Albert Oppermann fiel, der auch eine dienstliche Beurteilung über Friedrich Karst für den Zeitraum 1937 bis 1939 verfasste.<sup>25</sup> Allerdings war dafür ab 1940 unter dem Dach der von Oppermann geführten Kriminalinspektion III, zu der der Erkennungsdienst gehörte, speziell das 9. Kommissariat zuständig gewesen. Formal handelte es sich dabei laut Geschäftsverteilungsplan um die Kriminaltechnische Abteilung, de facto fungierte das 9. Kommissariat jedoch sehr wahrscheinlich als die für "Zigeunerfragen" zuständige Dienststelle. Eine aktuelle Studie benennt fünf der dort tätigen Kriminalbeamten, Friedrich Karst gehörte demnach nicht zu diesem Täterkreis. Da es sich dabei aber um eine nachträgliche Rekonstruktion der Zuständigkeiten auf der Grundlage einer disparaten Überlieferung zur Verfolgung der Sinti und Roma in Wuppertal handelt, kann derzeit nicht von einer vollständigen Identifizierung aller mit den Vorgängen befassten Beamten ausgegangen werden.<sup>26</sup> Vermutlich war Karst aber auch nicht in diesem, sondern im 10. Kommissariat eingesetzt gewesen, da dieses speziell für den Bereich Karteiwesen und Meldedienst zuständig war, in dem Karst seit 1926 schwerpunktmäßig arbeitete.<sup>27</sup>

## **Massenmord in der Kriegsendphase**

Dagegen ist die Beteiligung von Karst an einem anderen NS-Verbrechen, das in den letzten Wochen des Kriegs verübt wurde, zweifelsfrei dokumentiert.<sup>28</sup> Am 13. April 1945 wurden in einer Schlucht am Wenzelnberg, einer etwa 25 Kilometer südwestlich von Wuppertal in der Stadt Langenfeld gelegenen Erhebung, 71 Menschen ermordet. Die Opfer, darunter mindestens vier ausländische Zwangsarbeiter, waren Gefangene aus dem Zuchthaus Lüttringhausen, dem Gefängnis Wuppertal-Bendahl und dem Wuppertaler Polizeigefängnis. Ausgangspunkt des Massenmordes war ein Befehl des Oberbefehlshabers West der Wehrmacht, Generalfeldmarschall Walter Model. Dieser ordnete

---

25 Kriminalpolizei Wuppertal, Erkennungsdienst, Beurteilung Kriminaloberassistent Friedrich Karst vom 1.4.1937 – 19.6.1939, LAV NRW R, NW PE Nr. 7535, Unterordner A, Bl. 22-23; Bhatia/Stracke, Vergessene Opfer, S. 23 ff.

26 Vgl. ebd., S. 243 f.

27 Ebd., S. 23 ff.; Kriminalpolizei Wuppertal, Erkennungsdienst, Beurteilung Kriminaloberassistent Friedrich Karst vom 1.4.1937 – 19.6.1939, LAV NRW R, NW PE Nr. 7535, Unterordner A, Bl. 22-23.

28 Der erste Hinweis auf eine Beteiligung von Friedrich Karst und die Verfahrensakten ergab sich aus einer Anfrage beim Münchner Institut für Zeitgeschichte. Danken möchte ich Christian Simon, Institut für Zeitgeschichte München, für die schnelle Auskunft und Rainer Stoye, Polizeipräsidium Münster, für den Hinweis auf die NSG-Datenbank des Münchner Instituts für Zeitgeschichte. Die Verfahrensakten sind im LAV NRW R, Gerichte Rep. Nr. 180 und 181; die Aktenzeichen, unter denen das Verfahren geführt wurde sind Oberstaatsanwalt in Wuppertal 5 Js 24/48 sowie Staatsanwaltschaft Wuppertal 5 Js 775/49.

an, die in Haftanstalten einsitzenden Zuchthausgefangenen und die wegen politischer Delikte einsitzenden Untersuchungshäftlinge der Sicherheitspolizei „zur sicherheitspolizeilichen Überprüfung zu übergeben“. Schon zu Beginn des Jahres 1945 war eine Vereinbarung zwischen Himmler und dem Reichsjustizminister mit dem Ziel getroffen worden, Gefangene zu verlegen oder zu exekutieren. Hintergrund waren Befürchtungen, die in den Gefängnissen Inhaftierten könnten angesichts des alliierten Vormarsches zu einer Gefahr hinter der Frontlinie werden. Der Befehl Models erreichte sehr wahrscheinlich über den Höheren SS- und Polizeiführer Gutenberger die Außenstelle der Gestapo in Wuppertal. Daraufhin wurden Gefangene aus den Haftstätten der Umgebung ausgewählt. Beteiligt an der Organisation und Ausführung des Verbrechens waren neben dem Personal der Haftstätten die Wuppertaler Gestapo und Kriminalpolizei, dazu kamen Beamte von Gestapo und Kriminalpolizei aus Solingen, sowie Wuppertaler Schutzpolizisten.<sup>29</sup> Die jeweils zu zweit aneinander gefesselten Gefangenen wurden mit Fahrzeugen in die Wenzelnbergschlucht gefahren. Dort angekommen wurden sie von Polizeibeamten bewacht und nacheinander von den Fahrzeugen zur eigentlichen Exekutionsstätte, einer schon ausgehobenen Grube, abgeführt, wo sie durch weitere Polizisten erschossen wurden.

Im Folgenden wird die schriftliche Stellungnahme, die Friedrich Karst auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Wuppertal am 29. Januar 1948 abgegeben hat, in einem längeren Auszug wiedergegeben:

"Am 13.4.45 traf ich an diesem Treffpunkt [das Rathaus in Wuppertal-Elberfeld, M.H.]<sup>30</sup> bereits die Krim. Sekr. Alvermann und Hornberger. Es war noch dunkel und nasskalt. Nach einigem Warten erschien der Polizei-Mannschaftswagen. Er hatte ein Segeltuchverdeck. Als er hielt wurde eine Seitenklappe heruntergelassen, dann stiegen Alvermann, Hornberger und ich ein. Im Wagen konnte ich Krim.Kom. Göcke [richtig hier und bei folgenden Nennungen: Goeke, M.H.], Krim.Obersekr. Beine und die Krim.Sekr. Schalenbach, Speck, sowie einige mir dem Aussehen nach bekannte Gestapo-Beamte erkennen. Als wir in der Mitte des nicht voll besetzten Wagens Platz genommen hatten, setzte sich der Wagen in Richtung Vohwinkel-Haan in Bewegung. Die Fahrtroute konnte ich nicht ausmachen weil 1.) das Verdeck den Ausblick verhinderte und 2.) weil mir die Gegend nicht bekannt war. Einmal machten wir halt. Ein hinterunsher [sic!] fahrender Wagen, von dessen Vorhandensein ich bis dahin nichts wusste, konnte nicht nachkommen. Gleichzeitig stiegen die

---

29 Lieselotte Bathia/Stephan Stracke, In letzter Minute. Nationalsozialistische Endphaseverbrechen im Bergischen Land (Bildungsmaterial zur Wuppertaler Polizei- und Widerstandsgeschichte, Bd. 1), Bremen/ Wuppertal 2015, S. 82 ff.

30 Vgl. Vernehmung Ludwig Baumann, 30.1.1948, LAV NRW R, Gerichte Rep. 240 Nr. 180, Bl. 37-39, hier Bl. 39.

Kriminalbeamten KOS. Burmann und KS. Wald in den Wagen ein. Die Fahrt ging dann weiter, bis wir, nachdem wir von der Hauptstrasse eingebogen waren, in einem Walde hielten. Wir stiegen alle aus um unseren [sic!] nasskalten Glieder in Bewegung zu setzen. K.K. Göcke, KOS. Beine und einige Stapobeamte gingen fort. Jetzt erst erfuhr ich durch Beamte der Gestapo, dass Erschiessungen stattfinden sollten. Ich erklärte sofort, dass ich hierfür nicht zu haben sei und dieses nicht mitmache. Es wurde erklärt, dass die Kriminalpolizei dafür auch nicht herangezogen sei. Die Erschiessungen erfolgen durch die Schutzpolizei. Ich verliess die Beamtengruppe und verzog mich ins Gestrüpp. Nach einer Weile machten die Wagen, es war ein sogenannter Möbelwagen und ein Lieferwagen mit Vergasereinrichtung der die Aufschrift 'Justizverwaltung' trug, kehrt und fahren ab. Ich sah wie mehrere Kameraden aus ihren Verstecken kamen und sich in Richtung der abfahrenden Wagen setzten. Als einer der Letzten verliess ich auch meinen Gestrüpp-Platz und folgte den Voraufgehenden. Nach einiger Zeit erreichte ich die an der im Walde befindlichen Strassenecke haltenden Wagen. Kurze Zeit darauf erschienen Göcke und Beine. In der Zwischenzeit hatte ich mich hinter den haltenden Lieferwagen der Justizverwaltung verborgen. An ein weiteres Verschwinden war nicht zu denken, weil der Wald an dieser Stelle mit Stacheldraht umzäunt war. Hier lagerte Munition.

Von meiner Stelle konnte ich feststellen, dass Göcke und Beine den Möbelwagen öffnen liessen. Die dem Wagen Entsteigenden trugen Militär-Zivil- und auch Anstaltskleidung. Sie waren zu zweien an der Hand gefesselt. Auf Geheiss von Göcke mussten sich etwa 10-12 Mann am Wegrand aufstellen. Sie wurden durch eine Kette, gebildet von Schutzpolizeibeamten, etwa 50 m weiter unter einem Strauchwerk gegen Fliegersicht aufgestellt.

Göcke und Beine kamen später wieder zum Wagen zurück und wollte weitere Gefangene holen. Da erblickte mich Göcke und rief mich heran. Ich erklärte ihm, dass ich das nicht könne und nicht mitmache. Er gab mir den Auftrag, mit K.S. Alvermann einen Schub Gefangener zu dem etwa 50 m entfernt liegenden Sammelpunkt zu bringen. Diesen Befehl habe ich ausgeführt. Ich musste ihn auch ausführen, weil nach einem Befehl des Reichsführers Himmler, jeder Kriminalbeamte, der sich weigere, einen gegebenen Befehl auszuführen, standrechtlich erschossen werden musste. Sobald ich an diesem Sammelplatz ankam, habe ich mich wieder nach hinten verdrückt.

Den Richtplatz habe ich nicht sehen können. Er lag jenseits einer Anhöhe. Wie die Erschiessung vor sich ging und wer geschossen hat, kann ich nicht angeben.

Lange Zeit nach dem Aufhören des Schiessens wurde alle Anwesenden zum Zuschauern des Grabes zusammengezogen. Ich habe am unteren Ende des Grabes gestanden und Sand von unten nach oben geworfen. Göcke erklärte, dass wir erst nach Zuwerfen des Grabes abfahren würden."<sup>31</sup>

## **Ermittlungsverfahren ohne Urteil**

Mit dieser schriftlichen Erklärung kam Karst einer Aufforderung der Wuppertaler Polizeibehörde nach, sich zu den Vorgängen bei der Massenerschießung zu äußern, nachdem seine Beteiligung an dem Massaker im Zuge der Ermittlungen bekannt geworden war. Das Verfahren wegen der Erschiessungen in der Wenzelnbergschlucht führte seit 1948 die Staatsanwaltschaft in Wuppertal. Der Tatvorwurf lautete auf Mord, Beihilfe zum Mord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.<sup>32</sup> Die Staatsanwaltschaft beauftragte nun mit den Vernehmungen ausgerechnet die Wuppertaler Kriminalpolizei, also jene Dienststelle, aus deren Reihe etliche der Tatbeteiligten stammten und zum Teil dort noch immer Dienst versahen.<sup>33</sup> So wurde Friedrich Karst auch nicht, wie es eigentlich üblich und erforderlich gewesen wäre, zur Sache vernommen, sondern wurde nur um eine „dienstliche Äusserung“ zur Sache gebeten.<sup>34</sup> Seine Stellungnahme war stark von dem Bemühen bestimmt, seine Beteiligung allein auf Grund einer angeblich für ihn ausgewogenen Befehlssituation glaubhaft zu machen. Der von ihm genannte Befehl Himmlers, dass Befehlsverweigerer sofort standrechtlich erschossen werden sollten, ist eine reine Schutzbehauptung. Einen solchen Befehl gab es in dieser Form nicht. Die genaue Zusammensetzung des Exekutionskommandos wurde in dem Ermittlungsverfahren nicht geklärt. Hinweise, dass auch Karst zu den Schützen gehörte, hatten sich nicht ergeben.<sup>35</sup> Die Staatsanwaltschaft Wuppertal stellte das Verfahren gegen sämtliche Beteiligten bereits am 20. Juni 1949 ein. Zur Begründung wurde insbesondere bei den

---

31 Schriftliche Stellungnahme Friedrich Karst, 29.1.1948, LAV NRW R, Gerichte Rep. 240 Nr. 180, Bl. 40-41.

32 Der Oberstaatsanwalt in Wuppertal an Land Legal Department HQ., 5 Js 24/48, 20.6.1949, LAV NRW R, Gerichte Rep. 240 Nr. 180, unpaginierte Verfügung zu Beginn des Aktenbandes.

33 Chef der Polizei – Krim.-Polizei SpD. IV -89/48-, an den Leiter Kriminalpolizei, 16.1.1948, LAV NRW R, Gerichte Rep. 240 Nr. 180, Bl. 33.

34 Ebd., Bl. 36.

35 Stephan Stracke behauptet in seiner neuen Untersuchung zur Wuppertaler Kriminalpolizei: „Am 13. April 1945 gehörte Friedrich Karst zum Erschießungs- und Absperrkommando am Wenzelnberg.“, einen Quellenbeleg, dass Karst auch zum Erschießungskommando gehörte, gibt er aber nicht an. Vgl. Lieselotte Bhatia/Stephan Stracke, Vergessene Opfer. Die NS-Vergangenheit der Wuppertaler Kriminalpolizei (Bildungsmaterial zur Wuppertaler Polizei- und Widerstandsgeschichte, Bd. 2), Bremen/Wuppertal 2018, S. 181. Dagegen schreibt Stracke an anderer Stelle im gleichen Buch: „Über die genauen Verantwortlichkeiten bei der Exekution, die über eine Stunde gedauert haben soll, gibt es bis heute keine gesicherten Informationen. Z. B. wissen wir nicht genau, wer geschossen, wer abgesichert oder das Massengrab zugeschaufelt hat.“, ebd., S. 165.

rangniedrigeren Beamten auf die angebliche Befehlsnotstandssituation hingewiesen, weitere Beschuldigte waren verstorben oder ihr Aufenthalt galt als unbekannt. Obwohl Karst einer der wenigen Täter war, der mit der Bewachung und Zuführung der Gefangenen zur Exekutionsstätte eine Tatbeteiligung zugegeben hatte, ging auch er straffrei aus.<sup>36</sup>

### **Erster Leiter des Landeskriminalpolizeiamtes Nordrhein-Westfalen**

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass Karst zum Zeitpunkt seiner Aussage kein untergeordneter Beamter mehr war, sondern Leiter des Landeskriminalpolizeiamtes, des späteren Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen. Es ist unwahrscheinlich, dass seine Beteiligung an den Morden bei seiner Ernennung den alliierten Behörden schon bekannt gewesen war. Zwar lagen erste Ergebnisse eines alliierten Untersuchungsberichtes zu den Verantwortlichen für den Massenmord am Wenzelnberg schon Ende Mai 1945 vor, doch wurde Karsts Beteiligung offensichtlich erst später ermittelt.<sup>37</sup>

Nach den Kriterien des Entnazifizierungsverfahrens galt Karst bei seinem Amtsantritt trotz Mitgliedschaft in mehreren NS-Organisationen als unbelastet. Mit Datum vom 17. Mai 1945 wurden gegen seine Weiterbeschäftigung im Polizeidienst von Seiten der alliierten Militärregierung keine Einwände erhoben, später erfolgte seine Einstufung in Kategorie V, d.h. „unbelastet“.<sup>38</sup> Am 1. April 1946 wurde Karst zunächst zum Dienst in das mit dem gleichen Datum gegründete Kriminalpolizeiamt für die Region Nord-Rheinprovinz abgeordnet, das unter Leitung des Kriminalkommissars Lietze stand. Als dieser aber am 3. Juni 1946 „nach Überprüfung für nichtgeeignet“ wieder entlassen wurde, übertrug die Militärregierung das Amt Friedrich Karst.<sup>39</sup> Hätten schon zu diesem Zeitpunkt der Militärregierung Kenntnisse über seine Beteiligung an der Mordaktion am Wenzelnberg vorgelegen, hätte es keinen Sinn gemacht, einen belasteten Beamten gegen einen anderen belasteten Beamten auszutauschen, zumal die Kriminalpolizeiamter unter direkter Aufsicht ausgewählter Public Safety Officers standen. Nachdem am 1. Oktober 1946 die

---

36 Der Oberstaatsanwalt in Wuppertal an Land Legal Department HQ., 5 Js 24/48, 20.6.1949, LAV NRW R, Gerichte Rep. 240 Nr. 180, unpaginierte Verfügung zu Beginn des Aktenbandes.

37 Lieselotte Bathia/Stephan Stracke, In letzter Minute. Nationalsozialistische Endphaseverbrechen im Bergischen Land (Bildungsmaterial zur Wuppertaler Polizei- und Widerstandsgeschichte, Bd. 1), Bremen/ Wuppertal 2015, S. 157.

38 Entnazifizierungsakte Friedrich Karst, LAV NRW R, NW 1022 K Nr. 22628.

39 Landeskriminalpolizeiamt NRW, Abt. I, Az 36.10, Beurteilung des Krim.Pol.Meisters Friedrich Karst, 20.4.1947, LAV NRW R, NW PE Nr. 7535, Unterordner A, Bl. 32; Maria Wego, Die Geschichte des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, hg. vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V., Bd. 1), Hilden 1994, S. 33 ff.

Kriminalpolizeiämter der Nordrhein-Provinz und der Provinz Westfalen<sup>40</sup> zusammengelegt wurden und das Landeskriminalpolizeiamt Nordrhein-Westfalen gegründet wurde, übernahm Karst die Leitung und den Aufbau der neuen Behörde.<sup>41</sup>

Zwar brachte Karst formal nicht die erforderliche Qualifikation mit - er hatte lediglich den Dienstgrad eines Kriminalpolizeimeisters und verfügte über keine höhere Schulbildung - aber er galt als Praktiker und hatte sich offensichtlich in der Leitung des Kriminalpolizeiamtes für die Nord-Rheinprovinz bewährt. Dazu kam, dass die neue Düsseldorfer Behörde ihren Tätigkeitsschwerpunkt in den Gebieten haben sollte, in denen Karst über langjährige Erfahrungen verfügte: im Kartei- und Meldewesen. Zu den primären Aufgaben gehörte daher auch die Herausgabe eines täglichen Meldeblattes sowie der Aufbau einer Steckbriefkartei. In einem alliierten Bericht über die Arbeit des Landeskriminalpolizeiamtes von Dezember 1946 firmierte die Behörde, die zu Beginn über nur 48 Mitarbeiter verfügte, daher als „Regional Crime Records Bureau“.<sup>42</sup>

### **Abruptes Karriereende**

In Anerkennung seiner Verdienste sollte Karst schon 1947 auf Vorschlag seiner eigenen Behörde zum Kriminalrat befördert werden. Obwohl der Beförderungsvorschlag auch von alliierter Seite befürwortet wurde, blieb der Aufstieg zum Oberbeamten zunächst aus.<sup>43</sup> Im nordrhein-westfälischen Innenministerium galt Karst, der die Amtsgeschäfte offiziell nur kommissarisch führte, wegen seiner mangelnden Qualifikation als Übergangslösung.<sup>44</sup> In einem mit „Eilt sehr!“-Vermerk versehenen Schreiben verfügte das Düsseldorfer Innenministerium am 29. Februar 1948 die Neubesetzung der Leitung:

---

40 Über den Leiter des Kriminalpolizeiamtes für die Region Westfalen, Friedrich Grützmann, der das Amt vom 1.4.1946 bis zum 30.9.1946 führte, ist nur sehr wenig bekannt, vgl. ebd. S. 188. Da sich die vorliegende Untersuchung explizit auf die ersten Leiter des LKA NRW beziehen sollte, wurde er nicht in die weitere Recherche einbezogen. Weder waren seine Lebensdaten zu ermitteln, noch ist seine Personalakte im Landesarchiv NRW überliefert.

41 Landeskriminalpolizeiamt NRW, Abt. I, Az 36.10, Beurteilung des Krim.Pol.Meisters Friedrich Karst, 20.4.1947, LAV NRW R, NW PE Nr. 7535, Unterordner A, Bl. 32; Maria Wego, Die Geschichte des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, hg. vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V., Bd. 1), Hilden 1994, S. 33 ff.

42 Ebd., S. 38.

43 Landeskriminalpolizeiamt NRW, Abt. I, Az 36.10, Beurteilung des Krim.Pol.Meisters Friedrich Karst, 20.4.1947, LAV NRW R, NW PE Nr. 7535, Unterordner A, Bl. 32; LKPA NRW an Major Capon, Sicherheitsoffizier des LKPA. NRW, 29.10.1946, LAV NRW R, NW PE Nr. 7535, Unterordner A, Bl. 31.

44 Verfügung Innenministerium NRW, IV B 5 – Pers. D'heil, 29.2.1948, LAV NRW R, NW PE Nr. 7414, Teil 3, Bl. 3-4.

„Im dienstlichen Interesse ist die umgehende endgültige Besetzung des Leiters des Landeskriminalpolizeiamtes dringend erforderlich. Der mit der kommissarischen Leitung beauftragte Amtsleiter Karst besitzt im Hinblick auf seine bisherige Dienstlaufbahn und seine Ausbildung nicht die Eignung für diesen Posten.

Für den Leiterposten des Landeskriminalpolizeiamtes ist der frühere Kriminalrat Friedrich D'heil, z.Z. Iddensen Krs. Harburg, vorgesehen. D'heil wird gem. der vorliegenden verschiedenen Beurteilungen einflußreicher Persönlichkeiten des öffentlichen und privaten Lebens als eine erstklassige Fachkraft bezeichnet. [...]

Der bisherige kommissarische Leiter des Landeskriminalamtes, Amtsleiter Karst wird ab 8. März 48 von seinem Posten entbunden. Er nimmt von diesem Zeitpunkt ab die Dienstgeschäfte des Vertreters des Leiters des Landeskriminalpolizeiamtes wahr.“<sup>45</sup>

Obgleich weder in der zitierten Verfügung vom 29. Februar 1948 noch in der Personalakte von Friedrich Karst ein Bezug zu den Ermittlungen gegen ihn ersichtlich ist, fällt der enge zeitliche Zusammenhang zu seiner schriftlichen Stellungnahme vom 29. Januar 1948 auf, in der er exakt einen Monat vorher seine Mittäterschaft an den Morden im Frühjahr 1945 eingeräumt hatte. Es muss derzeit offen bleiben, ob der Zeitpunkt der Ablösung an der Behördenspitze ursächlich auf die gegen Karst geführten Ermittlungen zurückzuführen ist. Es bleibt festzuhalten, dass Karst zwar die Leitung abgeben musste, aber als Stellvertreter des Leiters auch weiterhin an prominenter Stelle in der Behörde wirken konnte und bis zu seiner Pensionierung in der Behörde wichtige Funktionen als Leiter von Abteilungen wahrnahm. In der Folgezeit wurde Karst am 8. Juli 1948 zum Kriminalpolizeiinspektor befördert. Im September 1950 nahm er an der 2. Arbeitstagung für Leiter der Landeskriminalpolizeiamter und von Kriminalpolizeien am Polizei-Institut Hiltrup teil. Am 19. April 1951 trat Karst als Vertreter des Leiters zurück und blieb weiterhin Leiter der Abteilung I (Meldedienst, Zentralkartei, Personenaktenhaltung, Einzelfingerabdrucksammlung) bis er im Herbst des Jahres die Leitung der Abteilung II (Landeszentralen, Überörtliche Verbrechensbekämpfung) übernahm.<sup>46</sup> Zuletzt leitete er die Kriminalgruppe III (überörtliche Verbrechensbekämpfung, Kriminalstatistik, Meldeblatt), bevor er zum 1. Oktober 1954 als Kriminaloberkommissar in den Ruhestand trat.<sup>47</sup> Friedrich Karst starb am 16. Juni 1973.<sup>48</sup>

---

45 Verfügung Innenministerium NRW, IV B 5 – Pers. D'heil, 29.2.1948, LAV NRW R, NW PE Nr. 7414, Teil 3, Bl. 3-4, Bl. 3.

46 LAV NRW R, NW PE Nr. 7535, Unterordner B, Bl. Bl. 107 ff.; zur Gliederung und Zuständigkeit der Kriminal-Abteilungen, Stand 1952, siehe Wego, Geschichte des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, S. 55.

47 Personalbogen, LAV NRW R, NW PE Nr. 7535, Unterordner A, Bl. 2; Datum Ruhestand, ebd., Unterordner B, Bl. 122.

48 Wego, Geschichte des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, S. 188.

## Friederich D'heil

### Kriminalistische Erfahrung in Republik und Diktatur

Friederich D'heil, der die Leitung des Landeskriminalpolizeiamtes am 8. März 1948 übernahm, ging der Ruf eines Fachmannes voraus. Nachdem die Anfänge unter der Leitung von Friedrich Karst noch sehr von der Improvisation und den personellen Engpässen der unmittelbaren Nachkriegszeit geprägt waren, sollte die Behörde nun unter der Ägide eines ausgewiesenen Kriminalisten stärker professionalisiert werden. Während seine fachlichen Qualifikationen unstrittig waren, gab es schon bald nach seiner Berufung an die Behördenspitze kritische Hinweise auf seine Karriere im Nationalsozialismus. In der Folge sah sich D'heil während seiner zehnjährigen Amtszeit und noch darüber hinaus immer wieder mit internen Gerüchten, öffentlichen Anschuldigungen und auch strafrechtlichen Ermittlungen konfrontiert, die seine NS-Vergangenheit betrafen.

Geboren wurde Friederich D'heil am 8. Juli 1898 in Hatzenport an der Mosel als Sohn eines Postbeamten. Nach dem Kriegsabitur 1916 nahm er als Soldat am Ersten Weltkrieg teil. Bevor er in den Polizeidienst eintrat arbeitete er nach Kriegsende erst als Landwirt auf dem Gut des Großvaters, studierte anschließend vier Semester Medizin und absolvierte eine Bankausbildung. 1926 trat er als Kriminalkommissaranwärter in den Polizeidienst ein und arbeitete im Erkennungsdienst der Kriminalpolizei Düsseldorf. Von 1928 bis 1935 war er bei der Kriminalpolizei in Elberfeld bzw. Wuppertal tätig. 1929 erfolgte seine Ernennung zum Kriminalkommissar. D'heil spezialisierte sich auf mehreren Gebieten der Kriminaltechnik, darunter Brandermittlungen, Daktyloskopie und Handschriftenvergleiche, und wurde 1931 zum gerichtlich beeidigten Sachverständigen für Kriminaltechnik bestellt.<sup>49</sup> Über seine kriminalistische Expertise in einem Mordprozess berichtete 1934 auch die Wuppertaler Presse. 1935 war D'heil im 3. Kommissariat der Kriminalpolizei Wuppertal zuständig für Leichen, Brand- und Sittlichkeitsverbrechen.<sup>50</sup> Im Sommer 1935 wechselte D'heil zur Kriminalpolizei nach Essen, wo er nach eigener Aussage auch die Funktion eines Leiters der zentralen Mordkommission für das Rheinisch-Westfälische Industriegebiet wahrnahm und sich als Leiter des 13. Kriminalkommissariats nachweisen lässt.<sup>51</sup> Zum 1. März 1937 trat D'heil eine

49 Bezüglich der genauen Ernennungsdaten folgen die Angaben dem Personalblatt in der Personalakte Friederich D'heil, LAV NRW R, NW PE Nr. 7414, Teil 1, Bl. 2-3, sowie einer beglaubigten Nachkriegsabschrift seiner Personalkarte bei der Polizei Hamburg, ebd., Teil 5, unpag.; weitere Angaben Lebenslauf D'heil als Anlage zum Bewerbungsschreiben an Innenministerium NRW, 8.11.1947, ebd., Teil 2, Bl. 3-6; handschriftlicher Lebenslauf zur Bewerbung um Verwendung für die Sicherheitspolizei und im SD für die Kolonien, Litzmannstadt, 10.7.1940, Bundesarchiv (BA) Berlin, ZR 527 A.17, Bl. 1-2; Fritz D'heil, Kriminalpolizeiliche Brandermittlung. Vortrag mit Lichtbildern, Düsseldorf 1931.

50 Bathia/Stracke, Vergessene Opfer, S. 38.

51 Lebenslauf D'heil als Anlage zum Bewerbungsschreiben an Innenministerium NRW, 8.11.1947, LAV NRW R, NW PE Nr. 7414, Teil 2, Bl. 3-6; zum 13. KK. siehe Bastian Fleermann, Kripo-Karrieren. Lebensläufe der Kriminalisten

Stelle bei der Kriminalpolizeileitstelle in Breslau an. Folgt man seinem Nachkriegslebenslauf, soll er dort wieder für den Erkennungsdienst tätig gewesen sein. Tatsächlich muss er aber während seiner Breslauer Zeit mindestens zeitweilig auch im Zuständigkeitsbereich der Geheimen Staatspolizei eingesetzt gewesen sein. In einem in der Nachkriegszeit geführten Ermittlungsverfahren sagte ein ehemaliger Kollege, der in der für Abwehrangelegenheiten zuständigen Abteilung III der Gestapo tätig war, über die Zusammenarbeit mit D'heil aus: „Es wurde dann eine Sabotagekommission gebildet, der Zappe<sup>52</sup>, ich und ein Kriminalkommissar de'Heil sowie ein Brandsachverständiger angehörten. Es gehörten auch noch ein paar Hilfsbeamte dazu. Diese Sabotagekommission unterstand dem Leiter der Gestapo-Dienststelle in Breslau, damals Dr. Stahlecker. Aufgabe dieser Kommission war es, alle Sabotagehandlungen zum Nachteil der Wehrmacht zu untersuchen.“<sup>53</sup> Vermutlich wurde er im Wege einer zeitweiligen Abordnung dort eingesetzt, da zeitgenössische Akten eindeutig als Heimatdienststelle D'heils die Kriminalpolizeileitstelle Breslau ausweisen.<sup>54</sup> Ob die zitierte Nachkriegsaussage die konkrete Tätigkeit dieser „Sabotagekommission“ hinreichend beschrieben hat, oder es sich um eine Schutzbehauptung handelte, konnte mangels weiterer Quellen nicht weiter überprüft werden.

## **Zweiter Weltkrieg: Mit dem Einsatzkommando 2/III in Polen**

Am 21. August 1939, nur wenige Tage vor dem Überfall der deutschen Wehrmacht auf Polen, wurde D'heil von Breslau zum Einsatzkommando 2 der Einsatzgruppe III abgeordnet.<sup>55</sup> Damit gehörte er einer der polizeilichen Sonderformationen an, die zu Trägern des deutschen Vernichtungskrieges gegen Polen werden sollten. Der Auftrag der zuerst in Marsch gesetzten Gruppen war anfangs noch eher unspezifisch formuliert. Die im August erlassenen „Richtlinien für den auswärtigen Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD“ sahen für die Einsatzkommandos vor, „in den ihnen zugewiesenen Bezirken grundsätzlich alle Aufgaben wahrzunehmen, die eine Staatspolizeistelle in ihrem Bezirk zu erfüllen hat“. Konkret wurden hierzu Festnahmen von

---

der Leitstelle Düsseldorf und der nachgeordneten Stellen im Rhein-Ruhr-Raum, in: Ders. (Hg.), Die Kommissare. Kriminalpolizei in Düsseldorf und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet (1920-1950), Düsseldorf 2018, 212-251, hier S. 225.

52 Kriminalsekretär Zappe, der Leiter des für die Tschechoslowakei („Tschechenfront“) zuständigen Referates IIIe bei der Stapoleitstelle Breslau.

53 Vernehmung Wilhelm Haberland im Verfahren 5 Js 192/62, 16.7.1965, LAV NRW Westfalen (W), Q234 Nr. 8173, Bl. 135-145, hier Bl. 136.

54 Beglaubigte Nachkriegsabschrift Personalkarte D'heil bei der Polizei Hamburg, LAV NRW R, NW PE Nr. 7414, Teil 5, unpag.; Dr. Walter Zirpins, Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt, Dienstliche Beurteilung D'heil für den Kolonialdienst, 1.8.1940, BA Berlin, ZR 527 A.17, Bl. 9.

55 Ebd.

Personen genannt, die in besonderen Fahndungslisten aufgeführt waren: „reichsdeutsche Emigranten und Landeseinwohner, die sich den deutschen Amtsstellen widersetzen oder offensichtlich gewillt sind und auf Grund ihrer Stellung und ihres Ansehens in der Lage sind, Unruhe zu stiften.“ Zu den Aufgaben gehörte ferner, die Sicherstellung von Polizeigebäuden und den darin befindlichen „Einrichtungen, Akten, Karteien usw. Sicherstellung sonstiger wichtiger Gebäude, Einrichtungen, Archive und Unterlagen (reichsfeindlicher Verbände, Juden, Freimaurer, Marxisten, Staatsbehörden, Staatsarchive usw.).“<sup>56</sup>

Welchen Ermessensspielraum die Einheiten zur Durchführung dieser Maßnahmen hatten, wurde den Einsatzgruppen- und Einsatzkommandoführern im August 1939 in Berlin im Rahmen einer mündlichen Einweisung verdeutlicht. Den Offizieren wurde gesagt, „daß im Rahmen der Bekämpfung von Widerstandsbewegungen und Gruppen alles erlaubt sei, also sowohl Erschießungen als auch Verhaftungen. Die Entscheidung, welche Maßnahme zu ergreifen war, oblag den durchführenden Organen, also den dem Gruppenstab unterstehenden EKs.“<sup>57</sup>

Insbesondere während des Vormarsches durch Polen, als schriftliche Weisungen noch nicht ergangen waren oder die Truppe nicht erreichten, hatten die Einsatzkommandos selbst umfangreiche Definitionsmacht, über Leben und Tod derjenigen zu entscheiden, die sie selbst als „Reichsfeinde“, „Freischärler“ oder auf jede andere Art als „Gegner“ definieren konnten. Die Einsatzgruppe III, die etwa 330 Beamte umfasste, aus zwei Kommandos bestand und motorisiert war, wurde im August in Breslau aufgestellt. Sie unterstand dem Juristen Dr. Hans Fischer, der im Range eines SS-Obersturmbannführers Chef der Breslauer Stapoleitstelle war. Das Personal der Einsatzgruppe kam unter anderem von der Stapo- und Kripoleitstelle Breslau, aber auch von weiteren Dienststellen von Stapo, Kripo und SD. Führer des Einsatzkommandos 2/III, mit dem D'heil kurze Zeit nach dem 1. September 1939 in Polen eindrang, war Regierungsrat und SS-Hauptsturmführer Fritz Liphardt.<sup>58</sup> Die Männer des Einsatzkommandos 2/III fuhren von ihrem Aufstellungsort Breslau aus in nordöstlicher Richtung über Kempen und Kalisz nach Łódź. Dass D'heil als Mitglied des Einsatzkommandos 2/III in diesen Städten war, ist überliefert, nicht aber, welche konkreten Aufgaben er dort wahrnahm. Aus den Berichten der Einsatzgruppen und -

---

56 Richtlinien für den auswärtigen Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD, undatiert (August 1939), in: Klaus-Michael Mallmann/Jochen Böhrer/Jürgen Matthäus, Einsatzgruppen in Polen. Darstellung und Dokumentation (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart, Bd. 12), Darmstadt 2008, S. 117-121, Zitate S. 120.

57 Vernehmung Lothar Beutel, 1939 Chef der Einsatzgruppe IV, 20.7.1965, in: ebd., S. 121-122, hier S. 121; Dorothee Weitbrecht, Ermächtigung zur Vernichtung. Die Einsatzgruppen in Polen im Herbst 1939, in: Klaus-Michael Mallmann/Bogdan Musial (Hg.), Genesis des Genozids. Polen 1939-1941 (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart, Bd. 3), Darmstadt 2004, S. 57-70.

58 Mallmann/Böhrer/Matthäus, Einsatzgruppen, S. 28 ff.; z Gesamtstärke und Einsatzorten siehe auch Schriftverkehr der EG III, September 1939, Archiwum Państwowe w Łodzi (APŁ), 175 Nr. 10a und 10b. Für den Hinweis danke ich Dr. Jochen Böhrer.

kommandos lassen sich insbesondere für den September 1939 nur wenige Rückschlüsse auf die tatsächlichen Einsätze vor Ort ziehen.<sup>59</sup> So liegen aus dem Bereich der Einsatzgruppe III für die ersten Tage der Besetzung Polens nur zwei Meldungen vor. Der Tagesbericht über den 5./6. September 1939 vermeldete unter anderem:

„In Kempen sind Franktireure nicht tätig gewesen, wohl aber in den nördlichen Gebieten des Landkreises. [...] Von den über 200 in Kempen ansässigen Juden sind 3/4 geflüchtet. Für die Verbliebenen wurde durch das Einsatzkommando ein jüdischer Kommissar ernannt. [...] Der als übler Deutschenhetzer bekannte Propst von Kempen ist festgesetzt worden.“<sup>60</sup>

Der Tagesbericht über den 7./8. September gibt als Tätigkeit der Gruppe an:

„Festgenommen wurden etwa 130 Juden, 6 katholische Geistliche und über 30 Insassen des Zuchthauses Kalisch, die von den Polen vor ihrem Abrücken freigelassen worden waren. In Ostrowo und Lissa, wo Nachrichtenstellen des polnischen Nachrichtendienstes bestanden, wurde wichtiges Material sichergestellt. Die Stadt Kalisch, die 76 000 Einwohner zählt, ist von der Bevölkerung nahezu gänzlich verlassen. Die Geschäfte der Stadt und eine Reihe von Privatwohnungen sind fast völlig geplündert.“<sup>61</sup>

Es ist anzunehmen, dass auch D'heil im Rahmen der zitierten Maßnahmen eingesetzt war. Für eine Mitwirkung D'heils wie auch seines ganzen Einsatzkommandos an Erschießungen in den ersten Tagen des Vormarsches des Einsatzkommandos 2/III gibt es keine Anhaltspunkte. Eine grundlegende wissenschaftliche Untersuchung zu den Einsatzgruppen in Polen kommt zu der Einschätzung: „Exekutionen der Gruppe III im relativ kurzen Zeitraum der militärischen Eroberung Großpolens sind hingegen nicht überliefert, aber auch nicht auszuschließen.“<sup>62</sup> Als die Einsatzgruppen immer radikaler gegen Juden, Geistliche, politische Gegner und ganz allgemein gegen tatsächliche oder vermeintliche Vertreter der polnischen Führungsschicht vorgingen und es zu zahlreichen Massenerschießungen kam, denen bis zum Frühjahr schätzungsweise 60.000 Menschen zum Opfer fielen, hatte D'heil die Einheit bereits wieder verlassen.<sup>63</sup> Dokumentiert ist, dass D'heil

---

59 Vgl. ebd. Siehe dazu auch Die Berichte der Einsatzgruppen aus Polen 1939. Vollständige Edition, hg. von Stephan Lehnstaedt/Jochen Böhler, Berlin 2013.

60 Tagesbericht vom 6.9.1939 für die Zeit bis 8 Uhr, in: ebd., S. 45-49, hier S. 47.

61 Tagesbericht vom 8.9.1939 für die Zeit vom 7.9.1939, 20 Uhr, bis 8.9.1939, 8 Uhr, in: ebd., S. 62-64, hier S. 63.

62 Mallmann/Böhler/Matthäus, Einsatzgruppen in Polen, S. 81.

63 Die Zahlenschätzung bei Böhler/Lehnstaedt, Berichte der Einsatzgruppen, S. 7; zur genauen Aufschlüsselung nach Gebieten und der Problematik der Zuordnung Mallmann/Böhler/Matthäus, Einsatzgruppen in Polen, S. 87 f.

seinem Kommando nur bis zum 9. September 1939 angehörte, weil er in Łódź Aufgaben im Aufbau und der Leitung der deutschen Kriminalpolizeistelle wahrnehmen sollte.<sup>64</sup>

### **Leitung der Kriminalpolizeistelle in Łódź/Litzmannstadt und die Kontrolle des Gettos**

Die zentralpolnische Metropole war erst am Tag zuvor von der deutschen Wehrmacht eingenommen worden. D'heil gehörte also mit seinem Kommando zu den ersten Polizeikräften die nach der Besetzung durch Soldaten der 8. Armee in die Stadt eindrangen. Unter den 672.000 Einwohnern waren etwa 230.000 Juden, damit befand sich in Łódź die zweitgrößte jüdische Gemeinde Polens nach Warschau.<sup>65</sup> Unmittelbar nach der militärischen Einnahme der Stadt gingen die deutschen Besatzer insbesondere gegen die jüdische Bevölkerung vor. In seinen Erinnerungen beschrieb Jakob Nirnberg die Dynamik der antijüdischen Gewaltmaßnahmen mit den Worten: „Der Terror wuchs von Tag zu Tag.“<sup>66</sup> Von Beginn an wurden Juden öffentlich gedemütigt, misshandelt und verfolgt. Neben der willkürlichen, individuellen Gewalt, denen sie von unterschiedlichen Trägern deutscher Herrschaftsgewalt auf den Straßen, an ihren Arbeitsstellen oder in ihren Wohnungen bis hin zum Mord ausgesetzt waren, wurde ihr Leben fortan von der bürokratisch verfügten Gewalt bestimmt, die in Form von Anordnungen, Verboten, Gesetzen, Beschlagnahmungen, Zwangsarbeit, Kontensperrungen und weiteren bürokratisch verfügten Zwangsmaßnahmen plötzlich über ihren Alltag hereinbrach.<sup>67</sup>

Die Tätigkeit D'heils bei der Kriminalpolizeistelle Łódź, die nach der Umbenennung der Stadt am 11. April 1940 als Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt firmierte, kann nicht für den gesamten Zeitraum seiner Anwesenheit bis in den September 1940 nachgezeichnet werden. Zum einen fehlt es an einer geschlossenen Überlieferung der Behördenakten, zum anderen gibt es in Bezug auf Datierungen widersprüchliche Aussagen aus der Nachkriegszeit, die auf Erinnerungsfehlern, aber auch auf bewussten Falschaussagen beruhen können.<sup>68</sup> Die zur Kriminalpolizei in Łódź

64 Dr. Walter Zirpins, Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt, Dienstliche Beurteilung D'heil für den Kolonialdienst, 1.8.1940, BA Berlin, ZR 527 A.17, Bl. 9.

65 Andrea Löw, Juden im Getto Litzmannstadt. Lebensbedingungen, Selbstwahrnehmung, Verhalten (Schriftenreihe zur Łódźer Getto-Chronik), Göttingen 2006, S. 55 ff.

66 Zitiert nach ebd., S. 70.

67 Ebd., S. 67 ff.; zu der Vielzahl an antijüdischen Maßnahmen siehe die Zeittafel im Anhang von „Unser einziger Weg ist Arbeit“. Das Getto in Łódź 1940-1944. Redaktion Hanno Loewy/Gerhard Schoenberner, S. 276 ff.

68 Zwei Kriminalbeamte, die zeitgleich mit D'heil in Łódź/Litzmannstadt waren, erinnerten sich unterschiedlich daran, wer die Leitung hatte, als sie nach Polen kamen, vgl. G. Dohmen an Innenminister NRW, Betr. Kriminalrat D'heil, Düsseldorf, 31.8.1948, LAV R, PE NW 7414, Teil 3, Bl. 17-20, hier Bl. 17: kam am 26.11.1939 zur Polizeiverwaltung Lodz/Litzmannstadt zu diesem Zeitpunkt sei D'heil Leiter der Kripo gewesen; vgl. dagegen Stellungnahme Josef Daniels, 15.4.1948, LAV NRW R, PE NW 7414, Teil 3, Bl. 11: kam am 6.1.1940 zur Kripo Litzmannstadt, zu dieser Zeit sei Kriminalrat Hotze Leiter der Kripo gewesen; Hotze war stellvertretender Führer

überlieferten Quellen haben einen Schwerpunkt in Schriftgut, das im Zusammenhang mit der Kontrolle, Beraubung und Ermordung der Menschen im Getto Litzmannstadt ab Frühjahr 1940 entstanden ist.<sup>69</sup> Akten aus den ersten Monaten der deutschen Besetzung fehlen in diesem Bestand weitgehend, ein Geschäftsverteilungsplan der Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt liegt auch erst für die Zeit ab Frühjahr 1940 vor.<sup>70</sup> In der Standardliteratur zu Łódź/Litzmannstadt findet D'heil bis auf einen Hinweis in einer polnischen Dokumentenedition<sup>71</sup> von 1946 keine weitere Erwähnung.<sup>72</sup> Nach eigener Aussage übernahm D'heil bei seiner Ankunft den Aufbau und offensichtlich auch die Leitung der Behörde bis er die Leitung an seinen Nachfolger abgab, wie er in einer Vernehmung 1962 zu Protokoll gab: "Ich kam mit einem Einsatzkommando [sic!] – wahrscheinlich II/13 [richtig: 2/III] – von Breslau nach Litzmannstadt. Dort baute ich bis zum Sommer 1940 die Kriminalpolizeistelle auf. Mein Nachfolger als Leiter war Dr. Zirpins."<sup>73</sup> Auch in einem gegen Ende 1940 verfassten Lebenslauf bei der Hamburger Polizei gab er an: „In Litzmannstadt übernahm ich am 10. September 1939 die Leitung der Kriminalpolizei. In dieser Stellung verblieb ich bis zu meiner Beförderung und Versetzung nach Hamburg.“<sup>74</sup>

Einem aktuellen Forschungsbeitrag zufolge hatte dagegen zu dieser Zeit der Düsseldorfer Kriminalrat Hermann Hotze die Leitung der Kriminalpolizei in Łódź, auch er kam wie D'heil von einem Einsatzkommando. Hotzes Leitung ist durch einen zeitgenössischen Vermerk in dessen Personalakte und eine Nachkriegsaussage belegt.<sup>75</sup> Für die Leitung durch Hotze spräche, dass er als

---

des Einsatzkommandos 1/VI und kam dann nach Litzmannstadt bevor er im Mai 1940 die Leitung der Kripo-Stelle in Düsseldorf übernahm, vgl. Mallmann/Böhler/Matthäus, Einsatzgruppen in Polen, S. 40.

69 Der Bestand der Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt, der im Original im Archiwum Państwowe w Łodzi (APŁ) archiviert ist, ist auch als Mikrofilm im United States Holocaust Memorial Museum in Washington (USHMM) einsehbar, ein Bestandsverzeichnis, das mit dem polnischen Findbuch im APL identisch ist, kann als PDF auf den Seiten des USHMM abgerufen werden [https://collections.ushmm.org/.../RG-15.277M\\_01\\_fnd\\_pl\\_de.pdf](https://collections.ushmm.org/.../RG-15.277M_01_fnd_pl_de.pdf). Zuletzt aufgerufen am 25.8.2018. Der Bestand wurde im April 2018 im APL in Form von Mikrofilmen ausgewertet. Weitere Überlieferungen der Kriminalpolizei in den Beständen der Stadtverwaltung oder der Gestapo konnten im Rahmen der Untersuchung nicht mehr ausgewertet werden.

70 Vgl. ebd.; ein geringer Teil der Akten zur Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt ist im Żydowski Instytut Historyczny (ŻIH) in Warschau überliefert, ausgewertet wurde Bestand 205 Nr. 64-69, Nr. 155-156.

71 D'heil wird in der „Sonderanweisung für den Verkehr mit dem Ghetto“ des Polizeipräsidenten Schäfer vom 10.5.1940 genannt, Dokumenty i Materiały do Dziejów Okupacji Niemieckiej w Polsce, Bd. 3. Getto Łódzkie, opracował Artur Eisenbach, Warszawa/Kraków/ Łódź 1946, S. 83-84.

72 Vgl. Löw, Juden im Getto; Peter Klein, Die „Gettoverwaltung Litzmannstadt“ 1940-1944. Eine Dienststelle im Spannungsfeld von Kommunalbürokratie und staatlicher Verfolgungspolitik, Hamburg 2009; Die Chronik des Gettos Lodz/Litzmannstadt (Schriftenreihe zur Łódźer Getto-Chronik), hg. von Sascha Feuchert/Erwin Leibfried/Jörg Riecke, Göttingen 2007; „Unser einziger Weg ist Arbeit“, Redaktion Loewy/Schoenberner; Mirosław Cygański, Policja kryminalna i porządkowa III Rzeszy w Łodzi i rejencji łódzkiej (1939-1945 r.), in: Rocznik Łódzki XVI (1972), S. 27-65; die Angaben zu Litzmannstadt aus der Personalakte auswertend Stefan Noethen, Alte Kameraden und neue Kollegen. Polizei in Nordrhein-Westfalen 1945-1953, Essen 2003, S. 324 ff.

73 Vernehmung Friedrich D'heil, Untersuchungsrichter bei dem LG Hannover, UR 4/61, 9.5.1962, BAL B 162 Nr. 3599, Bl. 1914-1915, hier Bl. 1914.

74 Undatierter Lebenslauf (ca. Ende 1940) aus D'heils Hamburger Personalakte, Rigsarkivet Kopenhagen, Generalstaben, Generalstabens Efterretningssektion, Stockholmarkivet, Sager, Afdeling B: Pakke 8, Nr. 1745/1945, unpag.

75 Karin Kienast/Waltraud Vietor/Stefan Geilhausen, Die Männer vom K Litzmannstadt. Die Rolle der Düsseldorfer Kriminalpolizei im besetzten Łódź, in: Bastian Fleermann (Hg.), Die Kommissare. Kriminalpolizei in Düsseldorf

Kriminalrat den höheren Dienstgrad für die Leitung einer großstädtischen Kriminalpolizei mitbrachte, D'heil aber erst im Juni 1940 zum Kriminalrat ernannt wurde. Aber auch D'heil wird in seiner Personalakte eindeutig als „Leiter K“ in Litzmannstadt bezeichnet.<sup>76</sup> Letztlich lässt sich der Widerspruch in den zeitgenössischen Dokumenten und auch in den Nachkriegsaussagen nicht aufklären, da weder D'heil noch Hotze einen vernünftigen Grund gehabt hätten, sich nach 1945 selbst der Leitungsaufgabe zu bezichtigen und damit zu belasten, wenn sie diese nicht auch tatsächlich ausgeübt hätten. Unstrittig ist, dass D'heil zum Führungspersonal der in Aufbau befindlichen Kriminalpolizei in Łódź gehörte.

Der Zeitpunkt, wann die Leitung wechselte und D'heil andere Aufgaben in der Behörde übernahm, ist nicht exakt zu bestimmen, er muss aber zwischen Ende April und Ende Mai 1940 gelegen haben.<sup>77</sup> Die Datierung ist deshalb von Bedeutung, weil genau in dem fraglichen Zeitraum die Zweigstelle der Kriminalpolizei im Getto<sup>78</sup> eingerichtet wurde. In einer Zeugenvernehmung behauptete D'heil in der Nachkriegszeit: „Die Kriminalnebenstelle im Ghetto ist erst unter Leitung von Dr. Zirpins eingerichtet worden, also nach meiner Zeit.“<sup>79</sup> Zirpins hingegen gab zu Protokoll, "bei seinem Eintreffen in Litzmannstadt sei die Kripo bereits organisiert gewesen. Ein Beamter des gehobenen Dienstes, dessen Name ihm nicht mehr geläufig sei, habe die Dienststelle bis zu diesem Zeitpunkt geleitet." Ferner betonte er in Bezug auf die Nebenstelle der Kriminalpolizei im Getto: „Diese Zweigstelle habe bei seiner Ankunft bereits bestanden.“ Damit schob er die Verantwortung wiederum D'heil zu.<sup>80</sup>

Als D'heil seine Arbeit bei der Kriminalpolizei in Łódź im September 1939 aufnahm, gehörte zu seiner ersten Aufgabe der Aufbau und die Organisation der Kriminalpolizei nach deutschem Muster. Durch die Zuordnung von Łódź zum sogenannten „Reichsgau Posen“, kurze Zeit später als

---

und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet (1920-1950), Düsseldorf 2018, S. 344-365, hier S. 355 f. Die Studie erschien erst nach Abfassen des Abschnitts über D'heil. D'heil selbst wird in dem Aufsatz nicht erwähnt.

76 Personaldaten (Angaben aus ca. 1948), LAV R, PE NW 7414, Teil 5, unpag.

77 Am 17.4.1940 lässt sich D'heil in der allerdings unvollständigen Überlieferung noch als Leiter nachweisen, Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt, D'heil, Betrifft: Aufnahme in den SD, APŁ, 203 Nr. 57 (Mikrofilm 39 Nr. 31384), Bl. 67; Zirpins lässt sich im Schriftverkehr ab dem 20.5.1940 nachweisen, Abteilung K., Betr. Streifendienst, 20.5.1940, ebd., 203 Nr. 20 (Mikrofilm 39 Nr. 31347), Bl. 174.

78 Die Schreibweise „Getto“ folgt der in den Dokumenten und in der Literatur zu Łódź bzw. Litzmannstadt gebräuchlichen Verwendung. In Zitaten aus zeitgenössischen Dokumenten wurde die jeweilige Schreibweise dagegen belassen und nicht vereinheitlicht.

79 Vernehmung Friedrich D'heil, Untersuchungsrichter bei dem LG Hannover, UR 4/61, 9.5.1962, BAL B 162 Nr. 3599, Bl. 1914-1915, hier Bl. 1914.

80 Vermerk Staatsanwaltschaft Hannover über Vernehmung Dr. Walter Zirpins, 2 Js 363/60, 14.1.1960, B 162 Nr. 21252, Bl. 36-37; weitere biographische Angaben zu Zirpins bei Michael Wildt, Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2002, S. 311 f., sowie Frank Liebert, „Die Dinge müssen zur Ruhe kommen, man muß einen Strich dadurch machen.“ Politische „Säuberung“ in der niedersächsischen Polizei 1945-1951, in: Gerhard Fürmetz/Herbert Reinke/Klaus Weinbauer (Hg.), Nachkriegspolizei. Sicherheit und Ordnung in Ost- und Westdeutschland 1945-1969 (Forum Zeitgeschichte, Bd. 10), Hamburg 2001, S. 71-103, hier S. 97 ff.

„Reichsgau Wartheland“ bezeichnet, wurde die Stadt am 9. November 1939 Teil des Deutschen Reiches. Das hatte zur Folge, dass auch Behörden wie die Kriminalpolizei nach dem Vorbild einer Kriminalpolizeistelle im Reich zu organisieren waren.

Parallel zum Aufbau neuer Polizeistrukturen mit deutschem und polnischem Personal liefen polizeiliche Maßnahmen gegen ganze Bevölkerungsgruppen.<sup>81</sup> Die schon durch die Einsatzgruppen begonnenen Verhaftungen wurden in großem Umfang fortgesetzt, die örtlichen polnischen Intellektuellen wurden polizeilich erfasst und etwa 2.000 Personen ab dem 10. November 1939 bis Anfang Januar 1940 in einem eigens errichteten Gefangenenlager im Stadtteil Radogoszcz interniert, das einem Konzentrationslager glich und zunächst der Schutzpolizei unterstand. Etwa 500 dieser Gefangenen wurden in den Wäldern der Umgebung ermordet. Auch die Mitglieder des ersten Judenrates wurden bis auf den Vorsitzenden verhaftet und viele von ihnen erschossen. Auch polnische Geistliche wurden Opfer einer Verhaftungsaktion. In der Stadt wurden drei Menschen durch die Gestapo in aller Öffentlichkeit gehängt. Auch die drei großen Synagogen wurden niedergebrannt, während Polizei und Feuerwehr dabei zusahen.<sup>82</sup>

Ob und inwieweit D'heil und die Beamten der Kriminalpolizeistelle hieran beteiligt waren, ist unbekannt. Da der Behörde das Fahndungswesen unterstand, ist jedoch anzunehmen, dass sich die Verhaftungen nicht nur auf die von den Einsatzgruppen mitgebrachten Sonderfahndungslisten stützten, sondern vermutlich auch die Zuarbeit der Kriminalpolizei vor Ort einbezogen. Von Hermann Hotze wurde durch Nachkriegsermittlungen bekannt, dass er als Beisitzer eines Standgerichtes der Kripo Koscian tätig war, das am 2. Oktober 1939 acht Polen zum Tode durch Erschießen verurteilte.<sup>83</sup>

Als in der Nachkriegszeit Gerüchte über D'heils Tätigkeit in Polen kursierten, bezogen sich diese auf die Behandlung der sogenannten Berufsverbrecher in der Stadt, mit denen D'heil in Verbindung gebracht wurde. Ebenfalls wurde kolportiert, dass unter seiner Beteiligung Inhaftierte vorgeführt wurden, „wobei schnelle Entscheidungen getroffen worden sein sollen.“ Die von einem früheren Kollegen der Polizeiverwaltung in Łódź in Umlauf gebrachten Anschuldigungen wollte oder konnte dieser aber auf Nachfragen nicht weiter konkretisieren.<sup>84</sup>

---

81 Zu Aufbau und Personal der Kriminalpolizei siehe Geschäftsverteilungsplan der Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt (undatiert, etwa Juni 1940) und Personalverteilungsplan der Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt vom 25.7.1940, ŽIH, Nr. 205 Nr. 69.

82 Vgl. Klein, „Gettoverwaltung Litzmannstadt“, S. 23 ff.; Löw, Juden im Getto Litzmannstadt, S. 76.

83 Vgl. Karin Kienast/Waltraud Vietor/Stefan Geilhausen, Die Männer vom K Litzmannstadt. Die Rolle der Düsseldorfer Kriminalpolizei im besetzten Łódź, in: Bastian Fleermann (Hg.), Die Kommissare. Kriminalpolizei in Düsseldorf und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet (1920-1950), Düsseldorf 2018, S. 344-365, hier S. 357.

84 G. Dohmen an Innenminister NRW, Betr. Kriminalrat D'heil, Düsseldorf, 31.8.1948, LAV NRW R, PE NW 7414, Teil 3, Bl. 17-20, hier Bl. 18. Zur Bedeutung des Feindbildes „Berufsverbrecher“ siehe Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, S. 191 ff.

Erstmals namentlich greifbar wird D'heil in den Akten, nachdem das Getto errichtet worden war und endgültig von der übrigen Stadt abgeriegelt wurde. Nachdem anfänglich versucht wurde, die Juden durch die skizzierten antijüdischen Maßnahmen zu vertreiben, wurden tausende Juden im Dezember 1939 gezielt aus der Stadt in den östlicher gelegenen Teil Polens, das „Generalgouvernement“, „umgesiedelt“, bis es zu Transportproblemen kam. Als eine schnelle Deportierung aller Juden zunächst nicht durchführbar erschien, ordnete der für Łódź zuständige Regierungspräsident Friedrich Uebelhoer die Errichtung eines Gettos als „Übergangsmaßnahme“ an und führte aus: „Zu welchen Zeitpunkten und mit welchen Mitteln das Getto und damit die Stadt Lodsch von Juden gesäubert wird, behalte ich mir vor. Endziel muss jedenfalls sein, dass wir diese Pestbeule restlos ausbrennen.“<sup>85</sup>

Außer als Vorbereitungsmaßnahme zur endgültigen Deportation der Juden sollte die Gettoisierung zu deren vollständiger Beraubung führen, indem man den im Getto eingepferchten Menschen Geld im Austausch für Lebensmittel abpressen konnte. Am 8. Januar 1940 wurde durch den Polizeipräsidenten Johannes Schäfer angeordnet, in der Stadt ein Getto zu errichten und er erließ dazu entsprechende Ausführungsbestimmungen. Der jüdischen Bevölkerung wurde befohlen, in die dazu bestimmten Stadtteile umzuziehen. Nicht-Juden mussten diese Gebiete, die zu den ärmsten der Stadt zählten, verlassen. Ab dem 12. Februar 1940 begann bei winterlicher Kälte der erzwungene Umzug der Juden, die nur wenige Habseligkeiten mitnehmen konnten. Endgültig geschlossen wurde das Getto, das zu Beginn 160.000 Juden auf nur vier Quadratkilometern Fläche konzentrierte, am 30. April 1940. Um sicherzustellen, dass das Getto fortan hermetisch abgeriegelt war, erließ Polizeipräsident Schäfer am 10. Mai 1940 eine „Sonderanweisung für den Verkehr mit dem Ghetto“. D'heil zeichnete für die Kriminalpolizei die Abschrift des Dokumentes, versehen mit dem Dienstgrad eines SS-Obersturmführers, „i. V.“, also „in Vollmacht“ bzw. „in Vertretung“, und reichte die „Sonderanweisung“ am 14. Mai 1940 „den Inspektionen, dem 4. Kommissariat und der Aussenstelle Pabianice zur Kenntnis und weiteren Veranlassung“ an die ihm unterstehene Kriminalpolizei weiter.

Wegen ihrer Bedeutung und der weitreichenden Folgen für das Getto soll die „Sonderanweisung“ hier vollständig wiedergegeben werden:

„1. Juden dürfen das Ghettogebiet grundsätzlich nicht verlassen. Dazu gehören auch der Judenälteste und die Leiter des jüdischen Ordnungsdienstes und der jüdischen Altwarenhändler, soweit sie im Ghetto wohnen.“

---

85 Der Regierungspräsident zu Kalisch, Uebelhoer: Bildung eines Gettos in der Stadt Lodsch, 10.12.1939, zitiert nach Löw, Juden im Getto Litzmannstadt, S. 85

Die jüdischen Altwarenhändler, die noch ausserhalb des Ghettos wohnen, dürfen das Ghetto nicht betreten.

2. Sollten Juden durch die Kriminalpolizei oder Geheime Staatspolizei im Ghetto festgenommen werden, so sind diese über die Desinfektionsanstalt am Baluter Ring<sup>86</sup> aus dem Ghetto herauszuführen. Werden diese Juden später wieder freigelassen, so sind sie durch die vorgenannten Dienststellen an die Polizeiwache am Baluter Ring abzuliefern, die dann die Einweisung ins Ghetto vornimmt.

3. Sollen Juden durch die Kripo oder Stapo nur vernommen werden, so hat dies in der Polizeiwache am Baluter Ring zu geschehen. Vorher sind sie durch die Desinfektionsanstalt zu leiten. Es ist verboten, einem Juden eine Vorladung zu schicken, dass sie sich zwecks Vernehmung oder dergl. persönlich bei einer der oben genannten Dienststellen melden sollen.

4. Das Betreten des Ghettos durch Deutsche oder Polen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen erlaube ich nur persönlich durch Ausstellung eines Ausweises. (Muster ist den Dienststellen zugegangen) der meine Unterschrift trägt und mit dem Stempel 1 des Polizeipräsidenten versehen ist. Ausserdem haben die Dienstaussweise der Schupo, Kripo und Stapo Gültigkeit zum Betreten des Ghettos. Desinfizieren der Beamten in jedem Fall. Verantwortlich ist jeder Beamte selbst.

5. Alle Ausweisinhaber, ausgenommen Polizeibeamte, sind nach dem Eingang zum Ghetto zu verweisen, der durch die Desinfektionsanstalt führt. Andere Tore dürfen nicht benutzt werden. Für diese Personen ist das Verlassen des Ghettoes weiterhin auf die Zeit von 8-17 Uhr beschränkt.

6. Die das Ghetto Betretenden und Verlassenden, ausgenommen Polizeibeamte, sind gegebenenfalls von den Polizeiposten auf Waren, Briefe oder Wertsachen zu untersuchen, die hinein- oder herausgetragen werden.

---

86 Am Baluter Ring (polnisch Bałucki Rynek), einem Marktplatz, und in seiner unmittelbaren Umgebung befanden sich getrennt vom übrigen Getto zentrale Institutionen wie das Gebäude der Gettoverwaltung und eine Gestapostelle sowie ein Revier der Schutzpolizei, siehe Joanna Podolska, *Traces of the Litzmannstadt-Getto. A Guide to the Past*, Łódź 2004, S. 24 ff.

7. Die Sperrstunde der Juden ist auf die Zeit von 19 - 7 Uhr festgesetzt. Sie ändert sich entsprechend der Jahreszeit.

8. Ab 19,00 Uhr darf sich an der Umzäunung, vor allem der 3 grossen Durchfahrtstrassen, kein Jude sehen lassen. In den Nebenstrassen und Hinterhöfen dürfen die Juden auch nach 19,00 Uhr vor ihren Wohnungen verweilen.

9. Bei jedem Versuch, eines jüdischen Ghettoeinwohners, auf irgendeine Art das Ghetto unerlaubt zu verlassen, ist sofort von der Schusswaffe Gebrauch zu machen

10. Nachdem durch Polizeiverordnung jedes Handeln mit Juden verboten ist, stellt jedes Einbringen von Waren in das Ghetto Schmuggel dar, und ist strafbar.

11. Die äussere Bewachung des Ghettos übertrage ich:

a) dem Kommando der Schutzpolizei.

b) der Kriminalpolizei.

Die Kriminalpolizei hat vorerst 20, später mehr Beamte in Zivil, im Einvernehmen mit S (S.Ak.Nord) zur Verhinderung von Schmuggel einzusetzen.“<sup>87</sup>

Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Anweisungen schon Zirpins als Leiter der Kriminalpolizei amtierte. Es war aber nachweislich D'heil, der mit seinem Namen für die Weitergabe dieser „Sonderanweisung“ an die und für die Kriminalpolizei verantwortlich zeichnete.<sup>88</sup>

Die Überwachung der Gettogrenzen bedeutete die Verurteilung der Gettobewohner zum Tod durch Verhungern, Erfrieren, Krankheit, Zwangsarbeit oder willkürliche Erschießungen bis hin zum Massenmord durch Gas, als im Januar 1942 die Deportationen in die Vernichtungslager begannen. Der im Bewachungsauftrag enthaltene Schießbefehl für die Schutz- und Kriminalpolizei sollte alle

---

87 Der Polizeipräsident, S 1a, Sonderanweisung für den Verkehr mit dem Ghetto, 10.5.1940, ŽIH, Nr. 205 Nr. 155, Bl. 1-2.

88 In den Nachkriegsermittlungen gegen Dr. Walter Zirpins ging die Staatsanwaltschaft davon aus, dass zum Zeitpunkt, als die „Sonderanweisung“ erging, die Leitung schon bei Zirpins lag und D'heil als dessen Stellvertreter zeichnete, vgl. Verfügung StA Hannover, 2 Js 363/60, Einstellung des Verfahrens gegen Dr. Zirpins, 18.3.1961, BAL B 162 Nr. 21252, Bl. 7-35, hier Bl. 22. Sollte Zirpins noch nicht die Leitung übernommen haben, liesse sich das nur in einer Abschrift überlieferte Dokument eventuell so lesen, dass D'heil, der unter dem Kürzel „K.“ in der Kopfzeile die Anweisungen weitergab, noch als Leiter der Kriminalpolizei - „K.“ - amtierte und in Vollmacht des Polizeipräsidenten Schäfer als Vertreter zeichnete.

Fluchtversuche unterbinden, wie auch alle Versuche, durch Schmuggel Lebensmittel in das Getto zu bringen.

Die Kriminalpolizei nahm sofort nach Bekanntgabe der „Sonderanweisung“ ihren Dienst zur Bewachung und Kontrolle des Gettos auf. Nach drei Tagen Tätigkeit im Getto ergriff Kriminalinspektor Bracken die Initiative und fertigte einen Vermerk an, in dem er die ersten Erfahrungen zusammenfasste und zugleich Vorschläge machte, wie die Polizeiarbeit in Bezug auf das Getto effizienter organisiert werden könnte. Er führte unter anderem aus: „In den 3 Tagen, während die Beamten tätig sind, hat es sich herausgestellt, dass die Arbeit der Kriminalbeamten eine enorme ist. Eine größere Anzahl Schmuggler konnten schon gefasst werden. Desgleichen sind eine Anzahl von Personen gestellt worden, die das Ghetto unberechtigt durch die Umzäunung verlassen bzw. betreten wollten.“ Als Konsequenz forderte er die Einrichtung einer ständig besetzten „Kriminalzweigstelle“ im Getto und verwies auf die Gestapo, die auch eine eigene Dienststelle dort unterhielt. Als geeignetes Gebäude schlug er ein leerstehendes ehemaliges Pfarrhaus vor, das auch über geeignete Kellerräume zur Einrichtung von Haftzellen verfügte.

Einen weiteren Einblick in die Mentalität des Kriminalbeamten gibt auch seine Begründung: „Im Ghetto wohnen immerhin etwa 250.000 Juden, die alle mehr oder weniger kriminell veranlagt sind. Die vielen Vorkommnisse machen es erforderlich, dass diese umgehend [sic!] durch Kriminalbeamte überprüft werden.“<sup>89</sup>

Der Vorschlag, den Kriminalinspektor Bracken in dieser Form unterbreitete und an die Leitung der Kriminalpolizei richtete, wurde sofort unterstützt und angenommen. Die als „Sonderkommando“ bezeichnete Zweigstelle der Kriminalpolizei im Getto, die in das Pfarrhaus in der Kirchgasse (Kościelna) einzog, wurde bald im gesamten Getto gefürchtet. Sie wurde unter den Gettobewohnern als „Rotes Haus“ bekannt, was sich auf die roten Ziegel, aber auch auf die Folter im Gebäude bezog.<sup>90</sup>

Die weitreichenden Folgen, die die Weitergabe der „Sonderanweisung“ des Polizeipräsidenten durch D'heil hatte, zeigten sich an den häufigen Erschießungen von Gettobewohnern durch Polizeibeamte. In polizeilichen Meldungen nach einem Schusswaffengebrauch am Gettozaun wurde, wenn es überhaupt aus Sicht der Polizisten einer Rechtfertigung bedurfte, auch in der Folgezeit ausdrücklich auf die „Sonderanweisung“ vom 10. Mai 1940 Bezug genommen.<sup>91</sup>

Den Meldungen des „Sonderkommandos“ der Kriminalpolizei im Getto ist immer wieder zu entnehmen, dass Juden vor allem aus Hunger versuchten, die Gettogrenzen zu überqueren. Neben

89 Kriminalinspektor Bracken, Betrifft: Sonderkommando der Kriminalpolizei im Ghetto, 19.5.1940, ŻIH, Nr. 205 Nr. 155, Bl. 3-5.

90 Podolska, Traces of the Litzmannstadt-Getto, S. 50 f.

91 Vermerk K II/5, 15.4.1941, APŁ, 203 Nr. 59 (Mikrofilm 39 Nr. 31386), Bl. 8-9; Bericht, K. II/5. - Getto -, 27.11.1941, ebd., Bl. 10.

der Gefahr erschossen zu werden, riskierten sie mindestens mehrere Tage Haft. So wurde am 6. Juli 1940 Fela Brunner beim Verlassen des Gettos und ohne den vorgeschriebenen Judenstern von der Polizei aufgegriffen. In ihrer Vernehmung auf der Wache des „Sonderkommandos“ im Getto erklärte sie, ihr Mann sei vor fünf Monaten von der Polizei abgeholt worden und seitdem nicht mehr zurückgekehrt. Sie habe nur versucht, für ihre drei hungernden Kinder außerhalb des Gettos Lebensmittel einzukaufen. Sie wurde anschließend dem jüdischen Ordnungsdienst zur Bestrafung übergeben und zu einer Haftstrafe von acht Tagen verurteilt.<sup>92</sup> Eine andere Frau, etwa 60 Jahre alt, wurde gleich erschossen, als ein Hilfspolizist sie am Stacheldrahtzaun sah. Er konnte noch nicht einmal angeben, ob die Frau gerade versucht hatte, in oder aus dem Getto zu gelangen, weil er sofort auf sie geschossen hatte. Im kriminalpolizeilichen Bericht wurde lapidar vermerkt, dass die Frau „in einem weißen Leinwandbeutel etwa  $\frac{3}{4}$  Pfd. Wurst“ bei sich hatte.<sup>93</sup>

Nachdem D'heil sehr wahrscheinlich im Verlauf des Mai 1940 die Leitung der Kriminalpolizei an Kriminaldirektor Zirpins abgegeben hatte, läßt er sich Ende Mai und noch im Juni 1940 im 4. Kommissariat nachweisen, wo er unter anderem Delikte wie Diebstahl und Hehlerei bearbeitete.<sup>94</sup> Die zufällig überlieferten Aktenstücke belegen, dass er auch hier mit Vorgängen befasst war, die mit dem Getto in Zusammenhang standen.

Am 4. Juni 1940 leitete er zwei beschlagnahmte Päckchen polnischer Zigaretten an das Zollamt weiter und bemerkte dazu: „Da es sich um Schmuggelware handelt, werden die Zigaretten nach dort übersandt.“ Die Zigaretten hatte die Kriminalpolizei zuvor der 43 Jahre alten Chaja Appolet abgenommen, als sie versuchte, nach einem Einkauf im nicht-jüdischen Teil der Stadt wieder unbemerkt in das Getto durch den Zaun zurückzukehren. Die für ihre Familie mit drei Kindern mitgeführten Lebensmittel, die sie bei sich hatte, wurden ihr nach Anfertigen der Anzeige abgenommen und der Küche der Kriminalpolizei übergeben. Sie gab beim polizeilichen Verhör an, aus großer Not gehandelt zu haben, da sie im Getto keine Lebensmittel bekommen könne und ihre Arbeit als Schneiderin verloren habe. Sie wurde zu drei Tagen Haft verurteilt. Das Zollamt sah überhaupt keinen Handlungsbedarf, da der angebliche Schmuggel nicht über Landesgrenzen hinweg stattgefunden hatte, sondern nur eine Polizeiverordnung übertreten worden war und gab die Zigaretten wieder an die Kriminalpolizei zurück.<sup>95</sup>

---

92 Bericht, III/12. K. Sonderkommando im Getto, Tgb. Nr. 85, Betrifft: Verlassen des Gettos und Nichttragen der D. Sterne, 6.7.1940, ebd., 203 Nr. 23 (Mikrofilm 39 Nr. 31350), Bl. 426.

93 Bericht 8. Polizeirevier, Betrifft: Schusswaffengebrauch am Ghetto, 20.11.1940, mit weiteren Anlagen zum Vorgang, ebd., 203 Nr. 25 (Mikrofilm 39 Nr. 31352), Bl. 344 ff., Zitat Bl. 349.

94 Zur Aufgabenverteilung der Kommissariate siehe Geschäftsverteilungsplan der Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt (undatiert, etwa Juni 1940), ŽIH, Nr. 205 Nr. 69, Bl. 50-62, hier Bl. 56, auch wenn D'heil hier schon als Inspektionsleiter genannt ist.

95 Staatliche Kriminalpolizei, Kriminalpolizeistelle 4. K. Tgb. Nr. 7694 II/40 an Zollamt Litzmannstadt, Betrifft: Sichergestellte Zigaretten, 4.6.1940, APŁ, 203 Nr. 23 (Mikrofilm 39 Nr. 31350), Bl. 99, sowie zum gesamten Vorgang Bl. 91 ff.

In einem anderen Fall reichte D'heil am 6. Juni 1940 einen Vorgang, der von der Gestapo an die Kriminalpolizei abgegeben worden war, „zur weiteren Erledigung“ an das zuständige „Sonderkommando“ im Getto weiter.<sup>96</sup> Dass D'heil das Getto nicht nur aus der Schreibtischperspektive kannte, geht aus einer Nachkriegsvernehmung hervor, in der D'heil einräumte, Polizeipräsident Dr. Albert bei einer Fahrt durch das Getto begleitet zu haben.<sup>97</sup> In einem undatierten Geschäftsverteilungsplan, der den Stand von ca. Juni 1940 darstellt, ist D'heil als Leiter der Inspektion IV genannt. Damit unterstanden ihm in Litzmannstadt folgende Kommissariate: 13. K. Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, 14. K. Jagdschutz, 15. K. Erkennungsdienst (Technik) sowie 16. K. Erkennungsdienst (Karteien). Das 13. Kommissariat Vorbeugende Verbrechensbekämpfung war unter anderem zuständig für „Polizeiliche, planmässige Überwachung der Berufsverbrecher u. asoziale Elemente, polizeiliche Vorbeugungshaft, Besserungs- u. Arbeitslager“, sowie auch für das „Gefangenenwesen“.<sup>98</sup> Zudem unterstanden der Inspektion IV die Außenstellen der Kriminalpolizei in Kalisch und Pabianice.<sup>99</sup> Die Leitung der Inspektion IV muss Friederich D'heil aber nach kurzer Zeit wieder abgegeben haben, die Personalübersicht der Litzmannstädter Kriminalpolizei vom 25. Juli 1940 führte ihn an keiner Stelle mehr auf. Offensichtlich musste die Leitung der Inspektion IV nach dem Fortgang D'heils kurzfristig neu besetzt werden, der damit beauftragte Kriminalkommissar übernahm die Stelle nur in Vertretung.<sup>100</sup> Der Grund für D'heils Weggang lag vermutlich in seinen weiteren Ambitionen begründet. Am 7. Juli 1940 war Friederich D'heil zum Kriminalrat befördert worden, in dieser Zeit bewarb er sich um eine sicherheitspolizeiliche Verwendung im Kolonialdienst.<sup>101</sup> Dafür ließen sich D'heil, seine Frau und seine Tochter im Sommer 1940 medizinisch auf „Tropenfähigkeit“ untersuchen.<sup>102</sup> Sein Vorgesetzter Dr. Zirpins stellte eine befürwortende dienstliche Beurteilung für ihn aus, in der er einerseits seine Verdienste im Aufbau der Polizei in Litzmannstadt hervorhob, aber auch auf die Tätigkeiten einging, die ihn in besonderer Weise für den beabsichtigen Kolonialdienst empfahlen. Demnach besaß D'heil „Fähigkeiten als Jäger und Landwirt“ und verwaltete in Litzmannstadt als Betreuer ein Landgut, das vom Reichsführer-SS

---

96 Handschriftliche Verfügung D'heil an Sonderkommando (Getto Wache) Kriminalpolizei, 6.6.1940, ebd., Bl. 289, der gesamte Vorgang Bl. 287 ff. Dr. Karl Wilhelm Albert war vom 27.7.1940 bis November 1944 Polizeipräsident in Litzmannstadt, Chronik des Gettos Lodz/Litzmannstadt, Supplemente und Anhang, S. 408.

97 Vernehmung Friedrich D'heil, Untersuchungsrichter bei dem LG Hannover, UR 4/61, 9.5.1962, BAL B 162 Nr. 3599, Bl. 1914-1915, hier Bl. 1915.

98 Geschäftsverteilungsplan der Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt (undatiert, etwa Juni 1940), ŽIH, Nr. 205 Nr. 69, Bl. 50-62, hier Bl. 60 f.

99 Ebd., Bl. 62.

100 Personalverteilungsplan der Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt vom 25.7.1940, ŽIH, Nr. 205 Nr. 69.

101 Der komplette Vorgang in BA Berlin, ZR 527 A.17.

102 Ebd.

Himmler beschlagnahmt worden war und dem SS-Hauptamt Verwaltung und Wirtschaft unterstand.<sup>103</sup> Es handelte sich dabei wahrscheinlich um das in Dzierżazna in der Nähe von Łódź gelegene spätere Mädchenlager des sogenannten Jugendverwahrlagers im Getto Litzmannstadt.<sup>104</sup> In der Folge seiner Bewerbung für den Kolonialdienst nahm D'heil im Herbst 1940 an einem mehrwöchigen Lehrgang für koloniale Schulung in Berlin teil, ein weiterer Lehrgang folgte im Frühjahr 1941 in Rom.<sup>105</sup>

### **Kriminalpolizeileitstelle Hamburg**

Anfang September 1940 verließ D'heil Litzmannstadt. Während er nach Litzmannstadt nur von seiner Heimatdienststelle abgeordnet worden war, wechselte D'heil zugleich von der Kriminalpolizeileitstelle Breslau zur Kriminalpolizeileitstelle Hamburg als neue Dienststelle.<sup>106</sup> Ab Oktober 1940 übernahm er bis zum 15. Dezember 1941 die Leitung der Kriminalinspektion II C. Diese war zuständig für: „gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Betrug, Untreue, Urkundenfälschung besonderer Art, unlauterer Wettbewerb, Warenzeichen, Patent- und Urheberrechtsverletzungen, Rauschgift, Devisengesetze und andere Wirtschaftsgesetze, Glücks- und Falschspiel, Amtsdelikte, Falschmünzerei.“ Im Dezember 1941 wechselte er auf die Leitungsstelle der Kriminalinspektion I B: „Erkennungsdienst, vorbeugende Maßnahmen gegen Verbrecher“.<sup>107</sup> Damit arbeitete er wie schon zuvor als Inspektionsleiter in Łódź abermals in einem Kernbereich nationalsozialistischer Kriminalpolitik, deren zentrales Instrument zur präventiven Inhaftierung die „Vorbeugungshaft“ war.<sup>108</sup> Einer dienstlichen Beurteilung der Hamburger Polizei lässt sich entnehmen, dass sich D'heil

---

103 Dr. Walter Zirpins, Kriminalpolizeistelle Litzmannstadt, Dienstliche Beurteilung D'heil für den Kolonialdienst, 1.8.1940, ebd., Bl. 9.

104 Karin Kienast/Waltraud Vietor/Stefan Geilhausen, Die Männer vom K Litzmannstadt. Die Rolle der Düsseldorfer Kriminalpolizei im besetzten Łódź, in: Bastian Fleermann (Hg.), Die Kommissare. Kriminalpolizei in Düsseldorf und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet (1920-1950), Düsseldorf 2018, S. 344-365, hier S. 360 f.

105 Personalkarte der Polizei Hamburg, LAV NRW R, NW PE Nr. 7414, Teil 2, Bl. 7.

106 Bezüglich des genauen Datums gibt es in den Quellen leicht widersprüchliche Angaben, 1.10.1941 laut Schreiben D'heil an Zirpins, 25.5.1960, BAL B 162 Nr. 3599, Bl. 39. Einer beglaubigten Nachkriegsabschrift seiner Personalkarte bei der Polizei Hamburg zufolge, trat D'heil schon am 13.9.1940 die Leitung der Inspektion II C in Hamburg an, LAV NRW R, NW PE Nr. 7414, Teil 5, unpag. Dort ist aber auch der 1.7.1940 als Beginn der Beschäftigung in Hamburg eingetragen, wo D'heil noch nachweislich in Litzmannstadt war, vermutlich handelt es sich um die Zeiten, an denen er in den Planstellen geführt wurde, trotz noch andauernder Abordnung.

107 Die Zuständigkeiten nach Handbuch der Hansestadt Hamburg 1939, hg. vom Hauptverwaltungsamt Hamburg, Hamburg 1938, S. 56-57. Für diesen Hinweis danke ich Wolfgang Kopitzsch.

Die Personalakte D'heils bei der Hamburger Polizeibehörde galt schon in den 1950er Jahren in Hamburg als nicht mehr vorhanden, Schreiben Polizeibehörde Freie und Hansestadt Hamburg, Verwaltungsamt Personalabteilung - 70.81-, an Innenminister NRW, Betreff: Personalakten des Kriminalrats Friederich D'heil aus der Zeit vor dem 8.5.1945, 29.1.1957, LAV NRW R, NW PE Nr. 7414, Teil 5, unpag. Auch im Staatsarchiv Hamburg gibt es keine entsprechende Überlieferung zu D'heil, auch viele Sachakten der Polizei zur NS-Zeit sind noch nicht erschlossen und daher nicht benutzbar, Mitteilung Staatsarchiv Hamburg an den Verfasser vom 22.12.2017.

108 Siehe als Überblick zu und mit Fallbeispielen aus Hamburg, aber ohne konkreten Bezug zu D'heil: Dagmar Lieske, Die Hamburger Kriminalpolizei und die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ - Täter und Opfer, in: Polizei,

innerhalb seines Aufgabenbereiches auch der Entwicklung technischer Anlagen widmete, eine Passion D'heils, der er auch nach dem Krieg große Aufmerksamkeit schenkte. Anlässlich einer erneuten Abordnung bewertete seine Behörde D'heils Tätigkeit in Hamburg wie folgt:

„D'heil ist ein befähigter und leistungsfähiger leitender Kriminalbeamter, der sein vielseitiges Wissen und gutes Können bisher auf allen ihm übertragenen Posten unter Beweis gestellt hat. Besonders liegt ihm die Lösung technischer Aufgaben. Nach seinen Entwürfen sind die erkennungsdienstlichen Einrichtungen der Kriminalpolizei Hamburg nach modernen Gesichtspunkten neu aufgestellt worden, leider ist die gesamte Anlage bei den anglo-amerikanischen Terrorangriffen im Juli/August 1943 vollkommen vernichtet worden.

Kriminalrat D'heil ist SS-Bewerber und hat am 23. SS-Führerlager in der SD-Schule Fulda mit Erfolg teilgenommen.“<sup>109</sup>

### **Abordnung nach Dänemark: Erkennungsdienst, Razzien und „Gegenterror“**

Im November 1943 wurde D'heil von Hamburg erneut zu einer Dienststelle der Sicherheitspolizei im nationalsozialistisch besetzten Europa abgeordnet.<sup>110</sup> Beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Kopenhagen wurde er Stellvertreter des Leiters der Abteilung V. Somit wurde er an höchster Stelle zuständig für die Kriminalpolizei in Dänemark. Seine Abordnung erfolgte, als in Reaktion auf den stärker werdenden dänischen Widerstand die Einrichtung der Dienststelle eines Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) beschlossen worden war.<sup>111</sup> Damit entstanden am Kopenhagener Dienstsitz jene SS- und Polizeistrukturen, wie sie bereits in den anderen besetzten Ländern seit längerem etabliert waren. Der Aufbau der Dienststelle bildete die Organisation des Berliner Reichssicherheitshauptamtes nach. Den Berliner Ämtern für SD, Gestapo und Kripo

---

Verfolgung und Gesellschaft im Nationalsozialismus (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Bd. 15), hg. von der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Bremen 2013, S. 68-76.

109 Kriminalpolizeileitstelle Hamburg, Beurteilung D'heils für die Zeit 1.9.1940 bis 20.11.1943, 20.11.1943, Rigsarkivet Kopenhagen, Generalstab, Generalstabens Efterretningssektion, Stockholmarkivet, Sager, Afdeling B: Pakke 8, Nr. 1745/1945, unpag.

110 Die Datierung folgt einer Auswertung des Befehlsblatts des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD durch die Zentrale Stelle Ludwigsburg, Ordner Verschiedenes, Bd. 97, BA Ludwigsburg, B 162 Nr. 30171, Bl. 90. Dagegen Personalkarte bei der Polizei Hamburg, wonach die Abordnung zum 15.9.1943 erfolgte, LAV NRW R, NW PE Nr. 7414, Teil 5, unpag.

111 Robert Bohn, „Ein solches Spiel kennt keine Regeln.“ Gestapo und Bevölkerung in Norwegen und Dänemark, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo: Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 463-481, hier S. 475; Ulrich Herbert, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989, Bonn 1996, S. 342 ff.; Matthias Bath, Danebrog gegen Hakenkreuz. Der Widerstand in Dänemark 1940-1945, Neumünster 2011, S. 139 ff.

entsprachen dabei die als Abteilungen bezeichneten Organisationseinheiten III, IV und V. Die Leitung der Abteilung V, Kriminalpolizei, hatte Obersturmbannführer und Oberregierungs- und Kriminalrat Dr. Karl Zechenter, der wie D'heil erst kurz zuvor aus Hamburg nach Kopenhagen gekommen war.<sup>112</sup>

Die Einsetzung eines BdS und die Entsendung zahlreicher Beamter der Sicherheitspolizei war deutlichster Ausdruck eines „Kurswechsels“ der deutschen Besatzungspolitik in Dänemark. Hatte die dänische Seite in den ersten beiden Jahren seit der Besetzung des Landes 1940 auf eine Politik „zurückhaltender Kooperationsbereitschaft“ gesetzt, so beschleunigte insbesondere die sogenannte „Telegrammkrise“<sup>113</sup> das Ende der strategisch begründeten wechselseitigen Zurückhaltung im Verhältnis zur Besatzungsmacht. Die Entsendung des SS-Gruppenführers Dr. Werner Best als Reichsbevollmächtigter für Dänemark kündigte im November 1942 bereits ein härteres Vorgehen gegenüber Dänemark an. Im Oktober 1943 wurde mit SS-Gruppenführer Günter Pancke außerdem ein Höherer SS- und Polizeiführer in Dänemark eingesetzt. Als vordringlichste Aufgabe der Sicherheitspolizei wurde es angesehen, die zunehmende Widerstandstätigkeit zu bekämpfen.<sup>114</sup>

Friederich D'heil hatte neben seiner Funktion als Stellvertreter Zechenters noch die Leitung des Referates V D, das für den Erkennungsdienst zuständig war und die kriminaltechnische Untersuchungsstelle umfasste. Ihm unterstanden für diese Aufgabe ungefähr zehn Mitarbeiter, hauptsächlich Fotografen.<sup>115</sup> Über seine Zeit in Dänemark gab D'heil in der Nachkriegszeit an: „Die Tätigkeit in Dänemark erstreckte sich nur auf die Bekämpfung von kriminellen Straftaten gegen Deutsche. Ich erwähne dies nur zur Klarstellung. Ich selbst wurde damit nicht beschäftigt. Meine Tätigkeit bestand nur im Ausbau der technischen Versuchsanlage und in der Konstruktion aller für die Kriminalpolizei erforderlichen Geräte.“<sup>116</sup>

D'heil, der nach 1945 nicht zuletzt seine Tätigkeit in Litzmannstadt entweder gar nicht erwähnt oder wissentlich falsch dargestellt hatte und auch ansonsten in Bezug auf seine NS-Vergangenheit eine Entlastungsstrategie verfolgte, machte auch hinsichtlich seiner Dienstzeit in Dänemark

---

112 Deutsche Übersetzung des Urteils des Kopenhagener Amtsgerichts vom 27.1.1949 in der Sache 48/1948 gegen Karl Heinz Hoffmann u. a., BA Ludwigsburg, B 162 Nr. 30084, Bl. 4-222, hier Bl. 45 f.

113 Der dänische König Christian X. hatte auf Geburtstagsglückwünsche Hitlers telegraphisch knapp und aus Hitlers Sicht nicht adäquat geantwortet. Aus Empörung ordnete Hitler die Abberufung des deutschen Bevollmächtigten aus Dänemark an und nahm das Ereignis zum Anlass, eine härtere Besatzungspolitik gegenüber Dänemark zu forcieren.

114 Robert Bohn, „Ein solches Spiel kennt keine Regeln.“ Gestapo und Bevölkerung in Norwegen und Dänemark, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo: Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 463-481, hier S. 474 ff.; Ulrich Herbert, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989, Bonn 1996, S. 330 ff.

115 Mitteilungen Henrik Lundtofte, Arkivleder, Historisk Saml. fra Besættelsestiden, an den Verfasser, 30.8.2018.

116 Kriminalrat D'heil, Bericht über meine Tätigkeit in a) Litzmannstadt, b) in Kopenhagen (Dänemark), 27.12.1948, LAV NRW R, NW PE Nr. 7414, Teil 3, Bl. 14.

unvollständige Angaben.<sup>117</sup> Denn D'heil verschwieg, dass seine Abteilung V des BdS sich sehr wohl an der Bekämpfung der dänischen Widerstandsbewegung beteiligt hatte.

Beim SD wurden schon seit Herbst 1943 Konzepte entwickelt, die Aktionen des dänischen Untergrundes mit Methoden des „Gegenterrors“ zu bekämpfen. Die Planungen sahen vor, auf dänische Brand- und Sprengstoffanschläge sowie Attentate auf Kollaborateure mit geheim ausgeführten Vergeltungsschlägen zu reagieren, bei denen ebenfalls Gebäude gesprengt und Mitglieder oder Unterstützer des Widerstandes gezielt ermordet werden sollten.

Zur Vorbereitung des „Gegenterrors“ wurde durch den SD ein besonderes Kommando unter Leitung von SS-Hauptsturmführer Otto Schwerdt aufgestellt, das „Sonderkommando Dänemark“. Zur Geheimhaltung benutzten die Mitglieder der Gruppe, der Deutsche und Dänen angehörten, Tarnnamen. Otto Schwerdt trat unter dem Decknamen „Peter Schäfer“ auf, weshalb die Gruppe auch als „Peter-Gruppe“ bekannt geworden ist.<sup>118</sup>

Das prominenteste und erste Todesopfer der „Peter-Gruppe“ war der dänische Pastor, Dramatiker und Publizist Kaj Munk, der wiederholt die Besatzungsmacht kritisierte und im Oktober 1943 als Reaktion auf die Deportation dänischer Juden in einer Predigt Gottes Segen für den Sieg der Alliierten erbat.<sup>119</sup>

Die Planung, Vorbereitung und Ausführung des Mordes wurde dem Leiter der SD-Außenstelle Esbjerg, SS-Untersturmführer Wolfgang Söhnlein, und dem Leiter des SD (Abteilung III des BdS), in Dänemark, Dr. Georg Scherdin, übertragen.

Kenntnis von der bevorstehenden Ausführung des Attentates auf Kaj Munk hatte aber auch D'heils unmittelbarer Vorgesetzter, der Leiter der Abteilung V, Zechenter. Dieser musste sich nach dem Krieg unter anderem dafür verantworten, ab Januar 1944 einer regelmäßigen Besprechungsrunde des BdS Otto Bovensiepen angehört zu haben. Die informelle morgendliche Zusammenkunft leitender Mitarbeiter des BdS wurde als „Der Kaffeeklub“ oder „Die Freunde“ bezeichnet und diente dazu, die nächsten Anschlagziele und Mordopfer im Rahmen des „Gegenterrors“ zu erörtern und letztlich auszuwählen.<sup>120</sup>

In die Vorbereitung des Mordes an Kaj Munk am 4. Januar 1944, der noch unter Leitung des BdS Dr. Rudolf Milder geplant worden war, soll einer Aussage zufolge mittelbar auch Friederich D'heil

---

117 Ebd.; Friederich D'heil, Lebenslauf, 8.11.1947, ebd., Teil 2, Bl. 5-6.

118 Bath, Danebrog gegen Hakenkreuz, S. 139 ff.; Matthias Bath, Der SD in Dänemark 1940-1945. Heydrichs Elite und der „Gegenterror“, Berlin 2015, S. 59 ff.

119 Bath, Danebrog gegen Hakenkreuz, S. 131.

120 Deutsche Übersetzung des Urteils des Kopenhagener Amtsgerichts vom 27.1.1949 in der Sache 48/1948 gegen Karl Heinz Hoffmann u. a., BA Ludwigsburg, B 162 Nr. 30084, Bl. 4-222, hier S. 149 ff.; Bath, Der SD in Dänemark, S. 79.

involviert gewesen sein. Ein Gerichtsprozess in Kopenhagen stellte 1949 in dem Urteil gegen maßgebliche Beteiligte der „Peter-Gruppe“ wie auch der Besprechungsrunde des BdS dazu fest:

„Dazu erhielt der Angeklagte [Scherdin, MH] noch von Mildner den Befehl, zusammen mit Söhnlein alles zu rekapitulieren, was sie zur Ausführung ihrer Aufgabe [der Mord an Munk, MH] brauchten. Zuletzt sagte er, dass Söhnlein eine Kennkarte und eine nicht-deutsche Waffe haben sollte.

Der Angeklagte hat zugegeben, die Sache wiederholt mit Söhnlein durchgesprochen und dem Befehl von Mildner gemäß D'heil den Auftrag gegeben zu haben, alles was Söhnlein benötigen sollte, zu beschaffen.“<sup>121</sup>

Ob D'heil in die Planungen zum Mord an Kaj Munk näher eingeweiht war, als er den Auftrag zur Beschaffung von Tatwaffe und Kennkarte erhielt, ist unbekannt. Auch ist nicht nachweisbar, welche Kenntnis D'heil generell von der Planung der „Gegenterror“-Aktionen hatte, denen 102 Dänen zum Opfer fielen.<sup>122</sup> In den ausgewerteten Verhören D'heils durch britische oder dänische Behörden während seiner Internierung findet sich kein Hinweis, der D'heil mit dem Mord an Munk belasten würde. Er selbst bestritt, Kontakt zur „Peter-Gruppe“ gehabt zu haben.<sup>123</sup> Auch von der dänischen Forschung ist D'heil diesbezüglich nicht mit den „Gegenterror“-Maßnahmen in Verbindung gebracht worden, so dass bis auf das zitierte Urteil von 1949 der Vorgang nicht weiter zu konkretisieren ist. D'heil selbst mußte sich nicht in Dänemark vor Gericht verantworten.<sup>124</sup>

In seinen Verantwortungsbereich als stellvertretender Leiter der Kriminalpolizei in Dänemark müssen aber die im Herbst 1944 durch den BdS Bovensiepen angeordneten Razzien gefallen sein, mit deren Durchführung die Abteilung IV (Gestapo), aber auch die Abteilung V (Kriminalpolizei) beauftragt wurden. Die Razzien richteten sich vor allem gegen Personen, die nach Definition der Sicherheitspolizei als „Asoziale“ oder „Gewohnheitsverbrecher“ klassifiziert wurden.

Die erste dieser Razzien fand am 27. September 1944 unter Führung der Gestapo zusammen mit Kräften von Gestapo und Kriminalpolizei in verschiedenen Kaffeebars in Kopenhagen statt. Dabei wurden etwa 160 Personen verhaftet, die noch in der Nacht in ein deutsches Konzentrationslager gebracht wurden. Eine Woche später wurden ebenfalls in einer gemeinsamen Aktion von Gestapo

---

121 Urteils des Kopenhagener Amtsgerichts vom 27.1.1949, BA Ludwigsburg, B 162 Nr. 30084, Bl. 4-222, hier S. 90.

122 Die Anzahl der Opfer der deutschen „Gegenterror“-Morde nach Bohn, „Ein solches Spiel kennt keine Regeln.“, S. 480; vgl. Bath, Danebrog gegen Hakenkreuz, S. 139 ff.

123 Vgl. die Verhörprotokolle zu D'heil im Rigsarkivet Kopenhagen, Generalstabens Efterretningssektion, Stockholmarkivet, Sager, Afdeling B: Pakke 8, Nr. 1745/1945 sowie ebd., Politiets Efterretningstjeneste, Diverse personsager, 1945-1946, Pakke 5, Friederich de Heil.

124 Mitteilungen Henrik Lundtofte, Arkivleder, Historisk Saml. fra Besættelsestiden, an den Verfatter, 30. und 31.8.2018

und Kriminalpolizei weitere als „Asozial“ verfolgte Personen in Gaststätten verhaftet, die im Internierungslager der Polizei in Frøslev an der dänisch-deutschen Grenze inhaftiert wurden. Am 26. Oktober 1944 und etwa zehn Tage darauf in einer weiteren Razzia verhafteten Gestapo und Kriminalpolizei erneut in Kopenhagen etwa 150 Personen als „Gewohnheitsverbrecher“. Die Verhaftungen wurden durch die Auswertung kriminalpolizeilicher Karteien vorbereitet und der Leiter der Kriminalpolizei Zechenter ersuchte die Gestapo um Unterstützung. Vor diesem Hintergrund ist es unwahrscheinlich, wenn Maßnahmen dieser Größenordnung ohne Zuarbeit oder gar Kenntnis von D'heil stattgefunden haben sollten, zumal D'heil schon in Litzmannstadt und Hamburg für die Verfolgung sogenannter Berufsverbrecher zuständig gewesen war.<sup>125</sup>

### **Internierung, Legendenbildung und Wiedereinstellung in den Polizeidienst**

Bei Kriegsende wurde D'heil als Funktionär der Sicherheitspolizei in automatischen Arrest genommen und zunächst in Kopenhagen im „Civilian Interrogation Center“ interniert. Dor wurde er wiederholt vom dänischen Inlandsnachrichtendienst (Politiets Efterretningstjeneste) verhört. D'heil musste Angaben zu seinem Werdegang, seiner politischen Einstellung und seiner Tätigkeit sowie zu Organisation und Personal der Sicherheitspolizei machen. Dabei war er immer bestrebt, sich als Regimegegner und integrierter Kriminalist zu präsentieren, der sich mehr für Technik als für Politik interessierte und seine Möglichkeiten nutzte, inhaftierten Dänen zu helfen. Seine Strategie, die im Kern der entstehenden Legende von der unpolitischen Kriminalpolizei entsprach, zahlte sich für ihn aus. Denn der zuständige Vernehmer kam zu dem Schluss, dass D'heil im Wesentlichen die Wahrheit gesagt habe, allerdings auch andere Deutsche nicht habe belasten wollen. D'heil wurde als vermutlicher Gegner des Nationalsozialismus eingestuft und man sah es deswegen als unwahrscheinlich an, dass er in Pläne zu Razzien von seinen Vorgesetzten eingeweiht worden war.<sup>126</sup>

Am 17. November 1945 brachte man ihn zur weiteren Inhaftierung nach Deutschland in das „No. 1 Civilian Internment Camp“ bei Neumünster, wo er bis zum 31. Januar 1947 interniert blieb.<sup>127</sup> Am

---

125 Urteil des Kopenhagener Amtsgerichts vom 27.1.1949, BA Ludwigsburg, B 162 Nr. 30084, Bl. 4-222, hier S. 206 ff.

126 Zusammenfassender Bericht des Civilian Interrogation Centre, British Military Mission Denmark, Lieutenant Fritz Johansen vom 28.9.1945, Rigsarkivet Kopenhagen, Generalstabens Efterretningssktion, Stockholmmarkivet, Sager, Afdeling B: Pakke 8, Nr. 1745/1945, unpag.

127 British Military Mission in Denmark, Transfer of prisoners, 17.11.1945, ebd.; zum Entlassungsdatum siehe Friederich D'heil, Lebenslauf, 8.11.1947, LAV NRW R, NW PE Nr. 7414, Teil 2, Bl. 5-6.

27. Oktober 1947 wurde er in Harburg trotz NSDAP-Mitgliedschaft und seiner früheren Funktionen im Zuge der Entnazifizierung in Kategorie V als „entlastet“ eingestuft.

Kurze Zeit später, mit Schreiben vom 8. November 1947, bewarb er sich beim Innenminister Nordrhein-Westfalen um die Stelle des Leiters des Landeskriminalpolizeiamtes in Düsseldorf.<sup>128</sup> In seinem mehrseitigen Bewerbungsschreiben stellte er einerseits auf seine langjährige Berufserfahrung ab und hob andererseits seine kriminalistische Vielseitigkeit hervor. Als wesentliche berufliche Stationen führte er in chronologischer Reihenfolge von 1926 bis 1945 seine bisherigen Dienststellen von Düsseldorf bis Kopenhagen auf, Litzmannstadt erwähnte er in der sechs Städte umfassenden Aufzählung dagegen nicht. Als Tätigkeit gab er für alle seine bisherigen Dienststellen an, dort immer den Erkennungsdienst eingerichtet zu haben, was ebenfalls nicht der Wahrheit entsprach. D'heil betonte ferner seine Spezialisierungen in den unterschiedlichen kriminalistischen Fachrichtungen, seine Tätigkeit als Gutachter und als Leiter von großen kriminaltechnischen Versuchsanlagen, darunter „die damals wohl modernste Anlage mit vollautomatischer Karten- und Aktenförderung“, die durch einen Bombenangriff auf Hamburg 1943 zerstört worden sei. Bevor er näher auf seine „politische Einstellung“ zu sprechen kam, fasste er seine bisherige Dienstlaufbahn so zusammen: „Während meiner gesamten Dienstzeit habe ich mich nur in der Verbrechensbekämpfung bei der Kriminalpolizei betätigt.“<sup>129</sup> Damit bediente sich D'heil des gängigen Verteidigungsmusters, das sowohl Ordnungs- als auch Kriminalpolizisten nach 1945 in Bezug auf ihre NS-Vergangenheit verwendeten und das in vielfältig publizierter Form über Jahrzehnte die Wahrnehmung der Polizei prägte. Nach dieser Lesart waren allein die Gestapo oder die SS für die nicht abzustreitenden, aber in der frühen Nachkriegszeit auch keineswegs schon in allem Umfang bekannten Verbrechen zuständig und damit auch verantwortlich gewesen. Die übrigen Polizeizweige hatten demnach in der Diktatur allen politischen Widrigkeiten zum Trotz unverändert weiter ihren Dienst versehen, wie sie es schon in der Weimarer Republik getan hatten. Daraus leiteten die Kriminalbeamten den Anspruch ab, nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus moralisch unbeschädigt die Tätigkeit einfach fortsetzen zu können.<sup>130</sup> In einem längeren Abschnitt, ging er zum Abschluss seines Bewerbungsschreibens auf seine angebliche, gegen den Nationalsozialismus gerichtete politische Einstellung ein. Darin spannte er einen Bogen von seiner Herkunft aus einer katholischen Familie im Rheinland, über seine

---

128 Ebd.

129 Ebd., Bl. 5 Rückseite.

130 Patrick Wagner, Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus, München 2002, S. 155 ff.; Martin Hölzl, Legenden mit Langzeitwirkung. Die deutsche Polizei und ihre NS-Vergangenheit, in: Deutsche Hochschule der Polizei u. a. (Hg.), Ordnung und Vernichtung. Die Polizei im NS-Staat, Dresden 2011, S.-90-101.

Mitgliedschaft in der Zentrumspartei und im Schrader-Verband<sup>131</sup> bis hin zu permanenten politischen Auseinandersetzungen während der NS-Zeit, die ihn beinahe in ein Konzentrationslager gebracht und schließlich seine berufliche Karriere gekostet hätten. Der NSDAP sei er nur auf Druck beigetreten, er „habe vielmehr den Mut besessen, den Eintritt in die SS im Jahre 1943 endgültig zu verweigern.“

Zum Beweis seiner völligen Unschuld verwies er darauf, weder in dänischer Internierung belastet worden zu sein, noch während der Entnazifizierung in Deutschland.

Mit Blick auf die von ihm ausgeübten Dienststellungen wirkt seine Selbststilisierung zum Widerstandskämpfer und Opfer der NS-Herrschaft geradezu grotesk:

„Ich habe wirklich bis zur Grenze des Möglichen gegen die Methoden des Nationalsozialismus gekämpft und durch Jahre und Monate hindurch täglich und stündlich mein Vowärtskommen, meine Freiheit und mein Leben auf's Spiel gesetzt. [...] Ich bin mir nicht bewusst, etwas getan oder unterlassen zu haben, was meine Wiedereinsetzung in meine Dienststellung ausschliessen könnte. Ich hänge ausserordentlich an meinem Beruf, dem meine ganze Liebe und Neigung gehört und für den ich mein ganzes Sein und mein Vermögen geopfert habe. Ich bitte auch zu berücksichtigen, dass ich wohl zu den Beamten der Kriminalpolizei gehöre, die das Schicksal am schwersten betroffen hat.“<sup>132</sup>

Im Nachgang zu seiner Bewerbung brachte er eine Reihe ihn entlastender Leumundszeugnisse bei, darunter auch die notariell beglaubigte Erklärung eines Dänen, die seine politische Gegnerschaft zum Nationalsozialismus bestätigen sollten. In der Tat hatten einige Dänen zu Gunsten D'heils während seiner Internierung schriftlich Stellung genommen. Darin wurden einzelne Fälle benannt, in denen sich D'heil für Hafterleichterungen oder Haftentlassungen eingesetzt haben soll, was auch zu einer positiven Einschätzung durch die British Military Mission in Dänemark beigetragen hatte.<sup>133</sup>

Der Wahrheitsgehalt der darin gemachten Äußerungen, insbesondere zu den Haftentlassungen, ließ sich im Rahmen dieser Untersuchung nicht überprüfen. Einige der D'heil zugeschriebenen Hilfen, insbesondere für inhaftierte dänische Polizisten, können durchaus zutreffen. Im Allgemeinen gehörte es aber zum Prozedere des Entnazifizierungs- und Wiedereinstellungsverfahrens, sich die

---

131 Der nach seinem Vorsitzenden Ernst Schrader genannte demokratische „Verband preußischer Polizeibeamter“. Die Polizeigewerkschaft wurde 1933 verboten.

132 Friederich D'heil, Lebenslauf, 8.11.1947, LAV NRW R, NW PE Nr. 7414, Teil 2, Bl. 5-6, hier Bl. 6 Rückseite.

133 Zu den „Persilscheinen“ ebd., Bl. 10 ff. sowie Rigsarkivet Kopenhagen, Generalstabens, Generalstabens Efterretningssektion, Stockholmarkivet, Sager, Afdeling B: Pakke 8, Nr. 1745/1945, unpag., passim, insbesondere Rapport (Vernehmungsprotokoll) vom 28.9.1945, ebd.

gewünschte politische Unbedenklichkeit durch Gefälligkeitsschreiben bestätigen zu lassen, die nicht grundlos als „Persilscheine“ bekannt wurden.

Aus welchen Gründen D'heil relativ spät zum Kriminalrat befördert wurde – sein Nachfolger als Leiter des LKA hatte in der NS-Zeit dieselbe Position etwa fünf Jahre früher erreicht – lässt sich ebenfalls nicht mehr rekonstruieren.<sup>134</sup>

Offenbleiben muss auch, ob D'heil noch in die SS aufgenommen wurde. Überliefert ist sein NSDAP-Aufnahme-Antrag vom 7. September 1937, es fehlt aber das entsprechende Dokument über einen SS-Beitritt.<sup>135</sup> Nachweisen lässt sich, dass im Hinblick auf eine mögliche SS-Aufnahme das Rasse- und Siedlungshauptamt am 13. Oktober 1942 eine „erbgesundheitsliche Beurteilung“ über D'heil einholte, die vom Gesundheitsamt positiv beschieden wurde.<sup>136</sup> Demnach war eine SS-Aufnahme D'heils in der Schwebe, es lässt sich aber nicht mehr nachverfolgen, ob diese dann auch tatsächlich erfolgt ist. Ein weiteres Indiz für seine bevorstehende Aufnahme in die SS ist die Teilnahme an einem SS-Führerlager 1942,<sup>137</sup> das sich speziell an die SS-Bewerber aus der Sicherheitspolizei richtete, die als SS-Führer übernommen werden sollten.<sup>138</sup>

Ab Kriegsbeginn trug D'heil als sogenannter Uniformträger die feldgraue SS-Uniform.<sup>139</sup> Sein Dienstrang in der SS entsprach dabei jenem, der seiner Dienststellung in der Polizeihierarchie entsprach, auch wenn er zu diesem Zeitpunkt nachweislich nicht der SS angehörte. Die aus Litzmannstadt bekannten Schriftstücke hatte D'heil mit seinem SS-Dienstgrad als SS-Obersturmführer bzw. nach seiner Beförderung zum Kriminalrat als SS-Sturmbannführer gezeichnet.

## **Behördenleiter mit Vergangenheit**

Die Frage nach der SS-Zugehörigkeit spielte bei D'heils Bewerbung zunächst keine wesentliche Rolle. Sie führte aber schon wenig später zu innerbehördlichen Nachforschungen, als erste Gerüchte über D'heil in Umlauf kamen. Bezeichnend ist, dass D'heil in seiner Bewerbung den Poleneinsatz

---

134 D'heil wurde 1929 zum Kriminalkommissar ernannt und 1940 zum Kriminalrat befördert. Sein Nachfolger Oscar Wenzky wurde 1938 Kriminalkommissar und 1944 Kriminalrat, Personalkarte D'heil, LAV NRW R, NW PE Nr. 7414, Teil 2, Bl. 96; Personalbogen Wenzky, ebd., PS 0004 Nr. 966, Teil 2, Bl. 2.

135 NSDAP-Karteikarten, BA Berlin, R 9361 VIII/Kartei, IX/Kartei.

136 RuSHA an Staatliches Gesundheitsamt Mayen, Erbgesundheitliche Beurteilung des Fritz D'heil, 13.10.1942, sowie Staatliches Gesundheitsamt Mayen an RuSHA, 20.10.1942, ebd., R 9361-III/69924.

137 Beglaubigte Nachkriegsabschrift seiner Personalkarte bei der Polizei Hamburg, LAV NRW R, NW PE Nr. 7414, Teil 5, unpag.

138 Jens Banach, Heydrichs Elite. Das Führerkorps der Sicherheitspolizei und des SD 1936-1945, Paderborn 1998, S. 102 ff.

139 Ebd., S. 124 f.; SS-Offiziere Personalkarte, BA Berlin, R 9361 III/529808.

komplett verschwiegen, dagegen aber ansprach, Uniformträger der SS gewesen zu sein. Er sah vermutlich schon voraus, dass ihn seine NS-Vergangenheit noch einholen und unter Rechtfertigungsdruck setzen würde.

Aus Sicht des nordrhein-westfälischen Innenministeriums, das sich in seiner Beurteilung auf die Selbstauskünfte D'heils wie auf dessen Leumundszeugen stützte, bestanden gegen seine Berufung auf die Stelle des Leiters „in politischer Beziehung keine Bedenken.“<sup>140</sup> Zum 8. März 1947 übernahm D'heil die Leitung des Düsseldorfer Landeskriminalpolizeiamtes, zunächst nur im Angestelltenverhältnis und für die ersten drei Monate auf Probe, da erst noch die abschließende Stellungnahme des Entnazifizierungs-Unterausschusses abgewartet werden musste.<sup>141</sup>

Bereits ein Jahr später, im April 1948, musste sich das Innenministerium mit ersten Andeutungen auseinandersetzen, die sich auf D'heils Vergangenheit bezogen. Unter anderem hieß es, „dass während der Tätigkeit D'heils in Litzmannstadt die Liquidierung der sogenannten Berufsverbrecher erhebliche Fortschritte gemacht habe.“<sup>142</sup>

Um den Vorwürfen nachzugehen, wurden zu D'heils früheren Dienststellen Erkundigungen eingeholt. Das Kriminalpolizeiamt für die Britische Zone teilte mit, dass D'heils Hamburger Personalakte im Krieg verbrannt sei. Während in politischer Hinsicht über ihn nichts mitgeteilt werden konnte, wurden ältere Kollegen zitiert, „dass er im Aufbau von Dienststellen gebremst werden muss, da er sonst über den zulässigen Rahmen hinausgeht.“<sup>143</sup>

Zu seiner Tätigkeit in Litzmannstadt wurden bezeichnenderweise jene Polizeikollegen befragt, die mit D'heil in Polen eingesetzt und nun ebenfalls wieder in Düsseldorf bei der Kriminalpolizei tätig waren. Wie kaum anders zu erwarten, bescheinigten sie D'heil, wie auch der gesamten Kriminalpolizei, ein völlig untadeliges Verhalten. Die Absurdität des gesamten Vorganges kann daran ermessen werden, dass ausgerechnet jener Kriminalbeamte Bracken, der im Mai 1940 die Einrichtung eines eigenen Gettokommissariates angeregt und die jüdischen Gettobewohner pauschal als Verbrecher diffamiert hatte, nun über seinen einstigen Vorgesetzten feststellte: „Er hat die Juden geschützt und ist für sie eingetreten bis fast über die Grenze des Möglichen. [...] Andere Delikte als kriminelle sind durch uns nie bearbeitet worden.“<sup>144</sup> Edmund Bracken, dessen Anwesenheit in Litzmannstadt sich noch mindestens bis zum Sommer 1944 nachweisen lässt, wurde dort zum Kriminalkommissar befördert und besaß den Dienstgrad eines SS-

---

140 Vermerk Innenministerium NRW, IV B 5 Pers. D'heil, 29.2.1948, LAV NRW R, NW PE Nr. 7414, Teil 3, Bl. 3. 141 Ebd.

142 Vermerk Innenministerium NRW, 14.4.1948, LAV NRW R, NW PE Nr. 7414, Teil 3, Bl. 6.

143 Kriminalpolizeiamt für die Britische Zone, Abt. Chef, Betr. Kriminalrat D'heil, an Innenministerium NRW, 6.7.1948, ebd., Bl. 8.

144 Kriminal-Oberinspektor Bracken, Betrifft: Beurteilung des Kriminalrats D'heil, 16.8.1948, ebd., Bl. 13; weitere Stellungnahmen ebd., Bl. 10 ff.

Hauptscharführers.<sup>145</sup> Er arbeitete in der Nachkriegszeit als Kriminal-Oberinspektor im Polizeipräsidium Düsseldorf und ging 1950 aus Altersgründen in Pension.<sup>146</sup>

Auch D'heil gab eine Erklärung über seine Zeit in Litzmannstadt und Dänemark ab, die dem bekannten Muster folgte, für niemals etwas Anderes als Kriminalitätsbekämpfung zuständig gewesen zu sein.<sup>147</sup> In der Gesamtschau sah das Innenministerium keine Beweise für eine NS-Belastung D'heils und vermutete als Grund für die Urheber der gegen D'heil in Umlauf gebrachten Behauptungen die Missgunst zweier Kollegen, die es aus politischen Gründen nicht mehr zurück in den Polizeidienst geschafft hatten.<sup>148</sup> 1951 gab D'heil eine eidesstattliche Versicherung ab, niemals der SS angehört zu haben und auch nicht einen SS-Angleichungsdienstgrad gehabt zu haben.<sup>149</sup> Wegen dieser Behauptung musste er sich wegen Meineids vor Gericht verantworten, weil er von dem Verleger Otto Herrmann deswegen angezeigt worden war. Dieser behauptete zu wissen, dass D'heil der SS angehört habe und als „Einsatzführer“ in Łódź gewesen sei und berief sich dabei wiederum auf einen Regisseur, der während des Krieges vom polnischen Widerstand Kenntnis von D'heils Funktion erhalten habe. Über welche Kontakte D'heil in der Nachkriegszeit verfügte, zeigen die von ihm beigebrachten Zeugen, die zu seinen Gunsten vor Gericht aussagten: darunter der frühere Leiter der Kriminalpolizei Łódź, Dr. Walter Zirpins, mittlerweile als Leiter der niedersächsischen Kriminalpolizei wieder Kollege D'heils, sowie der frühere Amtschef im Reichssicherheitshauptamt und frühere Reichsbevollmächtigte in Dänemark, Dr. Werner Best. Zuvor hatte D'heil noch in dänischer Internierung zu Gunsten von Werner Best ausgesagt.<sup>150</sup> Gegen Zirpins und Best wurde später wegen Beihilfe zum Mord ermittelt. Das Verfahren gegen D'heil wurde 1952 eingestellt, da das Gericht der Version von D'heil und seinen Zeugen Glauben schenkte.<sup>151</sup>

---

145 Für diese Informationen danke ich Stefan Willms.

146 Für den Hinweis auf das Pensionierungsdatum danke ich Thomas Köhler.

147 Kriminalrat D'heil, Bericht über meine Tätigkeit in a) Litzmannstadt, b) in Kopenhagen (Dänemark), 27.12.1948, LAV NRW R, NW PE Nr. 7414, Teil 3, Bl. 14.

148 Vermerk Kriminalpolizei-Oberinspektor [unleserlich], Betr. Stellungnahme zur Sache D'heil gemäss Anweisung des Herrn Abteilungsleiters, 16.8.1948, ebd., Bl. 10.

149 Die Dienstgradangleichung war die Möglichkeit, nach dem SS-Eintritt zu demselben Dienstgrad innerhalb der SS-Hierarchie befördert zu werden, den man bereits als Polizeibeamter innehatte. Nach dem Krieg wurde der Terminus bewusst verfälschend in der Weise benutzt, dass damit ein Beitritt zur SS verschleiert werden sollte, so als habe man ohne eigenes Zutun der SS angehört. Vgl. Jens Banach, Heydrichs Elite. Das Führerkorps der Sicherheitspolizei und des SD 1936-1945, Paderborn 1998, S. 121 ff.; zur Legende nach 1945 vgl. Patrick Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 34), Hamburg 1996, S. 246.

150 Vernehmung D'heil 9.10.1945, Rigsarkivet Kopenhagen, Generalstab, Generalstabens Efterretningssektion, Stockholm, Sager, Afdeling B: Pakke 8, Nr. 1745/1945, unpag.

151 Der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Düsseldorf, 8 Js 1204/51, an den Justizminister Nordrhein-Westfalen, 27.11.1951, sowie der gesamte Vorgang LAV NRW R, NW 377 Nr. 1968, Bl. 1-15.

Dieselbe Diskussion um seine SS-Mitgliedschaft und seine Funktionen während des Krieges kam erneut auf, als die Gewerkschaft ÖTV im Sommer 1956 dem nordrhein-westfälischen Innenminister Hubert Biernat eine Liste mit den Namen 27 leitender Kriminalbeamter des Landes übergab, bei denen sie von einer früheren SS-Mitgliedschaft ausging. Zugleich enthielt die Liste weitere Angaben zu den früheren Verwendungen während der NS-Zeit. Mit Nummer 21 wurde auch D'heil als „SS-Sturmbannführer“ geführt und als belastende Tätigkeit „Kriegseinsatz in Dänemark“ angegeben. Der sozialdemokratische Innenminister Biernat ordnete eine Überprüfung der genannten Beamten an, die auch eine Anfrage bei dem unter alliierter Verwaltung stehenden Berliner Document Center einschloss, das die ehemaligen Mitgliederkarteien und -akten zu NSDAP und SS archivierte. Auch D'heil gab gegenüber seinem Dienstherrn eine umfangreiche Erklärung ab. D'heil verteidigte sich mit den schon bekannten Behauptungen. Im Übrigen verwies er zum wiederholten Male auf seine Gegnerschaft zum Nationalsozialismus, auch sei er niemals in der Gestapo gewesen. Das Berliner Document Center teilte dem Innenministerium mit, dass D'heil der NSDAP angehört habe, wies aber auch darauf hin, dass eine SS-Aufnahme zwar schwebte, aber der endgültige Nachweis einer Aufnahme in Himmlers Orden fehle. Aus Sicht des Innenministerium waren die Behauptungen der ÖTV damit eindeutig widerlegt und D'heil in vollem Umfang rehabilitiert.<sup>152</sup>

### **Neuorganisation des Landeskriminalpolizeiamtes**

Nachdem für D'heil diese erste Konfrontation mit seiner Vergangenheit glimpflich verlaufen war, konnte er sich dem Aufbau und der Neuorganisation des Landeskriminalpolizeiamtes widmen. In seine Amtszeit fielen die Debatten um ein nordrhein-westfälisches Polizeigesetz, das am 1. Oktober 1953 als „Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen“ in Kraft trat und die Verstaatlichung der Polizei bedeutete. Gleichzeitig wurde mit dem Gesetz auch eine genaue Aufgabenregelung des Landeskriminalpolizeiamtes beschlossen, das seit 1953 offiziell Landeskriminalamt hieß.<sup>153</sup> War das Amt nach einem Organisationsplan vom 1. Januar 1950 noch in lediglich fünf Kommissariate und eine Abteilung für Wirtschaft und Verwaltung gegliedert gewesen, wies der Geschäftsverteilungsplan vom 30. Oktober 1956 bereits eine wesentlich umfangreichere und stärker differenzierte Struktur auf. Die nun in drei

---

<sup>152</sup> Der gesamte Überprüfungsvorgang in der Personalakte D'heil, ebd., PE 7414, Teil 5, unpag.; Vgl. allgemein zum Gesamtvorgang Klaus Weinhauer, Schutzpolizei in der Bundesrepublik. Zwischen Bürgerkrieg und Innerer Sicherheit: Die turbulenten sechziger Jahre, Paderborn 2003, S. 128 f. und die neue Studie von Joachim Schröder, Ein SS-Netzwerk in der nordrhein-westfälischen Kriminalpolizei. Hintergründe und Folgen einer Pressekampagne der ÖTV aus dem Jahr 1959, in: Bastian Fleermann (Hg.), Die Kommissare. Kriminalpolizei in Düsseldorf und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet (1920-1950), Düsseldorf 2018, S. 403 ff.

<sup>153</sup> Wego, Geschichte des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, S. 43.

Kriminalgruppen mit zusammen 11 Referaten gegliederte Behörde umfasste seit 1954 auch eine eigene Dienststelle für Staatsschutz, die in den ersten Jahren ihres Bestehens noch direkt der Fachaufsicht des Innenministeriums unterstellt war.<sup>154</sup>

D'heil, der schon in der NS-Zeit ein besonderes Interesse an der Konstruktion und Erprobung von kriminaltechnischen Geräten zeigte, setzte auch im Landeskriminalamt auf neue Methoden zur Datenverwaltung. Eine wesentliche Aufgabe des Landeskriminalamtes bestand in der Sammlung und Verarbeitung von Informationen aus Erkennungsdienst und Fahndungen sowie in der Führung von Verbrecher- und Straftatenregistern. D'heil entwickelte dazu ein besonderes Verfahren, bei dem Personendaten auf sogenannten Sichtstreifen erfasst wurden, die sich auf Tafeln angebracht in Drehständer einhängen ließen. Diese anstelle herkömmlicher Karteikästen benutzte Aufbewahrungsmethode sparte Platz und brauchte weniger Personal zur Auswertung.<sup>155</sup> Während die von der Presse als „Kartei ohne Karten“ bezeichnete Innovation allgemein auf Anerkennung stieß und als Vorbild für den Aufbau der Flensburger Verkehrssünderkartei des Kraftfahrbundesamtes genutzt werden sollte, wurde D'heils „Förderbandanlage“ für den Aktentransport von vielen Polizeibeamten als sinnloses bis ärgerliches Kuriosum abgetan.<sup>156</sup>

### **D'heils Hilfe bei der Wiedereinstellung von NS-Tätern: Die Fälle Thiel und Helfsgott**

Der organisatorische Umbau des Amtes ging einher mit zusätzlichem Personalbedarf, die Anzahl der Angestellten und Beamten stieg von 86 Mitarbeitern im Jahre 1952 auf 124 im Jahre 1956.<sup>157</sup> In welchem Umfang es unter D'heils Amtsführung zur Besetzung von Stellen mit NS-Belasteten kam, war nicht eigener Gegenstand dieser Untersuchung und müsste noch weiter erforscht werden. Im Zuge der Recherchen wurden jedoch Verbindungen erkennbar, die sich als Seilschaft beschreiben lassen. Konkret nachweisen lassen sich bislang zwei Personalien, bei denen D'heil sich persönlich für eine Wiedereinstellung von Kriminalbeamten einsetzte, gegen die später wegen der Beteiligung an nationalsozialistischen Gewaltverbrechen ermittelt wurde. Beiden Fällen ist gemeinsam, dass es sich jeweils um hochbelastete Personen handelte, die D'heil persönlich aus ihrer gemeinsamen Zeit bei der Gestapo Breslau kannte und die ohne Fürsprache D'heils vermutlich nicht wieder in den Polizeidienst eingestellt worden wären.

---

154 Ebd., S. 56; LAV NRW R, Geschäftsverteilungsplan für das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, 30.10.1956, NW 891 Nr. 4, unpag.

155 Wego, Geschichte des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, S. 81. Zeitgenössische Fotografien der Drehständer und einer „Förderbandanlage“ in LAV NW R, RWB 31854 Nr. 3.

156 Wego, Geschichte des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, S. 79 ff.; Anonymes Beschwerdeschreiben an den Innenminister NRW, 7.9.1951, LAV NRW R, NW PE Nr. 7414, Teil 3, Bl. 32.

157 Wego, Geschichte des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, S. 53.

Im ersten Fall setzte sich D'heil für den ehemaligen Breslauer Kollegen Walter Thiel ein, als dieser sich nach dem Krieg um eine Wiedereinstellung bei der Polizei bewarb. Thiel, der 1937 sowohl der NSDAP als auch der SS beigetreten war, hatte in Breslau von 1937 bis 1943 der Gestapo angehört und war dort in der Abteilung III (Abwehr) tätig gewesen, in der auch D'heil zeitweise gearbeitet hatte. Im Sommer 1943 kam er in Dänemark zum Einsatz, wo er spätestens ab 1944 wieder mit D'heil bei derselben Dienststelle, dem BdS Kopenhagen, zusammen arbeitete. Wegen Misshandlung von Gefangenen wurde Thiel in Dänemark zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt, 1950 vorzeitig entlassen und in die Bundesrepublik abgeschoben. Danach war er arbeitslos und versuchte zunächst vergeblich, wieder in den Polizeidienst zurückzukehren.<sup>158</sup>

Offensichtlich waren es die alten Verbindungen zu D'heil auf die Thiel zurückgriff, um seine Wiedereinstellung zu erreichen. D'heil bescheinigte ihm im April 1952 wahrheitswidrig, in Breslau zunächst der Kriminalpolizei angehört zu haben und zwar im Bereich Fahndung der von ihm geleiteten Inspektion IV. Erst danach sei Thiel von Amts wegen und gegen seinen Willen zur Gestapo versetzt worden. D'heil wandte sich dazu direkt in seiner Funktion als Leiter des Landeskriminalamtes auf dem Dienstweg an das Innenministerium Nordrhein-Westfalen, um zu Gunsten von Thiel die erwünschte Stellungnahme abzugeben.<sup>159</sup> Tatsächlich aber war Thiel 1937 gleich in den Dienst der Gestapoleitstelle Breslau eingetreten, wie zweifelsfrei aus zeitgenössischen Akten hervorgeht.<sup>160</sup> Indem D'heil die „Versetzung von Amts wegen“ in seiner Funktion als Leiter des Landeskriminalamtes auf offiziellem Briefpapier bestätigte, verlieh er Thiels falscher Behauptung die nötige Glaubwürdigkeit.<sup>161</sup> Unmittelbar nachdem sich D'heil für den alten Kollegen verwendet hatte, revidierte das Innenministerium ausdrücklich unter Berufung auf das Schreiben D'heils seine ablehnende Haltung und teilte Thiel mit: „Gegen Ihre Wiederverwendung im öffentlichen Dienst habe ich daher keine Bedenken.“<sup>162</sup> Zum 1. August 1952 erfolgte seine Wiedereinstellung als Polizeiwachtmeister im Regierungsbezirk Düsseldorf, wo er bei der Polizeistation Grevenbroich tätig war. Vom 26. September 1960 bis zum 15. Februar 1961 wurde er zum Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen abgeordnet, wo er „zur Entflechtung von Akten“ verwendet wurde. Zuletzt als Polizeiobermeister bei der Kriminalpolizei in Grevenbroich beschäftigt, ging er 1964 in Pension. Später wurde gegen ihn wegen der „Aussonderung“, d. h.

---

158 Vernehmung Walter Thiel, 13.11.1968, LAV NRW W, Q 234 Nr. 5193, Bl. 86-110.

159 D'heil an Innenministerium NRW, Betr.: Wiederverwendung des früheren Krim. Sekr. Walter Thiel, 28.4.1952, LAV NRW W, Q 234 Nr. 5211, Bl. 18.

160 Vernehmung Walter Thiel, 13.11.1968, LAV NRW W, Q 234 Nr. 5193, Bl. 86-110, hier Bl. 87.

161 Zur Bedeutung der Versetzung „von Amts wegen“ bei der Wiedereinstellung ehemaliger Gestapobeamter siehe Herbert, Best, S. 484 f.

162 Innenminister NRW, I B 30 – 25.117/29 -Th 2/52, an Walter Thiel, 29.5.1952, LAV NRW W, Q 234 Nr. 5211, Bl. 19.

Auswahl zur anschließenden Ermordung, von Kriegsgefangenen im Stammlager Neuhammer in Schlesien ermittelt. Die Kriegsgefangenen wurden unter Bewachung von Thiel in die Konzentrationslager Groß-Rosen und Auschwitz gebracht. Ohne Verurteilung wurden die Ermittlungen 1976 eingestellt, da nur Beihilfe zum Totschlag nachgewiesen werden konnte, dieser Tatbestand aber im Unterschied zu Mord schon verjährt war.<sup>163</sup>

Die zweite Personalie, bei der die Wiedereinstellung eines NS-Täters durch direkte Einflussnahme von D'heil erfolgte, betrifft Walter Helfsgott. Auch er kannte D'heil aus seiner Zeit in Breslau, wo er 1937 bei der Kriminalpolizei als Kommissarsanwärter in den Polizeidienst eingetreten war. 1942 kam er zur Einsatzgruppe C der Sicherheitspolizei und des SD in Kiew und wurde dem Einsatzkommando 6 der Gruppe zugeteilt. Als Teilkommandoführer im Dienstrang eines SS-Obersturmführers war er verantwortlich für die Ermordung von jüdischen Kindern, Frauen und Männern und anderen als „Gegnern“ verfolgten Menschen in Schachty. Danach kam er bei dem in Riga operierenden Sonderkommando 1005b zum Einsatz. Dabei handelte es sich um ein sogenanntes Enterdungskommando, das die Aufgabe hatte, die Massengräber zu beseitigen, die Polizei und SS-Einheiten in den Jahren zuvor bei ihren Mordeinsätzen zurückgelassen hatten. Meist jüdische Arbeiter wurden unter Bewachung der Polizeikräfte gezwungen, die Gräber zu öffnen und die Leichen zu verbrennen sowie anschließend die Knochen so zu zerkleinern, dass keine Spuren an die deutschen Massenverbrechen mehr erinnern konnten. Anschließend wurden die beteiligten Zwangsarbeiter als Zeugen des Geschehens selbst ermordet. Im Juni 1947 kehrte er aus der Kriegsgefangenschaft zurück und wurde 1949 in Lüneburg vom Entnazifizierungshauptausschuss nach Berufung in die Kategorie V als „entlastet“ eingestuft. Erfolgreich „entnazifiziert“ bewarb er sich sogleich im August 1949 bei der Kriminalpolizei Düsseldorf um Wiedereinstellung.<sup>164</sup> In seinem Bewerbungsschreiben gab er an: „Auskunft über meine Person bitte ich bei dem früheren Breslauer Kollegen, Kriminalrat Fritz D'heil, Landeskriminalpolizeiamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, einzuholen.“ D'heil wies sogar einen anderen ehemaligen Breslauer und nun wieder bei der Kriminalpolizei tätigen Kollegen an, eine mündlichen Stellungnahme zu Gunsten von Helfsgott abzugeben. Dieser bescheinigte dann Helfsgott, sowohl ein guter Fachmann als auch demokratischer Gesinnung zu sein. Bei der Kriminalpolizei in Breslau habe er sich korrekt verhalten und sich keiner nationalsozialistischen Methoden bedient. Auch sei er ständig bei der Kriminalpolizei in Breslau gewesen.<sup>165</sup> Gerade mit dieser Behauptung wurde die Abordnung zur Einsatzgruppe und den folgenden verbrecherischen Einsätzen verschleiert.

---

163 Beschluss Landgericht Bielefeld in dem Ermittlungsverfahren gegen Gerke und Thiel, StA Dortmund 45 Js 43/65, 11. August 1976, BA Ludwigsburg, B 162, Nr. 1893, Bl. 693-698.

164 Christina Ullrich, „Ich fühl' mich nicht als Mörder“. Die Integration von NS-Tätern in die Nachkriegsgesellschaft (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart, Bd. 18), Darmstadt 2011, S. 136 f.

165 Ebd., S. 254 ff.

Letztlich hatte die Bewerbung keinen Erfolg, weil keine Planstellen frei waren. Weil auch ein weiterer Bewerbungsversuch kurze Zeit später aus dem gleichen Grund erfolglos blieb, disponierte er beruflich zunächst um. Von November 1950 bis 1953 arbeitete er für die Organisation Gehlen, dem Vorgänger des Bundesnachrichtendienstes. 1954 gelang ihm doch noch die Wiedereinstellung in den Polizeidienst. Der Geschäftsverteilungsplan des Landeskriminalamtes von 1956 weist ihn als Kriminalkommissar und Leiter des Referates 8b aus, zuständig für „überörtliche Verbrechensbekämpfung (Wirtschafts- u. Korruptionsdelikte)“. Nach dem Geschäftsverteilungsplan von 1958 hatte er dieselbe Position als Referatsleiter inne, war aber mittlerweile zum Oberkommissar befördert worden. Erst die Ermittlungen der Justiz hinderten ihn daran, seine Karriere im Landeskriminalamt fortzusetzen. Im November 1961 wurde er wegen seiner Tätigkeit im Sonderkommando 1005b vernommen, zur gleichen Zeit liefen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wuppertal gegen Helfsgott als ehemaliger Teilkommandoführer im Einsatzkommando 6, die im Januar 1962 zu seiner Verhaftung führten. Über sein Auftreten vor Gericht berichtete die Tagespresse:

"Der Angeklagte Helfsgott verteidigte sich gestern im Einsatzkommandoprozeß auf erstaunliche Art: 'Ich gab mir alle Mühe, die Mütter zu überreden, sich von ihren kleinen Kindern zu trennen. Aber sie weigerten sich. Da habe ich aus humanitären Gründen die Kinder bei ihren Müttern gelassen und sie wurden mit erschossen.' Damit wollte Helfsgott den Zeugen Breuer (56) daran erinnern, daß er, Helfsgott, schließlich kein 'Scharfmacher' gewesen sei. Helfsgott räumte damit von sich aus mehr ein, als ihm bisher irgend eine Zeugenaussage anzulasten vermochte. [...] Einmal, als Breuer zum Schießen kommandiert war, befanden sich auch drei Mütter mit ihren Kindern - zwischen 5 und 7 Jahre alt - unter den Opfern. Breuer: 'Da konnte ich nicht, ich weigerte mich zu schießen. Helfsgott stand 15m von mir und befahl: 'Fangen Sie an!', ich sagte: 'Ich kann nicht!', Helfsgott rief: 'Sie haben das Ganze wohl noch nicht begriffen, wissen wohl nicht, worum es hier geht?' Und nach längerem Wortwechsel sagte Helfsgott höhnisch zu mir: 'Wenn Sie nicht schießen, müssen Sie nachher schaufeln.'"<sup>166</sup>

In dem Verfahren wurde auch D'heil als Zeuge vorgeladen und gab über Helfsgott zu Protokoll: „Der Angeklagte Helfsgott ist mir aus Breslau und Düsseldorf bekannt, ich war sein Dienststellenleiter. In Breslau hat es nicht eine Stunde politischen Unterricht gegeben. Ueber

---

166 N. N., Zeitungsartikel aus Presssammlung zum Wuppertaler Schwurgerichtsprozeß gegen Helfsgott u. a., Zeitung unbekannt, vom 21.6.1963, LAV NRW R, RW 0794 Nr. 1, unpag.

Helfsgott kann ich nur das beste Zeugnis ausstellen, irgendwie politisch ist er nicht hervorgetreten. Ich war mit Helfsgott etwa 2 Jahre in Breslau zusammen. Als ich Helfsgott in Düsseldorf einstellte, habe ich nicht gewußt, daß er während des Krieges im Osten bei einem Einsatzkommando war.“<sup>167</sup>

Walter Helfsgott wurde am 30.12.1965 im zweiten Wuppertaler Einsatzgruppenprozess zu 4 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus verurteilt.<sup>168</sup>

Den Aufzeichnungen seines Gefängnispfarrers zufolge war Helfsgott bis zu seinem Tod Nationalsozialist geblieben. Bei dessen Beerdigung am 31. Juli 1980 in Düsseldorf betonte einer der Trauerredner am Grab: „Walter Helfsgott, unser Kamerad, war einer, der der großen Zeit des Nationalsozialismus nie untreu geworden war.“<sup>169</sup>

## **Vergangenheit ohne strafrechtliche Folgen**

D'heil selbst musste sich bis zu seinem Tod am 19. September 1971 nicht für seine Tätigkeit im Nationalsozialismus vor Gericht verantworten. In mehreren Ermittlungsverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen wurde er lediglich als Zeuge vernommen. In dem großangelegten Verfahren des Generalstaatsanwaltes bei dem Kammergericht Berlin gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wurden in den 1960er Jahren umfangreiche Vorermittlungen geführt, die sich namentlich auch gegen D'heil richteten. Für eine Tätigkeit D'heils im Reichssicherheitshauptamt konnte jedoch im Rahmen der aktuellen Untersuchung nur ein Hinweis gefunden werden. Demnach hatte sich D'heil nach eigener Aussage in der Berliner Behörde aufgehalten, um mit Arthur Nebe, dem Amtsleiter V und Chef der Kriminalpolizei, über seine kriminaltechnischen Anlagen zu sprechen.<sup>170</sup> Eine Vernehmung oder Anklage scheint aber diesbezüglich nicht stattgefunden zu haben, möglicherweise, weil sich weitere Anhaltspunkte nicht ergeben haben.<sup>171</sup>

---

167 Aussage Friedrich D'heil in der Hauptverhandlung des Schwurgerichts Wuppertal gegen Rober Mohr, Walter Helfsgott u. a., 12 Ks 1/62, 22.11.1965, BA Ludwigsburg, B162 Nr. 1580, Bl. 153.

168 Das Urteil erlange erst 1967 Rechtskraft, die Angaben bei Christiaan Frederik Rüter/Dick W. De Mildt (Bearb.): Justiz und NS-Verbrechen. Die westdeutschen Verfahren wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-2017, Nr. 606 (Bd. XXII); Online-Abfrage der Urteil-Datenbank, <https://www.expostfacto.nl/junsv/brd/angekl.html>, abgerufen am 3.9.2018.

169 Pfarrer Hans Freitag, „Seelsorge an den wegen NS-Gewaltverbrechen verurteilten Männern in der JVA Remscheid von 1967-1992. Beschreibung meines seelsorgerischen Auftrages, angesichts der historischen Fakten gemachten Erfahrungen, meiner Erlebnisse, Erkenntnisse und Konflikte und der Versuch einer Reflektion, undatiert, LAV NRW R, RW 0794 Nr. 7, Bl. 330-334.

170 Zusammenfassender Bericht des Civilian Interrogation Centre, British Military Mission Denmark, Lieutenant Fritz Johansen vom 28.9.1945, Rigsarkivet Kopenhagen, Generalstab, Generalstabens Efterretningssektion, Stockholmarkivet, Sager, Afdeling B: Pakke 8, Nr. 1745/1945, unpag.

171 Auswertung der Karteien der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg durch das Bundesarchiv Ludwigsburg und Mitteilung an den Verfasser am 7.8.2017;

Am 30. September 1958 ging D'heil in den Ruhestand, ein Zeitungsartikel resümierte unter der Überschrift „Ihn kannten die Kriminalisten der Welt“ anerkennend seinen Werdegang, seine NS-Vergangenheit war dabei kein Thema.<sup>172</sup> Noch im Dezember des gleichen Jahres nahm die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg ihre Arbeit auf. Die Behörde war die Voraussetzung für eine erst jetzt beginnende systematische Ermittlung gegen NS-Täter.<sup>173</sup>

Die Wiedereinstellung eines NS-Täters wie Helfsgott lässt erahnen, wie D'heil zur Strafverfolgung von NS-Tätern gestanden haben mag und wie eng die Netzwerke der Kameraderie gerade in der Nachkriegszeit aber auch noch lange darüber hinaus gewoben waren. Als bei den Ermittlungen gegen den von D'heil protegierten Walter Thiel auch D'heil selbst in den Fokus der Justiz geriet, wollte der zuständige Amtsgerichtsrat Erkundigungen beim Landeskriminalamt Düsseldorf tunlichst vermeiden. Wie groß die Befürchtung war, dass die dortigen Polizeinetzwerke den Pensionär D'heil warnen konnten, lässt sich einem vertraulichen Schreiben des ermittelnden Amtsgerichtsrats an den Leiter der Zentralen Stelle aus dem Jahr 1968 entnehmen:

„Aus einer hier vorliegenden Zeugenaussage ergibt sich, dass Herr D'heil in der Abt. III der Gestapo in Breslau beschäftigt gewesen sein soll, also in der Abteilung, in der sich auch Herr Thiel befand, als er die Urkunden in Neuhammer unterschrieb.

Ich bin jetzt naturgemäß an der Person des Herrn D'heil stark interessiert, zumal zu erwarten ist, daß die Dortmunder Sache in absehbarer Zeit hier in Bielefeld als Voruntersuchung anhängig werden kann. Andererseits möchte ich es im jetzigen Stadium der Sache zunächst noch vermeiden, Informationen beim Landeskriminalamt in Düsseldorf selbst einzuholen. Es erscheint mir auch zunächst noch untunlich, an andere hiesige Behörden heranzutreten. Ich darf daher Sie, sehr geehrter Herr Dr. Rückerl, bitten, mit den Mitteln Ihrer Behörde zunächst die genauen Personalien einschließlich Wohnanschrift des Herrn D'heil ermitteln zu lassen, und zwar auf eine Weise, die bei niemandem einen Schluß darauf zulassen könnte, daß die Staatsanwaltschaft in Dortmund und ich hieran interessiert sind. Es erscheint mir zunächst noch untunlich, an andere hiesige Behörden heranzutreten. Falls in Ihrer Kartei

---

Auswertung Kartei des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Forschungsprojektes durch den Verfasser.

172 W. K., Ihn kannten die Kriminalisten der Welt. Friedrich D'heil machte Feierabend - Vom Bankbeamten zum Kriminaltechniker, Düsseldorf Nachrichten, 10.10.1958, LAV NRW R, NW 206 Nr. 20, unpag.

173 Siehe allgemein Annette Weinke, Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958-2008 (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart, Bd. 13), Darmstadt 2008; Kerstin Hoffmann, „Ein Versuch nur – immerhin ein Versuch“. Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg unter der Leitung von Erwin Schüle und Adalbert Rückerl (1958-1984), Berlin 2018.

oder in sonstigen dortigen Unterlagen der Name D'heil auftauchen sollte, bitte ich um gefl. Nachricht.

Diese Angelegenheit bitte ich zunächst so vertraulich wie möglich zu behandeln.“<sup>174</sup>

Die Befürchtungen waren keineswegs unbegründet, gehörte D'heil auch dem Stammtisch der „Alten Charlottenburger“ an, bei dem sich nach 1945 die Absolventen des einstigen Polizeiinstitutes regelmäßig in einer Düsseldorfer Gaststätte trafen. Die zentrale Ausbildungsstätte in Berlin-Charlottenburg, die 1937 in Führerschule der Sicherheitspolizei umbenannt wurde, war gleichsam die Kaderschmiede der Kriminalbeamten in der NS-Zeit. D'heil hatte zwar seinen Kommissarsanwärterlehrgang noch 1926 zu Zeiten der Weimarer Republik an der Höheren Polizeischule in Eiche bei Potsdam absolviert, war aber zu einem Fortbildungslehrgang in Charlottenburg gewesen. Dem Ehemaligen-Netzwerk der „Alten Charlottenburger“ gehörten 1971 noch 92 Personen an, von denen lediglich acht Personen nicht in Ermittlungen wegen NS-Verbrechen involviert waren.<sup>175</sup> Es verwundert daher nicht, dass bei einsetzenden Ermittlungen sofort der Kontakt zu den alten Kameraden gesucht wurde, in der Regel, um sich gegenseitig zu informieren oder Vernehmungsaussagen abzusprechen.

Kaum hatten die Ermittlungen wegen der Ermordung der Juden in Litzmannstadt gegen Dr. Walter Zirpins begonnen, wandte sich dieser schon an D'heil. Der antwortete umgehend an den „lieben“ Dr. Zirpins und äußerte mehrfach sein Bedauern,

„daß Sie in eine solche Affäre hineingezogen werden, zumal ich weiß, daß Sie sich in dieser Richtung untadelig verhalten haben. [...] Mir ist der Vorwurf gegen Sie unverständlich, zumal im Jahre 1940 eine Vernichtung von Juden in Litzmannstadt nicht nur nicht stattgefunden hat, sie stand vielmehr überhaupt nicht zur Debatte. Ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Vernichtung von Juden in Litzmannstadt stattgefunden hat, entzieht sich meiner und wohl ebenso ihrer Kenntnis. Seit anderthalb Jahren befinde ich mich im Ruhestand. Es geht mir soweit ganz gut, das Gleiche hoffe ich bis auf diese peinliche Angelegenheit auch von Ihnen.

Mit den besten Grüßen bin ich stets ihr F. D'heil“.<sup>176</sup>

---

174 Untersuchungsrichter bei dem LG Bielefeld, VU 2/66, Amtsgerichtsrat Groß, an Dr. Rückert (ausdrücklich adressiert an ihn "persönlich"), Zentrale Stelle, Betr. Voruntersuchung gegen Dr. Gerke u. A. (Judendeportationen in Breslau), 1.2.1968, BA Ludwigsburg, B 162 Nr. 3266, Bl. 689.

175 Stephan Linck, Die Stammtisch-Geschichte der „Alten Charlottenburger“, in: Klaus-Michael Mallmann/Andrej Angrick (Hg.), Die Gestapo nach 1945. Karrieren, Konflikte, Konstruktionen (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart, Bd. 14), Darmstadt 2009, S. 105-121; Personalkarte D'heil, LAV NRW R, PE 7414, Teil 2, Bl. 96.

176 Friedrich D'heil an Walter Zirpins, 25.5.1960, BA Ludwigsburg, B 162 Nr. 21252, Bl. 39.

Zwar war Zirpins tatsächlich nicht für die Deportationen aus dem Getto verantwortlich gewesen, da sie erst nach dessen Anwesenheit begannen. Doch war Zirpins – wie auch D'heil – für das Agieren der Kriminalpolizei im Getto und die Beraubung der Juden verantwortlich gewesen und hatte darüber 1941 in menschenverachtender Weise in der Fachzeitschrift „Kriminalistik“ publiziert. Dass die Vernichtung der Juden schon vor den Deportationen durch die erzwungenen Lebensverhältnisse im Getto infolge von Hunger und Krankheiten eingeleitet worden war, spielte im Denken D'heils offensichtlich genauso wenig eine Rolle wie sein eigener Anteil an den Verbrechen. Wie wenig Verständnis D'heil für das Leid der Opfer kriminalpolizeilicher Verfolgung hatte, vermag auch seine Haltung gegenüber den Wiedergutmachungsansprüchen der Sinti und Roma illustrieren. Im Kontext der Regelungen um die Wiedergutmachung der unterschiedlichen Opfergruppen vertrat D'heil im Mai 1950 den Standpunkt, die Nationalsozialisten hätten gegenüber den „Zigeunern“ nur „staatspolitische, staatserhaltende Sicherheitsmaßnahmen“ ergriffen, eine unter den damaligen Kriminalisten verbreitete Denkweise, die in den Sinti und Roma nicht selten noch „Asoziale“ sahen. Eine Einschätzung, die sich dementsprechend negativ auf die Entschädigungspraxis auswirkte.<sup>177</sup>

---

177 Besprechungsprotokoll, 24.5.1950, LAV NRW R, NW 114 Nr. 23, zitiert nach Karola Fings/Frank Sparing, Rassismus, Lager, Völkermord. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung in Köln (Schriften des Dokumentationszentrums der Stadt Köln, Bd. 13), Köln 2005, S. 369; Frank Sparing, NS-Verfolgung von „Zigeunern“ und „Wiedergutmachung“ nach 1945, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 22-23, Jahrgang 2011, <http://www.bpb.de/apuz/33275/ns-verfolgung-von-zigeunern-und-wiedergutmachung-nach-1945?p=all>, abgerufen am 12.9.2018.

## Dr. Oskar Wenzky

Als Dr. Oskar Wenzky am 1. August 1959 sein Amt als neuer Direktor des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen antrat, ging eine zehnmonatige Übergangszeit an der Behördenspitze zu Ende. Seit der Pensionierung Friederich D'heils war die Behörde kommissarisch von Landeskriminaldirektor Friedrich Weber geleitet worden.<sup>178</sup> Mit Dr. Wenzky trat ein ausgewiesener Fachmann die Leitung an, der auf eine 25-jährige Laufbahn in der Kriminalpolizei zurückblicken konnte, deren prägende Jahre noch stärker als bei D'heil in die NS-Zeit fielen. Anlässlich seiner Ernennung verfasste das NRW-Innenministerium im Juli 1959 eine Presseinformation, die über die Landespressestelle zur Weitergabe an die überregionalen Zeitungen vorbereitet worden war. Darin wurde Wenzkys Wirken vor 1945 allenfalls gestreift, indem auf seinen Eintritt in den Polizeidienst 1934 und seine Ernennung zum Kriminalkommissar 1938 verwiesen wurde. Im nächsten Satz war die Pressemitteilung schon im Jahr 1952 angekommen, als Wenzky die Leitung der Kölner Kriminalpolizei übernahm.<sup>179</sup> Damit unterschlug die Mitteilung geflissentlich, dass Wenzky bis Kriegsende weitaus bedeutendere Positionen bekleidet hatte als in der Zeit danach.

Geboren wurde Oskar Wenzky am 2. Januar 1911 als Sohn eines Polizisten in Breslau. Nach dem Abitur am Staatlichen König-Wilhelms-Gymnasium studierte er von 1931 bis 1935 an den Universitäten Breslau, Bonn und Köln Rechts- und Staatswissenschaften. Er schloss sein Studium mit der ersten juristischen Staatsprüfung am 6. Juni 1935 „mit Erfolg“ ab und begann am Oberlandesgericht in Breslau als Referendar. Am 1. April 1936 ließ er sich vom juristischen Vorbereitungsdienst beurlauben, trat im Polizeipräsidium Köln als Kriminalkommissaranwärter in den Polizeidienst ein und absolvierte 1936/37 den Lehrgang am Polizei-Institut Berlin-Charlottenburg. Wieder zurück in Köln übernahm er beim Polizeipräsidium die Leitung des für Fahndung zuständigen 13. Kommissariats. Am 15. Dezember 1937 beantragte er die Mitgliedschaft in der NSDAP, die erstmals seit 1933 wieder neue Mitglieder aufnahm. Wenzky nutzte also die erste Gelegenheit, nach der aufgehobenen Mitgliedersperre Parteimitglied zu werden und wurde damit Teil der „größte[n] Eintrittswelle“ der Parteigeschichte.<sup>180</sup> Im Januar 1938 wurde er zum

---

178 Übersicht Leiter des LKA, LAV NRW R, NW 891 Nr. 1, unpag.

179 Innenministerium NRW, IV B 1/56-54.04a/2507/59, an Landespressestelle im Hause, 27.7.1959, ebd., PS 0004 Nr. 966, Teil 3.

180 Zur Lockerung der Mitgliedersperre siehe Juliane Wetzel, Die NSDAP zwischen Öffnung und Mitgliedersperre, in: Wolfgang Benz (Hg.), Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt a. M. 2009, S. 74-90, Zitat S. 77. Für den Hinweis danke ich Christoph Spieker.

Kriminalkommissar auf Probe ernannt und für 14 Monate zur Kriminalpolizeileitstelle Düsseldorf versetzt.<sup>181</sup>

### **Kriminalpolizeileitstelle Köln, 15. Kriminalkommissariat: Kampf gegen „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“**

Wieder zurück in Köln übernahm er am 15. April 1939 bei der dortigen Kriminalpolizeileitstelle die Leitung des 15. Kriminalkommissariates, verantwortlich für die Bekämpfung der „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“.<sup>182</sup> Wenzky standen dafür die neuen Instrumente nationalsozialistischer Kriminalpolitik zur Verfügung, die „Vorbeugungshaft“ und die „polizeiliche planmäßige Überwachung“.<sup>183</sup> Nach nationalsozialistischer Auffassung war es Aufgabe der Polizei, „die Gemeinschaft vor jedem Schädling durch die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu schützen“.<sup>184</sup> Es entsprach nicht zuletzt Forderungen der Polizei schon aus der Weimarer Zeit, justizielle und bürokratische Hürden der Strafverfolgung und Polizeiarbeit abzubauen, um konsequent und effizient gegen diejenigen vorgehen zu können, die nun als „Volksschädlinge“ angesehen wurden.<sup>185</sup> „Berufs-“ und „Gewohnheitsverbrecher“ konnten unter "polizeiliche planmäßige Überwachung" gestellt werden, wenn sie mindestens dreimal zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt worden waren und die letzte Straftat weniger als fünf Jahre zurücklag. Außerdem sollte, wer aus der „Vorbeugungshaft“ entlassen wurde, grundsätzlich der „polizeilichen planmäßigen Überwachung“ unterstellt werden. Als „Berufsverbrecher“ galten diejenigen, die ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch die Begehung von Straftaten bestritten, z. B. Einbrecher, Diebe oder Betrüger. „Gewohnheitsverbrecher“ waren nach polizeilicher Definition Personen, die aus „verbrecherischen Trieben oder Neigungen wiederholt in gleicher oder ähnlicher Weise“ straffällig wurden. In „polizeiliche Vorbeugungshaft“ konnte genommen werden, wer als „Berufs-“ oder „Gewohnheitsverbrecher“ gegen die Auflagen der „polizeilichen planmäßigen Überwachung“ verstoßen hatte oder wieder straffällig geworden war. Außerdem jeder „Berufs-“ oder „Gewohnheitsverbrecher“, der mindestens dreimal zu einer

---

181 Angaben nach den Lebensläufen und Personalbögen in der Personalakte Wenzky, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 966, Teile 1-3. Zur NSDAP-Mitgliedschaft siehe BA Berlin, R 9361 IX/Kartei.

182 Lebenslauf Wenzky, 24.1.1948, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 966, Teil 2, Bl. 7-8.

183 Thomas Roth, „Verbrechensbekämpfung“ und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln. Kriminalpolizei, Strafjustiz und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende, Köln 2010, S. 197 ff.

184 Kriminalpolizei. Sammlung der für die kriminalpolizeiliche Organisation und Tätigkeit geltenden Bestimmungen und Anordnungen, hg. v. dem Verlag der Zeitschriften „Die Polizei“ und „Der Gendarm“, Berlin 1937 mit fortlaufenden Ergänzungen 1937 ff., Kapitel VII, S. 1.

185 Roth, Verbrechensbekämpfung, S. 90 f.

Haftstrafe in einem Gefängnis oder Zuchthaus von mindestens sechs Monaten verurteilt worden war. Die „Vorbeugungshaft“ konnte aber auch gegen jene angeordnet werden, die nicht als „Berufs-“ oder „Gewohnheitsverbrecher“ galten, aber durch „asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet[en]“.

Die Entscheidung über die Verhängung der genannten Maßnahmen lag bei der zuständigen Kriminalpolizeileitstelle am letzten Wohnort des Betroffenen, die „Vorbeugungshaft“ musste vom Reichskriminalpolizeiamt bestätigt werden.<sup>186</sup>

Die Kriminalpolizei legte zu jeder Person eine eigene Akte an, beginnend mit der Verhängung der „Vorbeugungshaft“ oder der Überwachungsmaßnahme bis zur Haftentlassung oder Aufhebung der Kontrollen. Im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Duisburg, sind etwa 1050 Akten mit Vorgängen zur „Vorbeugungshaft“ und zur „planmäßigen“ und „formlosen Überwachung“ durch die Kriminalpolizeileitstelle Köln archiviert. Nach Einschätzung von Dr. Thomas Roth handelt es sich dabei um etwa die Hälfte der ursprünglich bei der Kölner Kriminalpolizei angelegten Akten. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung war es zeitlich nicht möglich, den gesamten noch vorhandenen Aktenbestand durchzusehen, um lückenlos alle Spuren einer Tätigkeit Wenzkys zu dokumentieren. Aus pragmatischen Gründen wurden ersatzweise solche Akten zur Auswertung herangezogen, bei denen es schon durch ein vorangegangenes Forschungsprojekt Hinweise gab, dass in ihnen eine Tätigkeit Wenzkys dokumentiert ist.<sup>187</sup> Die so gewonnene Stichprobe von zwölf Fallakten kann aufgrund der beschriebenen Vorauswahl und der sehr begrenzten Anzahl selbstverständlich nicht repräsentativ sein. Sie ermöglicht aber, sowohl einen Blick auf die polizeiliche Praxis, als auch auf die Folgen für die Opfer des 15. Kölner Kriminalkommissariats unter Wenzkys Leitung zu werfen. In den jeweiligen Fallakten ist Wenzky als Akteur nur punktuell durch einzelne Verfügungen, Auskunftersuchen oder auch nur durch einzelne Paraphen, mit denen er Vorgänge als gelesen abzeichnete, greifbar. In der Regel erstreckten sich die polizeilichen Maßnahmen gegen eine Person über mehrere Jahre, wie die drei ausgewählten Beispiele aus den Akten zeigen. Da Wenzky dem 15. Kommissariat in der Zeit vom 15. April bis Ende August 1939

---

186 Kriminalpolizei. Sammlung der für die kriminalpolizeiliche Organisation und Tätigkeit geltenden Bestimmungen und Anordnungen, Kapitel VII, S. 5 ff.

187 Für Hinweise auf die Beteiligung von Wenzky in den Akten danke ich Dr. Thomas Roth, der den Bestand BR 2034 für seine Studie zur Kölner Kriminalpolizei ausgewertet hatte. Dr. Roth wies mich auf Anfrage auf Akten hin, bei denen er sich eine Beteiligung Wenzkys an Vorgängen notiert hatte, ohne allerdings einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen. Da Dr. Roth die Kölner Kriminalpolizei als Gesamtgruppe untersucht hat und Wenzky dabei nicht im Fokus seines Interesses stand, können die übermittelten Aktennummern nur als "Zufallsgruppe" ohne jeden repräsentativen Anspruch gewertet werden. Genaue Angaben zum Bestand und der Verteilung der Akten auf Fallgruppen und Geschlecht bei Roth, "Verbrechensbekämpfung", S. 625 f.

vorstand, bevor er erneut abgeordnet wurde, ist seine Tätigkeit in den Akten dementsprechend nur für diesen relativ kurzen Zeitraum nachweisbar.<sup>188</sup>

Am 15. Juni 1939 wandte Wenzky sich an den Vorstand der Strafanstalt Düsseldorf-Derendorf und erkundigte sich nach dem Arbeiter Peter S., der als „Berufsverbrecher“ galt. S. war schon als junger Mann 1924 erstmals straffällig geworden und seitdem 19 mal wegen Betrugs, Unterschlagung und Diebstahls verurteilt worden.

"In der dortigen Strafanstalt sitzt zur Verbüßung einer Gefängnisstrafe von 18 Monaten bis zum 19.6.1939 der Arbeiter Peter S. ein. Er soll nach seiner Entlassung aus der Strafhaft unter polizeiliche planmäßige Ueberwachung gestellt werden. Ich bitte deshalb um Mitteilung, wohin S. von dort zur Entlassung gelangt. Sollte er in eine andere Strafanstalt überführt worden sein, wird um Weiterleitung unter Abgabennachricht nach hier gebeten."

Nach seiner Entlassung wurde S. am 19. August 1939 unter polizeiliche planmäßige Überwachung gestellt, die mit Auflagen verbunden war. So musste er sich abends in seiner Wohnung aufhalten, was durch die Polizei routinemäßig durch unangemeldete Besuche kontrolliert wurde. Bei einer solchen Kontrolle wurde er am 14. November 1939 am späten Abend nicht in seiner Wohnung angetroffen. Ihm wurde daraufhin eine Notiz hinterlassen, sich bei der Kriminalpolizei zu melden. Dort wurde er dringend ermahnt, sich an die Auflagen zu halten, andernfalls würde er bei der nächsten Übertretung in ein Konzentrationslager eingewiesen. Am 1. Februar 1940 wurde durch die Kölner Kriminalpolizei wegen wiederholter Übertretung der Auflagen die „polizeiliche Vorbeugungshaft“ verhängt. Kriminal-Oberassistent Weiler begründete diese Maßnahme wie folgt:

„Die ihm erteilten Auflagen hat er wiederholt und böswillig übertreten. Dieserhalb ist S. zweimal verwarnet worden. Durch Übertretung der auferlegten Verbote und Verpflichtungen hat er gezeigt, daß er nicht gewillt ist, sich als brauchbarer Mensch in die Volksgemeinschaft einzugliedern."

---

<sup>188</sup> Es handelt sich um folgende Akten im Bestand LAV NRW R, BR 2034. In Klammern sind die ursprünglich durch die Kölner Kriminalpolizei vergebenen und im Archiv nicht mehr verwendeten Aktennummern mit den Abkürzungen „PIÜ“ für planmäßige Überwachung, „VH“ für Vorbeugehaft und „FÜ“ für formlose Überwachung genannt: Nr. 2055 (PIÜ I 355), Nr. 2012 (PIÜ I 261), Nr. 1964 (PIÜ I 178), Nr. 1978 (PIÜ I 206), Nr. 1987 (PIÜ I 227), Nr. 1940 (PIÜ I 130), Nr. 1926 (PIÜ I 108), Nr. 1247 (VH I 163), Nr. 1270 (VH I 280), Nr. 1750 (VH II 4), Nr. 1384 (VH I 610), Nr. 1534 (VH I 1019). Drei weitere Akten aus demselben Bestand, in denen Wenzkys Tätigkeit im Zusammenhang mit dem 15. KK der Kölner Kriminalpolizei nachzuweisen ist, beziehen sich auf seine Zeit beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei in den Niederlanden ab Mai 1940: Nr. 1303 (VH I 406), Nr. 2247 (FÜ 260), Nr. 1434 (VH I 811). Auf sie wird im Abschnitt über Wenzkys Polizeidienst in den Niederlanden eingegangen.

Daraufhin kam S. in Haft, wurde dann von Köln in das KZ Sachsenhausen überstellt, wo er am 9. März 1940 eintraf. Dort befand er sich ausweislich der Akte auch noch im April 1944. Sein weiteres Schicksal ist unbekannt.<sup>189</sup>

Während in dem genannten Fall die „Vorbeugungshaft“ verhängt wurde, als Wenzky bereits zu einer anderen Dienststelle abgeordnet worden war, veranlasste er in zwei weiteren Fällen die Verhängung der „Vorbeugungshaft“ selbst.

Am 8. Juli 1939 befasste sich das 15. Kriminalkommissariat mit dem 1898 geborenen Peter B., der wegen diverser Delikte, darunter Diebstähle, Körperverletzung, Hehlerei und mehrere Einbrüche, vorbestraft war und deshalb unter Polizeiaufsicht stand. Als er erneut von der Polizei verdächtigt wurde, sich an Straftaten beteiligt zu haben, sollte B. einem Richter zur Beantragung eines Haftbefehls vorgeführt werden. Wenzky verfügte für den Fall, dass kein Haftbefehl ergehen sollte, die Überstellung in vorläufige „Vorbeugungshaft“. Da der Tatverdacht sich nicht bestätigte und eine Untersuchungshaft vom Amtsgericht wieder aufgehoben wurde, verfügte Wenzky am 18. Juli 1939 eine Entlassung des B., der jedoch weiterhin überwacht werden sollte.

Als die Kölner Kriminalpolizei im Oktober 1939 erneut Verstöße gegen Auflagen feststellte, wurde B. schließlich in „Vorbeugungshaft“ genommen und in das Konzentrationslager Mauthausen überstellt, von wo aus er am 8. April 1943 in das Konzentrationslager Auschwitz kam.<sup>190</sup>

Ende Mai 1939 bearbeitete Wenzky einen Vorgang, der die 28-jährige Anna S. aus Köln betraf. Anna S. war ledig und hatte ein sechsjähriges Kind. Ihren Lebensunterhalt bestritt die arbeitslose Mutter durch Prostitution. Mehrfache Vorstrafen sowie ihr Lebenswandel machten sie im polizeilichen Sinne zur „Asozialen“. Zuletzt war sie erneut in den Fokus der Polizei geraten, als sie sich im Mai 1939 stark betrunken in der Öffentlichkeit entblößt und dabei Passanten beleidigt hatte. Am 31. Mai 1939 forderte Wenzky einen Strafregisterauszug zu S. an, am 2. Juni 1939 wandte er sich an die Gesundheitsbehörde der Stadt Köln:

„Ich beabsichtige die S., die bereits zweimal wegen Entziehung vor der Sittenkontrolle bestraft wurde, nach der Strafverbüßung in Vorbeugungshaft zu nehmen. Um einen

---

189 Zum gesamten Vorgang sowie allen Zitaten siehe Akte Vorbeugungshaft Peter S., LAV NRW R, BR 2034 Nr. 1926, unpag. Peter S. wird nicht im Totenbuch der Gedenkstätte KZ Sachsenhausen genannt, das allerdings unvollständig ist. <http://www.stiftung-bg.de/totenbuch/main.php>, abgerufen am 17.9.2018. Zu den Lebensbedingungen der Häftlinge siehe Dagmar Lieske, Unbequeme Opfer? „Berufsverbrecher“ als Häftlinge im KZ Sachsenhausen (Forschungsbeiträge und Materialien der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Bd. 16), Berlin 2016, insb. S. 169 ff.

190 Zum gesamten Vorgang siehe Akte Vorbeugungshaft Peter B., LAV NRW R, BR 2034 Nr. 1534, unpag. Aus der Kartei des Erkennungsdienstes der Kölner Kriminalpolizei ergibt sich, dass B. Auschwitz überlebt hat, da er im September und Dezember 1945 wegen des Vorwurfs, einen Einbruch begangen zu haben, erkennungsdienstlich behandelt wurde, Karteikarte Peter B., LAV NRW R, BR 2385 Nr. 54.

möglichst lückenlosen kriminellen Lebenslauf entwerfen zu können, bitte ich um Mitteilung, was dort über sie bekannt ist. Ist sie geschlechtskrank gewesen, welche Krankheiten hatte sie? Ist sie z. Zt. ansteckungsfähig? Hat sie sich der Kontrolle durch das Gesundheitsamt entzogen?"

Mit Schreiben vom 17. Juli 1939 bat Wenzky die Frauenabteilung des Gerichtsgefängnisses Köln, Anna S. bei Ihrer Entlassung direkt in das Polizeigefängnis zur Verfügung des 15. Kommissariates zu überstellen, um sie in „Vorbeugungshaft“ nehmen zu können. In ihrer Vernehmung am 26. Juli 1939, die von Kriminalsekretär Brüning geführt wurde, gab sie an, aus finanzieller Not, bedingt durch Arbeitslosigkeit, den Lebensunterhalt für sich und ihr Kind durch Prostitution verdient zu haben. S. bat darum, wenn sie in „Vorbeugungshaft“ genommen werden sollte, diese auf drei Monate zu begrenzen und sicherte zu, sich nach der Entlassung eine Arbeit zu suchen. Wenzky, der die Vernehmung mit seiner Paraphe als gelesen abzeichnete, wies das Polizeigefängnis an, die „Lagerhaft- und Arbeitsfähigkeit“ der S. zu prüfen und bat um beschleunigte Bearbeitung des Vorganges.

Am 27. Juli 1939 folgte dann die Anordnung der „polizeilichen Vorbeugungshaft“, die vom Stellvertretenden Leiter der Kölner Kriminalpolizei, Willi Gay, unterschrieben und von Wenzky paraphiert worden war.

"Begründung: Die S. ist eine unzuverlässige Sittendirne, die bereits mehrmals geschlechtskrank war. Seit 1934 hat sie sich nicht mehr um Arbeit bemüht. Ihr im kriminellen Lebenslauf geschildertes Verhalten am 4. Mai 1939 läßt erkennen, daß sie sich nicht in die Volksgemeinschaft einfügen will."

Am 18. August 1939, also noch während Wenzkys Leitung des Kommissariates, bestätigte das Reichskriminalpolizeiamt die verhängte „Vorbeugungshaft“ und verfügte: "Der Häftling ist mit dem nächsten Sammeltransport in das Konzentrationslager Ravensbrück, Post Fürstenberg i. Mcklbg. zu überführen. Die Lagerleitung ist verständigt."

Auch wenn die weiteren polizeilichen Verfügungen nicht mehr in den Verantwortungsbereich von Oskar Wenzky fielen, dürfen die Folgen, die sich aus der Vorbeugehaft für Anna A. ergaben, nicht unerwähnt bleiben. Nach ihrer Einweisung in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück bemühte sich ihre 71-jährige Mutter mit Schreiben vom 23. Oktober 1940 bei der Kölner Kriminalpolizei um die Entlassung ihrer Tochter. Insbesondere verwies sie auf die schwierige finanzielle Situation, da

sie nun für das minderjährige Enkelkind zu sorgen habe und das Geld nicht für die „notwendigsten Lebensmittel“ ausreiche, solange die Tochter nicht wieder dazuverdienen könne.

Das 15. Kriminalkommissariat der Kölner Kriminalpolizei schloss sich der Argumentation der Mutter an und befürwortete am 31. Oktober 1939 gegenüber dem Reichskriminalpolizeiamt die Entlassung "im Interesse der Erziehung des Kindes", sofern sich die Führung der S. im Lager in letzter Zeit gebessert habe. Am 15. Februar 1941 befürwortete dann das Reichskriminalpolizeiamt die vorzeitige Entlassung von Anna S. und macht zur Auflage, dass sie sich um eine feste Arbeit bemühen sollte. Im Falle eines Übertretens der Auflage wurde ihr erneut die „polizeiliche Vorbeugungshaft“ angedroht. Am 20. Februar 1941 wurde sie aus dem Konzentrationslager nach anderthalb Jahren Haft entlassen. Sie unterstand bis 29. März 1943 noch der formlosen Überwachung durch die Kölner Kriminalpolizei, um sie bei Verstößen direkt wieder in Haft nehmen zu können.<sup>191</sup>

### **Der Zweite Weltkrieg: Abordnung zum „auswärtigen Einsatz“**

Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges wurde Wenzky zum Chef der Zivilverwaltung beim Armeeoberkommando VI nach Bad Godesberg abgeordnet. Nach eigenen Angaben wurde er als Verbindungsbeamter für die Kriminalpolizeileitstellen Köln und Düsseldorf verwendet, zuständig für die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten, der Jugendkriminalität und schweren Verkehrsunfällen im Operationsgebiet des Armeeoberkommandos.<sup>192</sup>

Nach dem Angriff der deutschen Wehrmacht auf die Niederlande am 10. Mai 1940 und der damit beginnenden Besetzung des Landes wurde Wenzky abermals kriegsbedingt abgeordnet und mit einer hervorgehobenen Leitungsfunktion innerhalb des SS- und Polizeiapparates betraut. Am 29. Mai 1940 trat Oskar Wenzky seinen Dienst bei der Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) in Den Haag an und übernahm dort zunächst die stellvertretende Leitung der deutschen Kriminalpolizei in den besetzten Niederlanden.<sup>193</sup> Dass der 29-jährige Wenzky als fachlich kompetent und in politischer Hinsicht als zuverlässig gegolten haben muss, lässt sich auch daran ermesen, dass er fast zeitgleich mit einer für die NS-Propaganda wichtigen Untersuchung beauftragt wurde. Im französischen Abbeville waren am 20. Mai 1940 21

---

191 Zum gesamten Vorgang sowie sämtlichen Zitaten siehe Akte Vorbeugungshaft Anna S., LAV NRW R, BR 2034 Nr. 1750, unpag.

192 Lebenslauf Wenzky vom 24. Januar 1948 in Personalakte Wenzky, ebd., PS 0004 Nr. 966, Teil 1, Bl. 7-8.

193 Proces Verbaal Oskar Wenzky, 27.10.1945, NIOD Instituut voor Oorlogs-, Holocaust- en Genocidestudies (NIOD), 248 Nr. 1876, unpag.

Personen, die der Spionage für Deutschland verdächtig wurden, darunter auch vier Deutsche, durch französische Soldaten ohne Urteil erschossen worden. Dokumentiert wurden die Untersuchungen Wenzkys im Juni und Juli 1940 in dem 20-minütigen deutschen Propagandafilm „Die Untersuchung des Geiselmordes in Abbeville“. Im Januar 1942 wurden schließlich zwei französische Offiziere von einem deutschen Kriegsgericht als Verantwortliche für die Erschießungen in Abbeville zum Tode verurteilt und im April des Jahres hingerichtet.<sup>194</sup> Im März 1942 erhielt Wenzky durch ein persönliches Schreiben Himmlers eine „Anerkennung für besondere hervorragende fachliche Leistungen“ ausgesprochen, die möglicherweise auf den Abschluss der Ermittlungen im Fall Abbeville zurückgeführt werden kann.<sup>195</sup>

### **Die Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei in den Niederlanden**

Welche enorme Bedeutung der Dienststelle des BdS für die Durchsetzung der nationalsozialistischen Unterdrückungs-, Verfolgungs- und Terrormaßnahmen zukam, wird mit Blick auf den Aufbau des deutschen Besatzungsapparates in den Niederlanden nachvollziehbar. Die Niederlande wurden einer deutschen Zivilverwaltung unterstellt, an deren Spitze der am 19. Mai 1940 zum Reichskommissar ernannte Dr. Artur Seyß-Inquart stand.<sup>196</sup> Die deutsche Besatzungsherrschaft orientierte sich zunächst am Prinzip der Aufsichtsverwaltung, indem die niederländischen Behörden unter deutscher Aufsicht und Kontrolle in Funktion blieben und sich gemäß den deutschen Besatzungserfordernissen zu verhalten hatten. Zur Ausübung dieser Aufsichtsverwaltung unterstanden Seyß-Inquart vier Generalkommissare, die jeweils für einzelne Sachbereiche verantwortlich waren. Generalkommissar für das Sicherheitswesen und damit zuständig für die gesamte Polizei war Hanns Albin Rauter, der zugleich als Höherer SS- und Polizeiführer Himmlers Vertreter in den Niederlanden war. Rauter wiederum unterstellt waren die beiden Befehlshaber für

---

194 Der Film wurde von der Tochter Oskar Wenzkys, Monika Wenzky, dem belgischen Archief vor nationale Bewegingen übergeben. <https://advn.be/en/node/892331>, abgerufen am 5.6.2019. Für den Hinweis auf den Film danke ich Dr. Tilo Propp. Zu den Hintergründen der Ereignisse in Abbeville siehe den Wikipedia-Eintrag [https://fr.wikipedia.org/wiki/Massacre\\_d%27Abbeville](https://fr.wikipedia.org/wiki/Massacre_d%27Abbeville), abgerufen am 5.6.2019. Für die vorliegende Untersuchung konnte der Film leider nicht mehr ausgewertet werden.

195 Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Nr. 12/1942, S. 85, zitiert nach Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratische Republik, MFS HA IX/11, PA 524, 6. Bei der Akte handelt es sich um Erkenntnisse, die von der Staatssicherheit der DDR über Wenzky gesammelt worden waren, um sie im Rahmen der Braunbuch-Veröffentlichung zu verwenden, vgl. den Eintrag zu Wenzky in Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik Deutschland und in Westberlin. Staat, Wirtschaft, Verwaltung, Armee, Justiz, Wissenschaft, hg. vom Nationalrat der Nationalen Front, Ost-Berlin 1968, S. 103.

196 Zu Arthur Seyß-Inquart siehe Johannes Koll: Arthur Seyß-Inquart und die deutsche Besatzungspolitik in den Niederlanden (1940–1945), Wien/Köln/Weimar 2015.

die jeweiligen Polizeiparten Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei. Zum BdS wurde im Juli 1940 Dr. Wilhelm Harster ernannt, dessen Dienstsitz in Den Haag die Zentrale für die Gestapo, die Kriminalpolizei und den Sicherheitsdienst der SS in den Niederlanden war.<sup>197</sup>

Neben der Zentrale in Den Haag wurden in größeren niederländischen Städten Außenstellen des BdS, darunter Amsterdam und Rotterdam, etabliert. Harster orientierte sich bei dem Aufbau der Dienststelle in Den Haag an der Struktur des Berliner Reichssicherheitshauptamtes.<sup>198</sup>

Parallel zum Berliner Vorbild gliederte sich die Behörde in fünf Abteilungen, wobei die Abteilungen I und II für Verwaltung, Recht und das Personalwesen, die Abteilung III für den Sicherheitsdienst und die Abteilung IV für die Gestapo zuständig waren. Die Abteilung, zu der Oskar Wenzky abgeordnet wurde und bei der er bis zum Kriegsende blieb, war die Abteilung V<sup>199</sup>, die für die Kriminalpolizei zuständig war. Sie wurde geleitet von Dr. Hans Maly, dessen Stellvertreter Wenzky wurde, ehe er selbst im Januar 1943 die Abteilungsleitung und damit die Führung der Kriminalpolizei in den Niederlanden übernahm.<sup>200</sup>

---

197 Johannes Houwink ten Cate, Der Befehlshaber der Sipo und des SD in den besetzten niederländischen Gebieten und die Deportation der Juden 1942-1943, in: Die Bürokratie der Okkupation. Strukturen der Herrschaft und Verwaltung im besetzten Europa, hg. v. Wolfgang Benz, Johannes Houwink ten Cate, Gerhard Otto (Nationalsozialistische Besatzungspolitik in Europa 1939-1945, Bd. 4), Berlin 1998, S. 197-222; Guus Meershoek, Machtentfaltung und Scheitern. Sicherheitspolizei und SD in den Niederlanden, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg. 'Heimatfront' und besetztes Europa, Darmstadt 2000, S. 383-402; zum Befehlshaber der Ordnungspolizei siehe Christoph Spieker, Traditionsarbeit. Eine biographische Studie über Prägung, Verantwortung und Wirkung des Polizeioffiziers Bernhard Heinrich Lankenau 1891-1983 (Villa ten Hompel Schriften, Bd. 12), Essen 2015, insbesondere 224 ff. Zum Aufbau der deutschen Besatzungsverwaltung siehe Peter Romijn, Der lange Weg der Niederlande. Besatzung, Gewalt und Neuorientierung in den vierziger Jahren (Jena Center Vorträge und Kolloquien, Bd. 19, Göttingen 2017, S. 45 ff. sowie Horst Lademacher, Geschichte der Niederlande. Politik – Verfassung – Wirtschaft, Darmstadt 1983, S. 405 ff.

198 Johannes Houwink ten Cate, Der Befehlshaber der Sipo und des SD, S. 199; für eine Übersicht über die Aussenstellen siehe Fernsprechverzeichnis des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD für die besetzten niederländischen Gebiete, Stand 15.10.1942, BAL, B 162 Nr. 20707, Bl. 95-134, hier Bl. 96.

199 Noch bis in das Jahr 1941 hinein firmierte die Gestapo als Abteilung III und die Kriminalpolizei als Abteilung IV des BdS. Weil jedoch die dann eingeführte Referatseinteilung in IV für Gestapo und V für Kriminalpolizei von 1941 bis zur Auflösung der Dienststelle Gültigkeit hatte, soll im Folgenden zur Vereinfachung die spätere, endgültige Einteilung der Referate im Text verwendet werden, die sich so auch in der Literatur zum Thema durchgängig findet, siehe undatiertes Organigramm des BdS Niederlande 1941-1944, NIOD, 249 Nr. 738, unpag.

200 Proces Verbaal Oskar Wenzky, 27.10.1945, NIOD, 248 Nr. 1876, unpag.

## **AbteilungV/Kriminalpolizei des Befehlshabers der Sicherheitspolizei in den Niederlanden**

Im Vergleich zur Abteilung IV/Gestapo war die AbteilungV/Kriminalpolizei wesentlich geringer besetzt. Während die Gestapo über 148 Mitarbeiter innerhalb der Dienststelle des BdS verfügte, von denen 24 aus den Niederlanden stammten, kam die Kriminalpolizei nur auf eine Stärke von 75 Mitarbeitern, von denen 43 Niederländer waren.<sup>201</sup>

Die Mitarbeiter der Abteilung V waren zuständig für die Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität. In Abgrenzung zur Abteilung IV, Gestapo, sollten von der Kriminalpolizei nur Delikte mit unpolitischem Hintergrund bearbeitet werden.<sup>202</sup> Dazu gehörte die Verfolgung von Straftaten wie Diebstahl, Einbruch, Betrug und Sexualdelikte, aber auch die Bearbeitung tödlicher Verkehrsunfälle sowie Korruptionsfälle zum Nachteil der deutschen Wehrmacht. Die Ahndung von Mordfällen ohne politischen Hintergrund fiel ebenso in den Aufgabenbereich der deutschen Kriminalpolizei. Allerdings erstreckte sich ihre Zuständigkeit nur auf solche Fälle, bei denen die Täter deutsche Staatsbürger waren oder die Taten sich gegen Deutschland, deutsche Staatsbürger oder Mitglieder der NSDAP richteten.

Trotz ihrer relativ geringen Stärke war die Kriminalpolizei innerhalb der Dienststelle des BdS einflussreich. Zum einen handelte es sich um eine Zentrale mit Führungs- und Aufsichtsfunktionen, denn gemeinsam mit dem Befehlshaber der Ordnungspolizei war die Abteilung V für die Beaufsichtigung der Nederlandse Recherche, d.h. der niederländischen Kriminalpolizei zuständig.<sup>203</sup> Zum anderen erstreckten sich die Kompetenzen der Kriminalpolizei auf zahlreiche Lebensgebiete. Diese reichten von der allgemeinen Kriminalität über spezielle Kriegswirtschaftsvergehen wie Schwarzschlachten oder Fälschen von Zuteilungsmarken bis hin zum gesamten Erkennungsdienst und Fahndungswesen. Wie im Folgenden noch gezeigt werden soll, gab es darum auch Überschneidungen auf Gebieten, bei denen Gestapo und Kriminalpolizei gleichermaßen Zuständigkeiten beanspruchten. Und genau auf diesen Feldern entstanden für die Kriminalpolizei Zugriffsmöglichkeiten, die weit über die Bekämpfung unpolitischer Alltagsdelikte hinausgingen.

---

201 Johannes Houwink ten Cate, *Der Befehlshaber der Sipo und des SD*, S. 198 f.

202 Ergänzung zum Lebenslauf des August Woldeit, Nr. 354786, 12.9.1946, NIOD, 249 Nr. 738a1, unpag. (Bl. 27 des Berichtes). Woldeit kam von der Gestapo zum BdS Den Haag und arbeitete dort in verschiedenen Referaten der Abteilung IV. In niederländischer Internierungshaft machte er umfangreiche Angaben zur Struktur und den Aufgaben der Dienststelle des BdS.

203 Zur Umstrukturierung der niederländischen Polizei vgl. Gerhard Hirschfeld, *Fremdherrschaft und Kollaboration. Die Niederlande unter deutscher Besatzung 1940-1945 (Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 25)*, Stuttgart 1985, S. 105 ff.

Im Einzelnen gliederte sich die Abteilung V<sup>204</sup> in folgende Referate und Zuständigkeitsbereiche (auf eine vollständige Nachverfolgung von Veränderungen in der Struktur einzelner Referate wurde an dieser Stelle zu Gunsten besserer Übersichtlichkeit verzichtet):<sup>205</sup>

#### Referat V A:

- Aufsicht über die Nederlandse Recherche: Reorganisation und Personalangelegenheiten (Entlassungen, Beförderungen), gegebenenfalls Befehlsführung (bis September 1944)
- Vorbeugende Verbrechensbekämpfung
- Organisation und Einrichtung von Wehrmachtsbordellen (1943 bis September 1944)

#### Referat V B:

- Allgemeine Kriminalität
- Wirtschaftsdelikte (Schwarzhandel) (1943 bis September 1944)
- Verlagerung und Schutz von Devisen und Straftaten gegen Wertpapiervorschriften (1943 bis September 1944)
- Sonderabteilung: Bekämpfung des Schwarzschlachtens und des Handels mit und des Fälschens von Bezugsmarken (Oktober 1941 bis August 1944)<sup>206</sup>

#### Referat V C:

- Ausweisungen von deutschen Staatsbürgern nach Deutschland wegen krimineller Vergehen oder früherer Verurteilungen (bis 1943)
- Fahndung nach flüchtigen Personen
- Identifizierung gesuchter Personen (Erkennungsdienst) (bis 1942 und ab September 1944)

---

204 Noch bis in das Jahr 1941 war die Kriminalpolizei Abteilung IV beim BdS Niederlande, erst ab dann firmierte sie unter Abteilung V, siehe undatiertes Organigramm des BdS Niederlande 1941-1944, NIOD, 249 Nr. 738, unpag.

205 Vgl. Marnix Croes/Peter Tammes, 'Gif laten wij niet voortbestaan'. Een onderzoek naar de overlevingskansen van joden in de Nederlandse gemeenten, 1940-1945, Amsterdam 2006, S. 131 ff.; NIOD, Inventaris van het archief van het Generalkommissariat für das Sicherheitswesen/Höhere SS- und Polizeiführer Nordwest 1940-1945, archief 077, Centrale Archief en Selectiedienst, Wienschoten 2004, S. 80 ff. Aussagen Oskar Wenzkys vom 18.10.1945 und 29./30.11.1945 in niederländischer Internierungshaft, NIOD, 249 Nr. 738a4, unpag., Organigramme des BdS Niederlande, ebd.; undatierte Zusammenfassung einer Vernehmung Oskar Wenzkys, ca. Oktober 1945, NIOD, 248 Nr. 1876, unpag.

206 Die Sonderabteilung war eine Einrichtung der niederländischen Rijksrecherchezentrale und organisatorisch bei Referat V B angesiedelt. Sie bestand aus niederländischen Kriminalbeamten unter Leitung des österreichischen Kriminalkommissars Walter Horak. Diese Abteilung wurde am 1.1.1943 in die deutsche Kriminalpolizei überführt und als V B2 bezeichnet. Marnix Croes/Peter Tammes, 'Gif laten wij niet voortbestaan'. Een onderzoek naar de overlevingskansen van joden in de Nederlandse gemeenten, 1940-1945, Amsterdam 2006, S. 132 f.

Referat V D (1943 bis Mitte 1944)

- Identifizierung von gesuchten Personen
- kriminaltechnische Untersuchungen

Referat V K (nach dem Referatsleiter Walter Horak auch als Kommando Horak bezeichnet):

- Wirtschaftsdelikte (Schwarzhandel) (1943 bis September 1944)

Wenzky war neben seiner Funktion als Stellvertreter des Abteilungsleiters Maly gemeinsam mit Maly Leiter des Referates V A, dem wegen seiner Aufsichtsfunktion über die niederländische Kriminalpolizei besondere Bedeutung zukam. Außerdem leitete Wenzky bis 1942 die Referate V B und V C. Zudem hatte er die Leitung des nur von 1943 bis Mitte 1944 bestehenden Referates V D.<sup>207</sup> Schon diese Übersicht macht deutlich, dass Wenzky bereits vor 1943, als er die Gesamtleitung von Abteilung V übernahm, für die Maßnahmen der Kriminalpolizei in den besetzten Niederlanden entweder als Stellvertreter des Leiters oder als Referatsleiter Mitverantwortung trug.

### **Anmerkungen zur Quellenlage**

Bis auf wenige Restbestände wurde die Registratur der Dienststelle des BdS bei Kriegsende vernichtet. Daher gibt es weder eine geschlossene Überlieferung zur Abteilung IV, Gestapo, noch zur Abteilung V, Kriminalpolizei. Das im NIOD Instituut voor Oorlogs-, Holocaust- en Genocidestudies in Amsterdam verwahrte Schriftgut zur Abteilung V umfasst gerade einmal 17 Aktenstücke.<sup>208</sup> Eine weitere Überlieferung von Restakten der Dienststelle des BdS, die 60 Akten umfasst, wurde 2001 vom Bundesarchiv an das Algemeen Rijksarchief Den Haag (Nationaal Archief) abgegeben. Auch diese Überlieferung ist sehr begrenzt und enthält bis auf einen einzigen Teilvorgang keine Akten der Abteilung V.<sup>209</sup> Es war daher nicht möglich, allein durch Auswertung

---

207 NIOD, Inventaris van het archief van het Generalkommissariat für das Sicherheitswesen/Höhere SS- und Polizeiführer Nordwest 1940-1945, archief 077, Centrale Archief en Selectiedienst, Wienschoten 2004, S. 80 ff. Das niederländische Findbuch (Inventaris), das die innere Struktur der Abteilung V rekonstruiert, merkt an, dass die Bezeichnung Referate nur intern, aber nicht offiziell bei der Kriminalpolizei verwendet wurde, ebd. Fußnote 35. In der Behördenkorrespondenz wurden die Referatsbezeichnungen aber sehr wohl verwendet, vgl. z. B. die umfangreiche Korrespondenz im Nationaal Archief Den Haag, Justitie/Politie, 2.09.53, Nr. 578.

208 NIOD, Inventaris van het archief van het Generalkommissariat für das Sicherheitswesen/Höhere SS- und Polizeiführer Nordwest 1940-1945, archief 077, Centrale Archief en Selectiedienst, Wenschoten 2004, S. 80 ff.

209 Bestandsinformation und -übersicht zu BA B, R 70 – Niederlande, Deutsche Polizeidienststellen in den Niederlanden, online abrufbar unter <https://invenio.bundesarchiv.de/basys2-invenio/main.xhtml>.

dieses fragmentarischen Schriftgutes einen Einblick in Wenzkys Dienstalltag zu erhalten. Um sich dennoch ein Bild von den von Wenzky selbst oder unter seiner Verantwortung getroffenen polizeilichen Maßnahmen zu machen, wurden weitere Quellen herangezogen. Während das Schriftgut der Dienststelle des BdS weitgehend untergegangen ist, können mitunter von dort ausgehende Schreiben noch in den Akten der jeweiligen Empfänger erhalten geblieben sein. Eine umfassende Auswertung sämtlicher möglicher Adressaten war im Rahmen der vorliegenden Untersuchung schon auf Grund zeitlicher Vorgaben nicht zu leisten. Stattdessen wurden gezielt solche Bestände ausgewertet, bei denen es schon durch andere Untersuchungen Hinweise auf relevantes Material gab oder bei denen zumindest solches Material vermutet werden konnte.<sup>210</sup> Eine weitere Zugangsmöglichkeit stellen Ermittlungsunterlagen dar, die von niederländischer und deutscher Seite im Zusammenhang mit der Ahndung von Verbrechen während der deutschen Besatzung entstanden sind. Bei den niederländischen Akten sind hier vor allem Vernehmungsprotokolle von Wenzky und anderen deutschen wie niederländischen Kriminalbeamten zu nennen, die während der Internierung und im Zuge der Entnazifizierung der niederländischen Polizei ab Mai 1945 verfasst wurden.<sup>211</sup> In den Niederlanden wurden dazu Bestände im NIOD Instituut voor Oorlogs-, Holocaust- en Genocidestudies in Amsterdam, im Nationaal Archief in Den Haag und im Brabants Historisch Informatie Centrum in 's-Hertogenbosch ausgewertet.

Für die deutschen Strafverfahren wurden in der Außenstelle Ludwigsburg des Bundesarchivs Nachkriegsverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen eingesehen, bei denen es durch Auswertung der Zentralkartei Hinweise auf Zeugenaussagen von oder über Wenzky gab. Mit Ausnahme eines Verfahrens, das nach wenigen Monaten ohne weitere Ermittlungen wegen Verjährung eingestellt wurde, war Wenzky weder in den Niederlanden noch in der Bundesrepublik Deutschland Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren.<sup>212</sup>

---

210 So finden sich u. a. mehrere Hinweise auf Wenzky bei Marnix Croes/Peter Tammes, 'Gif laten wij niet voortbestaan'. Een onderzoek naar de overlevingskansen van joden in de Nederlandse gemeenten, 1940-1945, Amsterdam 2006 sowie bei Benjamin Sijes, Vervolging van Zigeuners in Nederland 1940-1945 (Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie Monografieën, Bd. 13), 's-Gravenhage 1979.

211 Zu dem besonderen Quellenbestand der sogenannten CABR-Akten in Nationaal Archief Den Haag, die im Zuge der niederländischen Aufarbeitung von Besatzung und Kollaboration entstanden sind, siehe als Überblick Sjoerd Faber/Gretha Donker, Bijzonder Gewoon. Het Centraal Archief Bijzondere Rechtspleging (1944-2010) en de 'lichte gevallen', 3e druk, geactualiseerd en uitgebreid, Zwolle en 's-Gravenhage 2010.

212 Vgl. Einstellungsverfügung v. 7.8.1988, 112 AR 10.084/88, BA Ludwigsburg.

## Verhöre in niederländischer Internierung: Verantwortlicher ohne Verantwortung

Schon durch seinen Dienst in einer Führungsposition der deutschen Besatzungsbürokratie, noch dazu in dem besonders mit den NS-Verbrechen verbundenen Polizeiapparat, leistete Wenzky einen funktionellen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Durchsetzung der deutschen Herrschaft in den Niederlanden. Öffentlich verkörpert wurde die deutsche Polizeigewalt unter anderem dadurch, dass alle in der Dienststelle und den Außenstellen des BdS Niederlande tätigen deutschen Polizeibeamten SS-Uniform trugen. Das galt auch für solche Beamte, die noch nicht der SS beigetreten waren, wozu auch Wenzky zählte.<sup>213</sup> Im dienstlichen Schriftverkehr benutzte Wenzky mitunter auch den seinem Polizeidienstgrad entsprechenden SS-Rang und zeichnete 1944 als Kriminalrat und SS-Hauptsturmführer.<sup>214</sup>

Von dieser Regelung zu unterscheiden ist jedoch die formale Zugehörigkeit zur SS, die einen Antrag des Bewerbers und die Genehmigung seitens des SS-Personalhauptamtes voraussetzte.<sup>215</sup> Dieser Aufnahmevorgang ist erst für den Januar 1945 nachzuweisen. Eine Anfrage des Reichssicherheitshauptamtes vom 3. Januar 1945 „Betr.: Aufnahme des SS-Bewerbers und Krim.-Rates Oskar Wensky [sic!], geb. 2.1.1911, in die SS“ mit beigefügter Aufnahmevorlage befürwortete das SS-Personalamt am 12. Januar 1945: „Das SS-Personalhauptamt ist mit der Aufnahme des SS-Bewerbers Oskar Wensky [sic!] in die Schutzstaffel einverstanden. Die Beförderung zum SS-Untersturmführer kann erst nach erfolgreicher Teilnahme an einem SS-Führerlehrgang erfolgen.“<sup>216</sup> Damit war Wenzkys SS-Beitritt noch gegen Kriegsende genehmigt worden, nach der Gefangennahme bezeichnete er sich selbst als „Hauptsturmführer“.<sup>217</sup> Aufgrund seiner Dienststellung als hoher Funktionär des SS- und Polizeiapparates wurde Oskar Wenzky unmittelbar nach der deutschen Kapitulation am 5. Mai 1945 und der Befreiung des Landes

---

213 Vgl. z. B. das Foto in Coen B. Cornelissen, *Sipo en SD in Twente 1940-1945*, Albergen 2010, S. 18. Zu dem „Einkleidungserlaß“, der das Tragen der Uniform und die Zuweisung der SS-Ränge regelte, siehe Jens Banach, *Heydrichs Elite. Das Führerkorps der Sicherheitspolizei und des SD 1936-1945*, Paderborn 1998, S. 124 ff.

214 Z. B. Der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete/Der Generalkommissar für das Sicherheitswesen, BdS -LV (V B 2) 6942/44, 2.8.1944 an den Generaldirektor für das Polizeiwesen im niederländischen Justizministerium - Hauptabteilung Kriminalpolizei -, 2.8.1944, Nationaal Archief Den Haag, Justitie/Politie, 2.09.53, Nr. 578, F. S. 10, unpag.

215 Jens Banach, *Heydrichs Elite. Das Führerkorps der Sicherheitspolizei und des SD 1936-1945*, Paderborn 1998, S. 121 ff. und 131 ff. sowie Bastian Hein, *Himmlers Orden. Das Auslese und Beitrittsverfahren der Allgemeinen SS*, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 59 (2011), S. 263-280.

216 BA Berlin, R 9361-III/563130. Wenzky war bereits 1940 aus der katholischen Kirche ausgetreten, ein Vorgang, der häufig dem angestrebten SS-Beitritt vorausging, Fragebogen Military Government of Germany, 24.10.1948, LAV NRW R, NW 1048-41, Nr. 2359.

217 „Ik ben Hauptsturmführer en was voor de capitulatie hoofd van Gruppe V van den S.D.“ („Ich bin Hauptsturmführer und war vor der Kapitulation Leiter der Abteilung V des SD.“ Übersetzung durch den Verfasser), Rapport van verklaring Oscar Wensky, 28.12.1945, Brabants Historisch Informatie Centrum, 334 Baars en Kleijn, Nr. 320, unpag.

in den Niederlanden interniert. Als Wenzky gefangen genommen wurde, fungierte er als Adjutant des letzten BdS in den Niederlanden, Dr. Eberhard Schöngarth. Bis zum Kriegsende gehörte er damit zum innersten Führungskreis der Sicherheitspolizei in den Niederlanden.<sup>218</sup>

In den Verhören während seiner Internierung im Gefängnis in Scheveningen interessierten sich die niederländischen Vernehmer insbesondere für die innere Organisation der Dienststelle des BdS sowie für das dort tätige Personal. Ein weiterer Schwerpunkt war die Frage nach der Kollaboration niederländischer Polizeibeamter. Wenzky wurde nach eigener Aussage sehr häufig zu diesen Themenkomplexen verhört und machte zum Teil detaillierte Angaben.<sup>219</sup> Dabei achtete Wenzky zu seinem eigenen Schutz darauf, die Kriminalpolizei als die Institution darzustellen, die getrennt von Gestapo und SD allein mit der Verfolgung unpolitischer Delikte befasst war.<sup>220</sup> Als Beispiel für diese bei Angehörigen der Kriminalpolizei verbreitete Aussagestrategie kann eine undatierte Stellungnahme Wenzkys aus der Internierung gelten, wo er zur Verfolgung der Homosexuellen in den Niederlanden Stellung nehmen musste:

„Hierzu ist grundsätzlich zu sagen, dass ich in meiner Eigenschaft als leitende Person in der deutschen Kriminal-Polizei in den Niederlanden mit keinem einzigen homo-sexuellen Fall befasst worden bin.“ Zur weiteren Begründung führte Wenzky aus, dass die Kriminalpolizei sich für Homosexualität „nur als Einzelfall“ interessierte. Als „soziologische Erscheinung“ sei die Beschäftigung mit ihr in den „politisch-polizeilichen Rahmen“ gefallen und verwies damit auf die Gestapo. Zwar musste auch Wenzky einräumen, dass unter deutscher Besatzung die Homosexualität unter Strafe gestellt worden war, wies aber auch hier jede Verantwortung von sich, indem er die niederländische Zuständigkeit für deren Ahndung betonte.<sup>221</sup>

Tatsächlich fiel die Repression der Homosexualität in der Praxis weitgehend in den Zuständigkeitsbereich der niederländischen Polizei. Allerdings war Wenzky sowohl für die Reorganisation als auch die fachliche Aufsicht über die niederländische Kriminalpolizei zuständig. Die in Den Haag angesiedelte Recherchecentrale wurde im Zuge der Gleichschaltung der niederländischen Polizei nach dem Vorbild des Reichskriminalpolizeiamtes organisiert. Sie

---

218 Schreiben F.A. van Tol an de Heer Hoofd van de Hoofdafdeling Publiekrecht, betreffend Dr. Maly, O. Wenzky en W. G. Becker, 's-Gravenhage 6.9.1956, Nationaal Archief Den Haag, Commissies tot Opsporing van Oorlogsmisdadigers, 2.09.61, Nr. 2299, unpag. Vgl. auch Organisationsplan der Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD für die besetzten niederländischen Gebiete, 28.9.1944, abgedruckt bei Wolter Noordman, *De vijftien Executies. Liquidaties aan de Ijsseloever*, April 1945, Utrecht 2015, S. 15.

219 Zur Häufigkeit der Verhöre machte Wenzky Angaben in einer zeugenschaftlichen Vernehmung vom 20.12.1960 im Verfahren gegen Erich Deppner, Staatsanwaltschaft München I, 1b Js 968/60, BA Ludwigsburg, B 162 Nr. 25534, Bl. 522-529, hier Bl. 523. Demnach will er „über mehrere hundert Male vernommen“ worden sein. Diese Aussage war sicherlich übertrieben und sollte unterstreichen, dass trotz intensiver Verhöre gegen ihn kein Verdacht erhoben wurde.

220 Vernehmungsaussagen vom 14.10.1945, 18.10.1945, 29. und 30.10.1945, 26.11.-1.12.1945, 28.10.1947, NIOD, Nr. 0738a4, unpag.

221 Undatierte Zusammenfassung einer Vernehmung Oskar Wenzkys, NIOD, 248 Nr. 1876, unpag.

übernahm das selbe Klassifizierungssystem für die Registrierung von Delikten, für Homosexualität unter Männern wurde der Code X.C.1 eingeführt, für Homosexualität unter Frauen der Code X.C.3. Innerhalb des Kommissariates für Sittendelikte wurde die Inspektion II.D.3 als Zentrale zur Bekämpfung der Homosexualität eingerichtet.<sup>222</sup> Diesen Zusammenhang ließ Wenzky unerwähnt, wie er auch ebenfalls verschwieg, für Verhaftungen im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung verantwortlich gewesen zu sein. Außerdem konnten auch Homosexuelle unter dem polizeilichen Label der „Asozialität“ polizeilich verfolgt werden, was wiederum in den Bereich der sogenannten „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ fiel. Bei drei Razzien in Eindhoven im Sommer 1943, die auf Drängen des Höheren SS- und Polizeiführers Rauter durch die niederländische Polizei durchgeführt wurden, kamen 55 Personen als „asoziale Elemente“ in das Lager „Erika“ bei Ommen, das zu dieser Zeit als Haftstätte für „Arbeitsverweigerer“ und „Asoziale“ genutzt wurde. In dem Monatsbericht der Polizei Eindhoven zu der Razzia wurde explizit auf die deutschen Bestimmungen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung und die Zuständigkeit Wenzkys dafür in den besetzten Niederlanden Bezug genommen.<sup>223</sup>

Wenzkys Tätigkeit im Bereich der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ lässt sich konkret auch an zwei weiteren Fällen festmachen. Im Frühjahr 1941 befasste sich die Außenstelle des BdS in Maastricht mit dem deutschen Reichsbürger Friedrich U., der unter Spionageverdacht verhaftet wurde. Er war unter falschem Namen aufgetreten und hatte sich bei Wehrmachtsdienststellen um Arbeit bemüht. Auch Wenzky befasste sich mit der Angelegenheit. Als sich durch eine Strafregisteranfrage herausstellte, dass Friedrich U. in der Vergangenheit mehrfach im Reichsgebiet straffällig und verurteilt worden war, verfügte Wenzky „wegen seines das Ansehen des Reichs schädigenden Verhaltens“ dessen Ausweisung. U. sollte zur Kriminalleitstelle Köln überstellt werden, der Wenzky empfahl: „Mit Rücksicht auf sein erhebliches kriminelles Vorleben stelle ich die Einleitung vorbeugender kriminalpolizeilicher Massnahmen anheim.“<sup>224</sup>

Das Reichskriminalpolizeiamt sah jedoch keine Grundlage für die Verhängung einer „Vorbeugungshaft“ und empfahl der Kriminalpolizeileitstelle Köln die Haftentlassung sowie eine Vermittlung des Friedrich U. in Arbeit.

---

222 Pieter Koenders, Die Bekämpfung der Homosexualität in den besetzten Niederlanden, in: Burkhard Jellonek/Rüdiger Lautmann (Hg.), Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesüht, Paderborn u. a. 2002, S. 263-272, hier S. 269 ff.

223 Pieter Koenders, Tussen Christelijk Réveil en Seksuele Revolutie. Bestrijding van zedeloosheid in Nederland, met nadruk op de repressie van homoseksualiteit, Amsterdam 1996, S. 426 f. Für den Hinweis auf den Titel danke ich Dr. Klaus Müller. Zum Lager „Erika“ in Ommen vgl. auch Andreas Pflock, Gedenken zwischen Campingstühlen. Lager „Erika“ bei Ommen, in: Ders., Auf vergessenen Spuren. Ein Wegweiser zu Gedenkstätten in den Niederlanden, Belgien und Luxemburg, Bonn 2006, S. 52-56.

224 Schreiben BdS, IV - Nr. 1387/41, Wenzky, an Staatliche Kriminalpolizei, Kriminalpolizeileitstelle - 15. K. - in Köln, Betrifft: Einleitung vorbeugender kriminalpolizeilicher Massnahmen gegen den Reichsdeutschen Friedrich U., 3.5.1941, LAV NRW R, BR 2034 Nr. 1303, unpag.

Da U. sich jedoch in der Folgezeit nicht an die Auflagen planmäßiger Überwachung hielt und auch wieder in die Niederlande zurückkehrte, wurde er durch die Kölner Kriminalpolizei letztlich doch in Vorbeugungshaft genommen und war nacheinander in den Konzentrationslagern Dachau, Groß-Rosen, wieder Dachau und schließlich in Mauthausen inhaftiert.<sup>225</sup>

In einem weiteren Fall wurde 1943 in den Niederlanden die 23-jährige Reichsdeutsche Maria S. aufgegriffen, der vorgeworfen wurde, ihre Kinder zu vernachlässigen und heimlich der Prostitution nachzugehen. Auch mit diesem Fall war Wenzky persönlich befasst und verfügte:

„In der Anlage übersende ich die Akten gegen die obengenannte S. wegen asozialen Verhaltens. Ich bitte die S., die überdies als heimliche Prostituierte anzusprechen ist, im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung zu behandeln. Ich empfehle Arbeitsverpflichtung durch das Arbeitsamt Köln und formlose Überwachung. Die S. wird im Wege des Sammeltransports aus dem Polizeigefängnis Rotterdam nach dort in das Polizeigefängnis-Frauenabteilung, welches mit Schreiben um Aufnahme ersucht wurde, überführt. Weiter habe ich die Amtliche Deutsche Beratungsstelle in den Niederlanden, Rotterdam, s'Gravendijkwall 150, die Aussenstelle Rotterdam und den Arbeitsbereich der NSDAP - Amt für Volkswohlfahrt - Jugendfürsorge - in Den Haag von dem Veranlaßten verständigt.“<sup>226</sup>

Zu vielen Bereichen, die in den Verantwortungsbereich der Kriminalpolizei fielen, finden sich in den Vernehmungen Wenzkys keine weiteren Angaben. Offensichtlich hatten bestimmte Verfolgtengruppen für die niederländischen Behörden zu dieser Zeit weniger Priorität oder wurden erst gar nicht mit der Kriminalpolizei in Verbindung gebracht. Dazu zählten etwa die auch in den Niederlanden schon vor der deutschen Besatzung stigmatisierten Gruppen der sogenannten „Asozialen“ oder die Verfolgung der Sinti und Roma. Auch wurde Wenzky nicht zur immer radikaleren Bekämpfung der niederländischen Widerstandsbewegung befragt, obwohl es nahegelegen hätte, dass er als Abteilungsleiter und später als Adjutant des BdS davon Kenntnis haben musste. Als die Dienststelle des BdS infolge der militärische Lage von Den Haag nach Zwolle verlegt wurde und die Außenstellen des BdS von stationären Einheiten in

---

225 Zum Gesamtvorgang siehe die Vorbeugungshaft-Akte LAV NRW R, BR 2034 Nr. 1303, unpag. Das weitere Schicksal des U. ist unbekannt, insbesondere, ob er das KZ Mauthausen überlebt hat. Eine Abfrage vom 16.6.2019 in der Datenbank der Gedenkstätte Mauthausen ergab keine Eintragung im Totenbuch, <https://www.gedenkstaetten.at/raum-der-namen/cms/>. Die Vorbeugungshaft-Akte endet mit der Überstellung des U. nach Mauthausen. In der Erkennungsdienst-Kartei des Polizeipräsidiums Köln, LAV NRW R, BR 2385, ist U. nicht verzeichnet.

226 Schreiben BdS Den Haag, Abt. V B 1, Wenzky, an Kripo Köln, 15. K., 31.5.1943, LAV NRW R, BR 2034 Nr. 2247, unpag.

Einsatzkommandos umgewandelt wurden, wurde zu deren Führung eine eigene Befehlsstelle eingerichtet. Zu dieser nur vier Spitzenbeamte der Sicherheitspolizei umfassenden Befehlsstelle der Einsatzkommandos zählte auch Wenzky, zugleich fungierte er als Vertreter des Leiters der Exekutive, des Sturmbannführers und Gestapobeamten Dr. Josef Schreieder.<sup>227</sup> Auf die Anschläge des niederländischen Widerstandes wurde mit brutaler Härte reagiert. Dazu gehörten nicht nur die durch das „Sonderkommando Silbertanne“ berüchtigten Morde bis zum September 1944, sondern auch weitere Erschießungen in den letzten Kriegswochen im Frühjahr 1945, ausgeführt von Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD. Dabei wurden allein in den ersten Monaten des Jahres 1945 bis zur Befreiung des Landes im Mai 1945, 1579 Menschen durch die Besatzungsmacht ermordet, weit mehr als in den Jahren 1940 bis 1944 zusammen.<sup>228</sup> Die Berichte über die Anschläge des Widerstandes liefen beim Stab des BdS in Zwolle und ab April in Den Haag zusammen.<sup>229</sup> Die Vorschläge für die als Vergeltungsmaßnahme zu erschießenden Opfer – Anzahl und Namen – wurden in der Befehlsstelle mit dem BdS Schöngarth besprochen und dem Höheren SS und Polizeiführer Rauter zur Genehmigung vorgelegt. Als dieser bei einem Attentat am 6. März 1945 schwer verwundet wurde, übernahm Schöngarth in Doppelfunktion die Aufgaben des BdS und des Höheren SS- und Polizeiführers.<sup>230</sup> Wenzky befand sich jeweils beim Stab des BdS und damit auch in unmittelbarer Nähe zu Schöngarth, der nach dem Attentat auf Rauter auch zu dessen Vergeltung umfangreiche Erschießungen im März 1945 befahl. Auch wenn es bislang keinen einzigen Hinweis auf seine Beteiligung an den Mordaufträgen zur Vergeltung der Anschläge gibt, so wird Wenzky mutmaßlich doch Mitwisser dieser Verbrechen gewesen sein, nicht zuletzt als Adjutant des BdS Schöngarth ab April 1945.

Konkrete Belastungen lagen gegen Wenzky von niederländischer Seite in Bezug auf zwei andere Sachverhalte vor, weswegen er sowohl im Central Registry of War Criminals and Security Suspects (CROWCASS, Nr. 310154) einen Eintrag hatte, als auch von der United Nations War Crimes Commission (UNWCC, Serial Nr. 62/1014, UNWCC 5154/Ne/G/419: Charge Nr. 495) als „war criminal“ eingestuft war.

Wenzky wurde beschuldigt, an der Plünderung („pillage“) und Beschlagnahme („confiscation of property“) von niederländischem Eigentum beteiligt gewesen zu sein. Konkret bezog sich der Vorwurf auf den Abtransport bzw. die Überweisung von Geld, Schmuck und anderen

---

227 Geheimer Organisationsplan der Dienststelle des BdS Niederlande, 28.9.1944, auszugsweise abgedruckt in Wolter Noordman, *De Vijftien Executies. Liquidaties aan de Ijsselover*, April 1945, Utrecht 2015, S. 15.

228 Vgl. Jos M. Breukers *Politie en Bezettingstijd*, o.O., o.J., PDF abgerufen auf <http://www.politiemuseum.nl/UserFiles/File/POLITIE%20EN%20BEZETTINGSTIJD%202.pdf> am 28.6.2017.

229 Zur Organisation der Dienststelle des BdS und Wenzkys Anwesenheit in den letzten Kriegsmonaten siehe Bureau Opsporing Oorlogsmisdrijven, *Proces Verbaal Ingeborg S.*, 14.8.1945, Nationaal Archief Den Haag, CABR 489 (BRvC, file 103/49); Schriftliche Stellungnahme Joseph Schreieder, 1.9.1948, ebd.

230 Vgl. Wolter Noordman, *De Vijftien Executies. Liquidaties aan de Ijsselover*, April 1945, Utrecht 2015, S. 14 ff.

Wertgegenständen im Frühjahr 1945 aus den Niederlanden nach Uelzen bei Hannover. Während sich der Ablauf der einzelnen Transporte, die von der Zahlstelle des BdS organisiert wurden, minutiös nachzeichnen lässt, ist die genaue Höhe und der endgültige Verbleib der Gelder und Wertgegenstände nach Kriegsende nicht bekannt. Insgesamt ging es schätzungsweise um Geldvermögen in Höhe von 100 Millionen Reichsmark, Wenzky wurde die Überweisung von Geldern in Höhe von etwa 10 Millionen Reichsmark auf ein unter seinem Namen geführtes Konto bei der Kommerz- und Privatbank in Berlin angelastet. Ebenfalls hatte Wenzky Gelder auf ein Konto des BdS bei der Rheinischen Handelsbank in Amsterdam eingezahlt. Bei diesen Geldern soll es sich um beschlagnahmtes Vermögen aus Schwarzmarktgeschäften gehandelt haben. Eine Verbindung zu den beschlagnahmten Vermögen der deportierten Juden bestand dabei offensichtlich nicht, obwohl auch diese über die Zahlstelle des BdS abgewickelt wurden.<sup>231</sup>

Eine weitere Belastung, auf Grund derer Wenzky in einer Liste der United War Crimes Commission eingetragen wurde, bezog sich auf den Vorwurf der Misshandlung („ill-treatment“) bzw. Brutalität („brutality“) im deutschen Konzentrationslager Amersfoort in den Niederlanden. Wenzky wurde allerdings nicht persönlich der Misshandlung eines Häftlings beschuldigt, sondern galt in seiner Eigenschaft als Leiter der Abteilung V als Zeuge. Konkret bezog sich der Vorwurf auf Wenzkys Untergebenen Walter Horak sowie auf den BdS Harster.<sup>232</sup>

Hintergrund der Misshandlung in Amersfoort war der Überfall niederländischer Widerstandskämpfer auf ein sogenanntes „distributie kantoor“ in der niederländischen Stadt Joure am 14. Oktober 1942. Dabei handelte es sich um ein lokales Zuteilungsbüro, über das die Verteilung von Lebensmitteln und andere durch Krieg und Besatzungsherrschaft knappe Güter organisiert wurde. Bei dem Überfall wurden die zum Erwerb von Lebensmitteln notwendigen Gutscheine („bonnen“) gestohlen, die unter anderem zur Versorgung von „onderduikers“, also Untergetauchten, benötigt wurden. Mit der Suche nach den Verantwortlichen für den Überfall in Joure wurden Kriminalbeamte unter Leitung Horaks beauftragt.

Im Zuge der Ermittlungen, die sich schnell gegen die niederländischen Widerstandskämpfer Theo Dobbe und Dick van Veen richteten, wurde auch eine Gruppe untergetauchter Juden aufgespürt und

---

231 United Nations War Crimes Commission, Netherlands charges against German war criminals, 5154/Ne/G/419, Charge No. 495 vom 6.5.1947, BA Ludwigsburg, B 162 Nr. 46830, Bl. 688-692; Bureau Nationale Veiligheid, Distr. 's-Gravenhage, Rapport über Verhör von Karl Segger am 15.10.1945, 16.10.1946, Nationaal Archief Den Haag, Commissies tot Opsporing van Oorlogsmisdadigers, 2.09.61 Nr. 2299, unpag.; Politieke Recherche Afdeling te 's-Gravenhaage, Afd. F., Proces-Verbaal Karl Otto Segger, 10.12.1946, ebd.

232 United Nations War Crimes Commission, Netherlands charges against German war criminals, 6042/Ne/G/460, Charge No. 537 vom 24.7.1947, BA Ludwigsburg, B 162 Nr. 46872, Bl. 911-912.

verhaftet, von denen fünf in das Konzentrationslager Westerbork kamen und später ermordet wurden.<sup>233</sup>

Als im Frühjahr 1943 die Frau eines niederländischen Polizeibeamten entführt wurde, um einen inhaftierten Widerstandskämpfer freizupressen, nahm die deutsche Kriminalpolizei einen Bauern fest, den man der Mitwisserschaft an der Entführung verdächtigte. Im Konzentrationslager Amersfoort wurde der Mann durch Horak verhört und misshandelt. Wenzky hatte mindestens Kenntnisse von diesen Praktiken, da er nachweislich von seinem Untergebenen Horak über das ergebnislos verlaufene Verhör unterrichtet worden war. Wenzky gab daraufhin an Horak eine Weisung des BdS Harster weiter, nach der die Familie des inhaftierten Bauern als Geisel genommen werden sollte und öffentlich bekannt gegeben werden sollte, dass stündlich eine Geisel erschossen würde, sollte die entführte Frau nicht freigelassen werden. Diese drastischen Maßnahmen führten letztlich dazu, dass die entführte Ehefrau des Polizisten wieder freigelassen wurde.<sup>234</sup>

Auch wenn Wenzky in diesem Zusammenhang von der United War Crimes Commission nicht selbst belastet wurde, so richtete sich der Vorwurf der Misshandlung immerhin gegen seinen Mitarbeiter. Der durch die United War Crimes Commission aufgedeckte Vorfall gibt einen Einblick in die Methoden der deutschen Sicherheitspolizei, die auf den wachsenden niederländischen Widerstand mit äußerster Brutalität reagierte. Innerhalb der Dienststelle des BdS bestand zwar formal die Arbeitsteilung, wonach politische Delikte in den Zuständigkeitsbereich der Gestapo fielen.<sup>235</sup> Infolge der Ermittlungen von Joure führte dann auch künftig die Gestapo die Ermittlungen bei Überfällen auf die Verteilstellen von Zuteilungsmarken. In der Praxis zeigte sich aber, dass insbesondere bei der Bekämpfung des Schwarzhandels, der Schwarzschlachtungen und des Fälschens von Zuteilungsmarken die Kriminalpolizei Spuren verfolgte, die auch zu Widerstandsnetzwerken und Untergetauchten führten.<sup>236</sup> Mitarbeiter der Abteilung V warfen Verdächtigen, die sie im Zusammenhang mit Schwarzhandelsdelikten aufgegriffen hatten, unter anderem auch Hilfe für Juden vor.<sup>237</sup>

---

233 Zu Joure und den Ermittlungen durch die Kriminalpolizei siehe Guus Meershoek, *Dienaren van het gezag. De Amsterdamse politie tijdens de bezetting*, Amsterdam 1999, S. 292 ff.; zu den Untergetauchten allgemeine Hinweise bei <https://www.verzetsmuseum.org/museum/nl/tweede-wereldoorlog/begrippenlijst/achtergrond,onderduikhulp>, abgerufen am 9.6.2018.

234 United Nations War Crimes Commission, Netherlands charges against German war criminals, 6042/Ne/G/460, Charge No. 537 vom 24.7.1947, B 162 Nr. 46872, Bl. 911-912.

235 Vgl. NIOD, *Inventaris van het archief van het Generalkommissariat für das Sicherheitswesen/Höhere SS- und Polizeiführer Nordwest 1940-1945*, archief 077, Centrale Archief en Selectiedienst, Wienschoten 2004, S. 81, FN 44.

236 Vgl. zur Versorgung von untergetauchten Juden auch die Erkenntnisse im Zusammenhang mit Anne Frank bei Gertjan Broek/Anne Frank Stichting, August 4, 1944, Amsterdam 2016, S. 4 abgerufen auf [www.annefrank.org/arrest](http://www.annefrank.org/arrest) am 13.2.2018.

237 1963 wandte sich ein in Kanada lebender gebürtiger Niederländer an Wenzky und bat diesen um Mithilfe bei einem Wiedergutmachungsantrag. Aus dem Schreiben geht hervor, dass ihm von einem Mitarbeiter Wenzkys unter anderen die Hilfe für Juden vorgeworfen wurde, vgl. Schreiben F. Vandelaar an Wenzky, 1.6.1963, LAV NRW R,

Auch auf dem Feld des Fahndungswesens, das ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Kriminalpolizei fiel und von deutschen wie niederländischen Beamten bearbeitet wurde, lässt sich zeigen, dass die Kriminalpolizei keineswegs nur „unpolitische“ Delikte verfolgte. Die Auswertung eines im NIOD Instituut voor Oorlogs-, Holocaust- en Genocidestudies in Amsterdam archivierten Fahndungsbuches belegt, dass die Kriminalpolizei und die ihr unterstehende Nederlandse Recherche neben der Verfolgung von Alltagskriminalität auch aus Konzentrationslagern entflohenen Juden und wegen politischer Delikte Gesuchte – von untergetauchten niederländischen Polizisten über Deserteure bis zu Widerstandskämpfern – zur Fahndung ausschrieb und suchte. Unter anderem wurde nach dem gescheiterten Attentat auf Hitler nach Dr. Karl Goerdeler „in Zusammenhang mit den Geschehnissen des 20.7.1944“ gefahndet.<sup>238</sup> 1942 fiel in Wenzkys Zuständigkeitsbereich die Einrichtung eines gesonderten Referates „Kriegsfahndung“, dessen Aufgabe „verstärkte Fahndungsaktionen nach flüchtigen Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeitskräften“ waren.<sup>239</sup> Ebenso arbeitete der bei der Kriminalpolizei angesiedelte Erkennungsdienst der Gestapo zu, wie sich am Beispiel des sogenannten „England-Spiels“ belegen lässt. Dabei handelte es sich um eine Spionageabwehraktion, bei der in Zusammenarbeit von Sicherheitspolizei und der Abwehr der Wehrmacht eine größere Anzahl britische Agenten verhaftet und gezielt Falschinformationen nach Großbritannien gesendet worden waren. Mit Schreiben vom 13. September 1943 bat die Abteilung IV/Gestapo des BdS bei Wenzky darum, durch einen Kriminalsekretär „von den innerhalb des E-Spiels einsitzenden Häftlingen dreiteilige Lichtbilder und Ganztaufnahmen für das RSHA“ anfertigen zu lassen.<sup>240</sup>

Auf praktisch allen Gebieten war die deutsche Kriminalpolizei aufgrund ihrer geringen Personalstärke auf die Zusammenarbeit mit ihren niederländischen Kollegen angewiesen. Da Wenzky als Referatsleiter V A und ab 1943 als Leiter der gesamten Abteilung V auch für Personalangelegenheiten zuständig war, hatte er direkten Einfluss auf Stellenbesetzungen, Beförderungen und Belobigungen von niederländischen Beamten.<sup>241</sup> So konnte er z. B. Einfluss auf „die Abordnung zuverlässiger nationalsozialistisch eingestellter Offiziere der Kriminalpolizei“ nehmen oder solche niederländische Beamte belobigen, die sich im Sinne der deutschen

---

NW 110 Nr. 1726, Bl. 111.

238 NIOD, a077 Nr. 1389, passim. Der Eintrag zu Goerdeler Bl. 38.

239 Schreiben Wenzky, BdS - V C 2 - B. Nr. 1775/43.- an Generaldirektor für das Polizeiwesen im niederländischen Justizministerium, Betrifft: Durchführung der Kriegsfahndung und verstärkten Personenüberwachung in den besetzten niederl. Gebieten, 28.9.1943, Nationaal Archief Den Haag, Justitie/Politie, 1940-1946, 2.09.53 Nr. 578, F. S. 7. unpag.; De Maatregelen tot osporing van den Duitscher Deserteur F. Hillesheim; vertaald uit het Duitsch, afgesloten 6.1.1946, Strafgevangenis Scheveningen, ondertekend Wenzky Kriminalrat, Brabants Historisch Informatie Centrum, 334 Baars en Kleijn, Nr. 317, unpag.

240 BdS Niederlande, IV A 2-16981/43g. (Tgb. IV E), an Wenzky, Betr.: Fotografieren der E.-Häftlinge im Lager Haaren, 13.9.1943, NIOD, a077 Nr. 1384b (Kopie aus BA Berlin, R 70 Niederlande Nr. 20), Bl. 59.

241 Nationaal Archief Den Haag, Justitie/Politie, 2.09.53, Nr. 578, passim.

Sicherheitspolizei besonders bewährt hatten, etwa bei der Ergreifung abgestürzter amerikanischer Piloten.<sup>242</sup>

## **Die Kriminalpolizei und die Verfolgung der Sinti und Roma in den Niederlanden**

Zwischen niederländischer und deutscher Polizei kam es auch zur Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Juden sowie der Sinti und Roma. Während die Gestapo verantwortlich für die Verfolgung der Juden und deren Deportation in die Vernichtungslager war, fiel die Deportation der Sinti und Roma generell in den Zuständigkeitsbereich der Kriminalpolizei. Eine Beteiligung Wenzkys in den Prozess der Deportation der Juden ist nicht belegbar.<sup>243</sup> Dagegen ist seine Beteiligung an der Konzentration der niederländischen „Woonwagenbewoners“, zu denen auch die Gruppe der als „Zigeuner“ Verfolgten zählte, nachweisbar.

Am 16. Dezember 1942 ordnete Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei Himmler die Deportation der Sinti und Roma in das sogenannte „Zigeunerlager“ in Auschwitz-Birkenau an, wo der allergrößte Teil der gewaltsam dort eingepferchten Menschen ermordet wurde. Das mit der Umsetzung der Deportationen beauftragte Reichskriminalpolizeiamt erließ im Januar 1943 die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu Himmlers Befehl. Gleichartige Deportationsrichtlinien, die sich auf die Sinti und Roma u. a. in den Niederlanden bezogen, ergingen am 29. März 1943.<sup>244</sup>

Ein Schreiben vom 20. Mai 1943, das Wenzky an den Generaldirektor für das Polizeiwesen im niederländischen Justizministerium sandte, gibt Einblick in polizeiliche Maßnahmen, die gegen Wohnwagensiedlungen ergriffen werden sollten. Sie waren nicht explizit gegen Sinti und Roma gerichtet, umfassten aber eben auch diese Bevölkerungsgruppe. Bei den sogenannten

---

242 Schreiben Wenzky an den Generaldirektor für das niederländische Polizeiwesen, vom 2.5.1944, Nationaal Archief Den Haag, Justitie/Politie, 2.09.53, Nr. 578, F.S. 12, unpag.; Schreiben Wenzky an Generaldirektor für das niederländische Polizeiwesen im niederländischen Justizministerium - Hauptabteilung Kriminalpolizei in Nijmegen, 30.6.1944, ebd., F.S. 2, unpag.; Schreiben Wenzky an Generaldirektor für das Polizeiwesen im niederländischen Justizministerium- Personalabteilung (Kriminalpolizei) in Nijmegen, 20.3.1944, ebd.

243 Vgl. dagegen die pauschale Behauptung bei Dieter Schenk, *Auf dem rechten Auge blind. Die Braunen Wurzeln des BKA*, Köln 2001, S. 290 f., der, ohne dafür einen konkreten Quellenbeleg anzugeben, Wenzky allein aufgrund seiner herausgehobenen Funktion innerhalb der Dienststelle des BdS für die Deportation der niederländischen Juden mitverantwortlich sieht. Unter Verweis auf Schenk wurde diese Behauptung in den kurzen biographischen Abriss bei Ernst Klee, *Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945*, Frankfurt a. M. 2003, S. 669, übernommen und fand auch Eingang in den Artikel über Wenzky in Günter Grau, *Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933-1945. Institutionen - Personen - Betätigungsfelder*. Mit einem Beitrag von Rüdiger Lautmann, Berlin 2011, S. 325 f.

244 Michael Zimmermann, *Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“* (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 33), Hamburg 1996, S. 303 f.; Benjamin Sijes, *Vervolging van Zigeuners in Nederland 1940-1945* (Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie Monografieën, Bd. 13), 's-Gravenhage 1979, S. 106.

„woonwagenbewoners“ handelte es sich nach niederländischem Rechtsverständnis um eine eigene Bevölkerungskategorie. Die Bewohner dieser Wagenburgen wurden schon vor der deutschen Besetzung als „asozial“ stigmatisiert und ausgegrenzt.<sup>245</sup> Wenzky nahm in seinem Schreiben Bezug auf schon zuvor am 13. April 1943 ergangene Anweisungen, „die Wohnwagen nach weiter von der Küste entfernt liegenden Sammelbezirken zurückführen und ihre ständige polizeiliche Kontrolle sicherstellen zu lassen.“ Insbesondere sollten „als Sofortmaßnahme die im Raum von Hilversum befindlichen Wohnwagen nach weiter landeinwärts liegenden Landstrichen“ verlegt werden. Auf Nachfragen seitens der niederländischen Polizei, wie diese Regelungen konkret umzusetzen seien, erläuterte Wenzky in einer Besprechung dem zuständigen niederländischen Major Kemper gegenüber die Vorgehensweise und gab weitere Handlungsrichtlinien. Zum einen war durch die Recherchezentrale eine Kartei über die Gemeinden mit Wohnwagensiedlungen zu führen, zum anderen sollte generell die Freizügigkeit der „umherziehenden Wohnwagenbewohner“ eingeschränkt werden. Ziel war die Konzentration der Wohnwagensiedlungen in eigens zu errichtenden „Sammelbezirken“.<sup>246</sup>

Ob Wenzkys Anweisungen an die niederländische Polizei Folge der kurz zuvor ergangenen Deportationsrichtlinien und Himmlers Auschwitz-Erlass waren, ist nicht zweifelsfrei zu klären, da es auch schon davor polizeiliche Maßnahmen gegen die „Wohnwagenbewohner“ gegeben hatte.<sup>247</sup> Sowohl zeitlich, als auch inhaltlich scheint der Zusammenhang aber naheliegend, selbst wenn die eigentliche Deportation zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wurde. Zwar wies Wenzky im Kontext seiner Anweisungen die ihm fachlich untergeordnete Recherchezentrale einerseits darauf hin, dass die Rückführung der „Wohnwagenbewohner“ im Raum Hilversum auf eine Intervention des Wehrmachtbefehlshabers zurückging. Andererseits machte er aber klar, dass noch andere Gründe als militärische Sicherheitsbedenken handlungsleitend waren:

„Schließlich bemerke ich, daß es sich hier nach deutscher polizeirechtlicher Auffassung um eine zur Zuständigkeit der Sicherheitspolizei gehörende Angelegenheit handelt, weil vielfach ein Zusammenhang mit den Fragen der Bekämpfung des Zigeunerwesens besteht.“<sup>248</sup>

---

245 Michael Zimmermann, Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“ (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 33), Hamburg 1996, S. 235 f.

246 Schreiben Wenzky, BDS V A 1 B. Nr. 4672/42, an Generaldirektor für das Polizeiwesen im niederländischen Justizministerium, Prof. Schrieke, Betr.: Rückführung der Wohnwagensiedlungen nach weiter von der Küste entfernt liegenden Sammelbezirken, 20.5.1943, mit Anlage, NIOD, 249-1474 Nr. 211, Map A, unpag.

247 Vgl. Michael Zimmermann, Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“ (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 33), Hamburg 1996, S. 312; Benjamin Sijes, Vervolging van Zigeuners in Nederland 1940-1945 (Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie Monografieën, Bd. 13), 's-Gravenhage 1979, S. 84 f., S. 98 und insbesondere S. 107.

248 Schreiben Wenzky, BDS V A 1 B. Nr. 4672/42, an Generaldirektor für das Polizeiwesen im niederländischen Justizministerium, Prof. Schrieke, Betr.: Rückführung der Wohnwagensiedlungen nach weiter von der Küste entfernt liegenden Sammelbezirken, 20.5.1943, mit Anlage, NIOD, 249-1474 Nr. 211, Map A, unpag.

Weiterhin ist auffällig, dass zur gleichen Zeit der Höhere SS- und Polizeiführer Rauter Direktiven erließ, die ebenfalls gegen die Gruppe der Sinti und Roma gerichtet waren: „Ich werde durch die niederländische Polizei die Anweisung geben, dass diesen 'germanischen Nomaden' endlich ihr Zigeunerhandwerk gelegt wird, d. h. dass sie durch die Polizei einen festen Wohnsitz zugewiesen erhalten, auf dass sie ein geordnetes Leben beginnen.“<sup>249</sup>

Die 1943 begonnene Konzentration der Sinti und Roma auf zugewiesenen Sammelplätzen sowie deren polizeiliche Überwachung erleichterte die ein Jahr später einsetzende landesweite Großrazzia. Mit Befehl des BdS an den Generaldirektor der niederländischen Polizei, die dieser am 14. Mai 1944 an die regionalen Polizeipräsidenten der größeren niederländischen Städte weitergab, begann zwei Tage später die zentrale Verhaftungsaktion der Sinti und Roma in den Niederlanden.

Die Durchführung der Razzien und Verhaftungen lag in den Händen der niederländischen Kriminal- und Militärpolizei (marechaussee) sowie der Gemeindebürgermeister. Sie kamen zunächst in das Konzentrationslager Westerbork, über das schon zuvor die niederländischen Juden in die Vernichtungslager deportiert worden waren. Im Lager selbst wurde unter deutscher Aufsicht, vermutlich durch deutsche Kriminalbeamte, eine Personenidentifikation und eine erneute Selektion durchgeführt, um die als „Zigeuner“ eingestuften Menschen von anderen verhafteten „Wohnwagenbewohnern“ zu trennen. Von dort wurden 245 Sinti und Roma am 19. Mai 1944 in das Vernichtungslager Auschwitz deportiert, von denen 215 ermordet wurden.<sup>250</sup>

Welche Aufgaben Oskar Wenzky und die ihm unterstehende Abteilung V 1943/44 bei der Verfolgung und Deportation der Sinti und Roma im Einzelnen übernahmen, bleibt Gegenstand weiterer Erforschung. Eine Auswertung aller dafür relevanten Quellenbestände war im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht leistbar. Fest steht, dass der zentrale Deportationsbefehl sowie die genauen Anweisungen, wie die niederländische Polizei bei den Festnahmen und bei der Identifizierung der Sinti und Roma sowie hinsichtlich der Verwertung des zurückgelassenen Besitzes vorzugehen hatte, vom BdS ausgingen. Geklärt werden müsste in diesem Zusammenhang, ob dafür innerhalb der Dienststelle die Abteilung V verantwortlich war oder ob Rauter persönlich den Befehl verantwortete. Die allgemeine Zuständigkeit der Kriminalpolizei für die Verfolgung der Sinti und Roma im Reich und den besetzten Gebieten lässt begründet annehmen, dass diese auch in

---

249 Schreiben Rauter an Abteilung Ernährung und Landwirtschaft, 13. Mai 1943, zitiert nach Benjamin Sijes, *Vervolging van Zigeuners in Nederland 1940-1945* (Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie Monografieën, Bd. 13), 's-Gravenhage 1979, S. 85.

250 Vgl. Michael Zimmermann, *Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“* (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 33), Hamburg 1996, S. 312; Benjamin Sijes, *Vervolging van Zigeuners in Nederland 1940-1945* (Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie Monografieën, Bd. 13), 's-Gravenhage 1979, S. 313 ff.; Leo Lucassen, *'En men noemde hen Zigeuners'. De geschiedenis van Kaldarasch, Ursari, Lowara en Sinti in Nederland: 1750-1944*, Amsterdam/'s-Gravenhage 1990, S. 216 ff.

den Niederlanden für die letzte Etappe der Vernichtung zumindest in koordinierender und aufsichtführender Funktion verantwortlich war.<sup>251</sup>

Trotz seiner hohen Funktion innerhalb der SS- und Polizeihierarchie lagen gegen Wenzky offenkundig keinerlei Belastungen vor, die aus niederländischer Sicht eine Anklage oder eine weitere Haft hätten begründen können. Wenzky wurde am 27. November 1947 über Hoek van Holland nach Munsterlager in Deutschland gebracht, wo er am 2. Dezember 1947 entlassen wurde.<sup>252</sup>

## **Rückkehr in den Polizeidienst**

Wenzky strebte schon bald nach seiner Entlassung aus der niederländischen Internierung die Rückkehr in den Staatsdienst an. Am 24.1.1948 bewarb er sich beim Düsseldorf Staatskommissar zur Bekämpfung von Korruption und Misswirtschaft um Einstellung in den „Ermittlungs- und Aufklärungsdienst“. Auch musste sich Wenzky dem Prozedere der Entnazifizierung stellen. Kaum aus der Kriegsgefangenschaft entlassen, konnte sich Wenzky auf ein helfendes Netzwerk ehemaliger Polizeikollegen stützen, die ihm bescheinigten, kein Nationalsozialist gewesen zu sein. Seinem Bewerbungsschreiben war unter anderem ein Empfehlungsschreiben von Willi Gay beigelegt, während der NS-Zeit Wenzkys Vorgesetzter als stellvertretender Leiter der Kölner Kriminalpolizeileitstelle und mit ihm an der Einweisung von „Berufsverbrechern“ in Konzentrationslager beteiligt gewesen. Nun war Gay Leiter der Kölner Kriminalpolizei und konnte Wenzky dabei helfen, wieder in seine alte Laufbahn zurückzukehren.<sup>253</sup> Auch hatte Wenzky ein Schreiben des niederländischen Kriminalbeamten Luursen beigelegt, der ihm eine antinationalsozialistische Gesinnung attestierte. Luursen hatte unter Wenzky in der Abteilung V gearbeitet und war der engste Mitarbeiter Walter Horaks gewesen, mit dem er zusammen im Fall Joure ermittelt hatte, wobei unter anderem etliche jüdische Untergetauchte aufgespürt worden waren.<sup>254</sup> Auch Dr. Hans Maly, einst Abteilungsleiter V und Vorgesetzter von Wenzky beim BdS

251 Insbesondere müssten dafür die Befehle des BdS in der Überlieferung des directeur-generaal van politie eingesehen und ausgewertet werden. In den zuvor genannten Publikationen von Sijes und Lucassen wird der entscheidende Befehl des BdS in der Fassung des directeur-generaal van politie an die regionalen Polizeipräsidenten vom 14.5.1944, telex Nr. 5134 nur auszugsweise wiedergegeben (Lucassen, S. 216 f.; Sijes, S. 107 f.). Es ist ohne Kenntnis der Originale nicht zu sagen, ob diese Hinweise auf die Zuständigkeit der Abteilung V geben.

252 F.A. van Tol an de Heer Hoofd van de Hoofdafdeling Publiekrecht, betreffend Dr. Maly, O. Wenzky en W. G. Becker, 's-Gravenhage, 6.9.1956, Nationaal Archief Den Haag, Commissies tot Opsporing van Oorlogsmisdadigers, 2.09.61, Nr. 2299, unpag.

253 Einstellungsgesuch Wenzky, 24.1.1948, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 966, Teil 1, Bl. 1; Schriftliche Stellungnahme Leiter der Kriminalpolizei Köln, Gay, 8.1.1948, ebd., Bd. 1, Bl. 13 (= Anlage VI zum Einstellungsgesuch Wenzkys).

254 K. H. Luursen an Jos. J. L. Timmer, 18.7.1947, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 966, Teil 1, Bl. 5 (= Anlage V zum Einstellungsgesuch Wenzkys); zur Rolle von Luursen im Kommando Horak siehe Rapport von E. A. C. Meijlink

Niederlande, dann im Reichssicherheitshauptamt u. a. mit der Verfolgung von Sinti und Roma befasst, setzte sich für Wenzky ein.<sup>255</sup> Gegenüber dem Kölner Entnazifizierungs-Hauptausschuss bestätigte er auf Nachfrage, „dass W. nicht als Nationalsozialist zu betrachten ist und auch sein Verhalten in den Niederlanden einwandfrei war“.<sup>256</sup>

Wenzky muss seine Stelle als Ermittler beim Staatskommissar zur Bekämpfung von Korruption und Miswirtschaft als Übergangslösung betrachtet haben, bereits kurze Zeit später bewarb er sich bei der Kölner Polizei um Wiedereinstellung.<sup>257</sup> Währenddessen durchlief Wenzky sein Entnazifizierungsverfahren. Als er am 28. Februar 1948 in Kategorie IV eingereiht wurde, ging Wenzky dagegen in Berufung. Bemerkenswert ist seine im Berufungsverfahren vorgetragene Sicht auf seine Rolle in den Niederlanden:

„Dadurch, dass ich meine Stellung beibehielt, konnte ich den nicht ns-gebundenen Persönlichkeiten in der Leitung der Niederländischen Polizei lebenswichtige Hilfe zuteil werden lassen. Wenn sowohl Königshaus treue wie auch demokratisch eingestellte leitende Persönlichkeiten der Niederländischen Kriminalpolizei bei der Kapitulation 1945 körperlich und geistig bereit waren, die Neuordnung der Verhältnisse zu übernehmen, dann geht das auf nicht geringe Hilfe von meiner Seite zurück. Ich bitte in diesem Zusammenhang meine nicht unwesentlichen Beiträge zur Widerstandsleistung gegen die ns-Polizeiallmacht einer nochmaligen gefälligen Würdigung zu unterziehen.“<sup>258</sup>

Wenzky, der zu dieser Zeit noch namentlich im internationalen "Central Registry of War Criminal and Security Suspects" aufgelistet war, hatte mit dieser Selbstzuschreibung zum niederländischen Widerstand Erfolg.<sup>259</sup> Mit Bescheid vom 28. Dezember 1948 stufte ihn der Entnazifizierungs-Hauptausschuss des Stadtkreises Köln in die Kategorie V ein, er galt damit als entlastet.<sup>260</sup> Am 20.

---

über die Erkenntnisse zum sogenannten Sonderkommando Horak, 22.12.1949, Nationaal Archief Den Haag, Commissies tot Opsporing van Oorlogsmisdadigers, 2.09.61, Nr. 2492, unpag., sowie Guus Meershoek, Dienaren van het gezag. De Amsterdamse politie tijdens de bezetting, Amsterdam 1999, S. 293 ff.

255 Zur Biographie Malys siehe das Ermittlungsverfahren Staatsanwaltschaft Köln 24 Js 429/61 gegen ihn, insbesondere Vernehmung Maly, 7.11.1962, LAV NRW R, Gerichte Rep. 231 Nr. 1547, Bl. 536-560; knappe biographische Angaben auch bei Stefan Noethen, Die Bonner Polizei 1945-1953, in: Norbert Schloßmacher (Hg.), „Kurzerhand die Farbe gewechselt“ Die Bonner Polizei im Nationalsozialismus (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bonn, Bd. 66), Bonn 2006, 371-410, hier S. 404.

256 Aktennotiz Entnazifizierungshauptausschuß SK Köln, 21.2.1948, LAV NRW R, NW 1048-41 Nr. 2359, unpag.

257 Polizeibehörde Köln an Staatskommissar zur Bekämpfung von Korruption und Mißwirtschaft, Betr.: Überlassung der Personalakten Wenzky, 6.8.1948, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 966, Teil 1, Bl. 31.

258 Wenzky an Geschäftsstelle der Entnazifizierungsausschüsse des Stadtkreises Köln, Nachtrag zur Berufung Nr. 5832, 8.9.1948, in: LAV NRW R, NW 1048-41 Nr. 2359, unpag.

259 CROWCASS, Consolidated Wanted List, Part 1, M-Z, Germans Only, June 1948, BA Ludwigsburg, B 162 Nr. 300, S. 207.

260 Zur Entnazifizierungs- und Einstellungspraxis in der nordrhein-westfälischen Polizei vgl. allgemein Stefan Noethen, Alte Kameraden und neue Kollegen. Polizei in Nordrhein-Westfalen 1945–1953, Essen 2002.

Juni 1949 wurde Oskar Wenzky wieder bei der Kölner Kriminalpolizei als Kriminalpolizeioberinspektor eingestellt. Bereits zum 1. Oktober 1950 übernahm er dort die Stellvertretung des Leiters der Kriminalpolizei, am 13. November 1950 wurde er zum Kriminalpolizeirat befördert, was seinem höchsten Dienstgrad während des Krieges entsprach. Damit hatte Wenzky wieder nahtlos Anschluss an seine berufliche Karriere vor der Internierung gefunden, zum 1. April 1952 wurde er zum Leiter der Kölner Kriminalpolizei ernannt. Im gleichen Jahr absolvierte er den Kriminalrats-Anwärterlehrgang am Polizeiinstitut Hilstrup mit der erstmalig seit der Gründung 1945 vergebenen Note „sehr gut“.<sup>261</sup> Es folgten weitere Abordnungen zu Polizeidienststellen in Kiel, Hilstrup, Wiesbaden und Düsseldorf, wo er sowohl im Polizeipräsidium, als auch im NRW-Innenministerium Aufgaben wahrnahm.

Als 1957 das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsgemäßheit des § 175 Strafgesetzbuch zu entscheiden hatte, gehörte Wenzky zu den vom Gericht angehörten Sachverständigen. Insbesondere war gerichtlich zu entscheiden, ob der noch aus dem deutschen Kaiserreich stammende Paragraph gegen den Gleichheitsgrundsatz verstieß, weil er einseitig homosexuelle Handlungen nur unter Männern unter Strafe stellte. Auch stand zur Debatte, ob der Paragraph allgemein gegen das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit verstieß. In der Verhandlung wurde der mittlerweile zum Kriminaloberrat beförderte Wenzky als Leiter der Kölner Kriminalpolizei um Stellungnahme gebeten. Er stützte sich bei seinen Ausführungen auf eine Auswertung der in seiner Behörde geführten Homosexuellen-Kartei, in der für den „Tatort Köln“ 4679 Personen erfasst waren.<sup>262</sup> Wenzky äußerte sich aus polizeilicher Perspektive insbesondere zu den seiner Meinung nach feststellbaren Unterschieden zwischen weiblicher und männlicher Homosexualität. Im Kern kam er dabei zu dem Schluss, dass weibliche Homosexualität polizeilich gesehen praktisch nicht in Erscheinung trete, männliche Homosexualität dagegen umso mehr. Wenzky ging in diesem Zusammenhang vor allem auf Kriminalitätsformen ein, die er spezifisch mit dem „Strichjungenwesen“ in Verbindung brachte. In seiner Begründung zur Ablehnung der Verfassungsbeschwerde und damit einer Reform des noch bis 1994 fortbestehenden § 175 StGB fasste das Gericht die Aussagen Wenzkys so zusammen: „Aus verschiedenen Einzelfällen ergebe sich, daß der männliche Homosexuelle häufig eine masochistische oder sadistische Aktivität aufweise und von einer außerordentlichen Hemmungslosigkeit sei, die zu zahlreichen Gewaltdelikten führe. Für die Lesbierin gelte das nicht.“<sup>263</sup>

---

261 Polizeipräsident Köln, Beurteilung über den Kriminalrat Oskar Wenzky, 13.4.1954, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 966, Teil 3, unpag.

262 Vgl. Kristof Balsler, Mario Kramp, Jürgen Müller und Joanna Gotzmann (Hg.), „Himmel und Hölle“. Das Leben der Kölner Homosexuellen 1945-1969, Köln 1997, S. 159 ff.

263 Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 10.05.1957 - 1 BvR 550/52, <https://openjur.de/u/363843.html>, abgerufen am 19.6.2019.

Auch einige Jahre später noch, als Wenzky bereits zum Landeskriminaldirektor im nordrhein-westfälischen Innenministerium befördert worden war, nahm er zu Fragen der Homosexualität öffentlich Stellung. In der am 24. Mai 1965 im WDR ausgestrahlten Dokumentation „§ 175 – Überlegungen zu einem Problem der Strafrechtsreform“, der ersten Fernsehsendung überhaupt zum Thema, kamen Befürworter und Gegner einer Reform zur Wort. Wenzky plädierte wie schon zuvor in Karlsruhe für die Beibehaltung des Paragraphen und damit auch für Gefängnisstrafen bei Homosexualität unter männlichen Erwachsenen.<sup>264</sup>

---

<sup>264</sup> Vgl. Kristof Balsler, Mario Kramp, Jürgen Müller und Joanna Gotzmann (Hg.), „Himmel und Hölle“. Das Leben der Kölner Homosexuellen 1945-1969, Köln 1997, S. 143 ff.

## **Direktor des Landeskriminalamtes und Landeskriminaldirektor Nordrhein-Westfalen: Folgen für die Ermittlungen wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen?**

Als mit der Pensionierung Friederich D'heils am 1. Oktober 1958 ein Nachfolger für die Leitung des Landeskriminalamtes Düsseldorf gefunden werden musste, zählte Wenzky zum engsten Kreis potentieller Kandidaten. Für Wenzky sprachen vor allem seine hervorragenden theoretischen Kenntnisse und seine Lehrerfahrung. Er brachte in besonderer Weise das für das Landeskriminalamt erforderliche Fachwissen mit, dokumentiert durch eine Abordnung als Dozent für Kriminalistik und Kriminologie an das Polizei-Institut Hilstrup sowie durch seine 1958 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln erlangte Promotion zum Dr. jur. mit der Arbeit „Modus operandi als kriminalphaenomenologisches Element und kriminalistisches System“.<sup>265</sup> Die noch in den Vorjahren gegen ihn wie auch andere leitende Kriminalbeamte in Nordrhein-Westfalen durch die Gewerkschaft ÖTV erhobenen Vorwürfe einer starken NS-Belastung sah man im Innenministerium schon 1957 als gegenstandslos an.<sup>266</sup> Seine NS-Vergangenheit hing Wenzky nicht nur nicht nach, er galt geradezu als Idealbesetzung wegen seiner vermeintlichen Nicht-Belastung. Ausdrücklich betonte Ministerialrat Sporrer in seinem Vermerk für den Innenminister: „W. hat weder der NSDAP noch der SS, auch nicht im Wege der Angleichung, angehört.“<sup>267</sup> Diese Einschätzung ist umso erstaunlicher vor dem Hintergrund, dass doch gerade die durch die ÖTV aufgeworfenen Fragen nach der NS-Vergangenheit eine eingehendere Prüfung seiner Laufbahn und Tätigkeiten vor 1945 hätte erforderlich machen müssen. Als Gradmesser für das Wegsehen in Bezug auf die NS-Zeit sei auf Wenzkys NSDAP-Zugehörigkeit hingewiesen. Während das NRW-Innenministerium zu der falschen Feststellung gelangte, Wenzky habe nicht der NSDAP angehört, ging der Parteieintritt gleich mehrfach schon aus seiner Personalakte hervor.<sup>268</sup>

Mit Wenzkys Amtsantritt am 1. August 1959 übernahm zum dritten Mal in Folge ein durch seine NS-Vergangenheit belasteter Beamter die Leitung des Düsseldorfer Landeskriminalamtes.

265 Leiter Abteilung IV, Ministerialrat Dr. Sporrer, an Innenminister NRW, Betreff: Besetzung des Landeskriminalamtes NRW, 12.6.1959, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 966, Teil 3, unpag.; Universität zu Köln, Bescheinigung über Promotion, 9.9.1958, ebd., Teil 2, Bl. 128.

266 Innenministerium NRW, Gruppe IV C, an Leiter Abteilung IV im Hause, 22.7.1957, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 966, Teil 3, unpag. Zu den Vorwürfen der ÖTV siehe den vorangegangenen Abschnitt zu D'heil. Siehe dazu auch den erst nach Fertigstellung der vorliegenden Studie erschienenen Aufsatz von Joachim Schröder, Ein SS-Netzwerk in der nordrhein-westfälischen Kriminalpolizei. Hintergründe und Folgen einer Pressekampagne der ÖTV aus dem Jahr 1959, in: Bastian Fleermann (Hg.), Die Kommissare. Kriminalpolizei in Düsseldorf und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet (1920-1950), Düsseldorf 2018, S. 400-411.

267 Innenministerium NRW, Gruppe IV C, an Leiter Abteilung IV im Hause, 22.7.1957, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 966, Teil 3, unpag.

268 Undatierter Personalbogen (ca. 1949) zu Beginn von Teil 1 der Personalakte, ebd., undatierter Personalbogen, ebd., Teil 2, Bl. 2; Einreichungsbescheid der Militärregierung, 28.2.1948, ebd., Bl. 29.

Die Frage, ob und welche Konsequenzen aus dieser Belastung für die Behörde und die Polizeiarbeit resultierten, kann nur durch künftige Forschungen beantwortet werden. Vor allem welche Folgen sich daraus für die Strafverfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen ergeben haben könnten, kann an dieser Stelle nur gemutmaßt werden. Dazu kommt, dass Wenzky seine Stelle in einer für diesen Zusammenhang besonders sensible Phase antrat. Denn mit der kurz zuvor erfolgten Gründung einer Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg begann in Westdeutschland erstmals eine systematische Strafverfolgung solcher Verbrechen.<sup>269</sup> Und weil die Ludwigsburger Ermittler per Gesetz nur Vorermittlungen führen konnten, lag der Schwerpunkt der Ermittlungstätigkeit bei den dann weiterführend zuständigen Staatsanwaltschaften der Bundesländer und besonders bei den sie unterstützenden Polizeidienststellen und Sonderkommissionen der Landeskriminalämter.<sup>270</sup>

Ob Oskar Wenzky, der seine eigene Berufslaufbahn im Nationalsozialismus konsequent umgedeutet hatte, den dafür notwendigen Aufklärungseifer in die Behörde brachte, ist zu bezweifeln. Zum einen bestanden allgemein in der Polizei Vorbehalte, sich mit Tätern und Taten aus den eigenen Reihen auseinanderzusetzen. Beamte, die gegen aktive oder frühere Kollegen zu ermitteln hatten, wurden mitunter als „Nestbeschmutzer“ angefeindet.<sup>271</sup> Zum anderen war Wenzky wie auch sein Amtsvorgänger D'heil Teil eines Netzwerkes von leitenden Polizeibeamten in Nordrhein-Westfalen, die sich über ihre SS- und Polizeilaufbahn vor 1945 definierten und kannten. Nicht selten waren sie während des Kriegs in denselben Dienststellen tätig gewesen und hielten nun als ehemalige „Charlottenburger“ auch in der Nachkriegszeit noch Verbindung zueinander.<sup>272</sup>

Welche Interessenkollisionen sich daraus ergeben konnten, lässt sich am Beispiel der Ermittlungen gegen Dr. Hans Maly zeigen, der 1953 Leiter der Kriminalpolizei Bonn und später dort

---

269 Annette Weinke, Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958-2008 (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart, Bd. 13), Darmstadt 2008; Kerstin Hoffmann, „Ein Versuch nur – immerhin ein Versuch“. Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg unter der Leitung von Erwin Schüle und Adalbert Rückerl (1958-1984), Berlin 2018.

270 Jürgen Matthäus, Alte Kameraden und neue Polizeimethoden. Die Sonderkommissionen zur Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen, in: Klaus-Michael Mallmann/Andrej Angrick (Hg.), Die Gestapo nach 1945. Karrieren, Konflikte, Konstruktionen (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart, Bd. 14), Darmstadt 2009, S. 183-199.

271 Ebd., S. 188 f.; Michael Okroy, „Man will unserem Batl. was tun ...“ – Der Wuppertaler Bialystok-Prozeß 1967/68 und die Ermittlungen gegen Angehörige des Polizeibataillons 309, in: Alfons Kenkmann/Christoph Spieker (Hg.), Im Auftrag. Polizei, Verwaltung und Verantwortung. Begleitband zur gleichnamigen Dauerausstellung – Geschichtsort Villa ten Hompel, Essen 2001, S. 301-317. Zur Vergangenheitspolitik der Polizei siehe Martin Hölzl, Legenden mit Langzeitwirkung. Die deutsche Polizei und ihre NS-Vergangenheit, in: Florian Dierl u. a. (Hg.), Ordnung und Vernichtung. Die Polizei im NS-Staat, Dresden 2011, S.- 90-101.

272 Joachim Schröder, Ein SS-Netzwerk in der nordrhein-westfälischen Kriminalpolizei. Hintergründe und Folgen einer Pressekampagne der ÖTV aus dem Jahr 1959, in: Bastian Fleermann (Hg.), Die Kommissare. Kriminalpolizei in Düsseldorf und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet (1920-1950), Düsseldorf 2018, S. 400-411 sowie Stephan Linck, Die Stammtisch-Geschichte der „Alten Charlottenburger“, in: Klaus-Michael Mallmann/Andrej Angrick (Hg.), Die Gestapo nach 1945. Karrieren, Konflikte, Konstruktionen (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart, Bd. 14), Darmstadt 2009, S. 105-121.

stellvertretender Polizeipräsident wurde.<sup>273</sup> Wenzky und Maly verband mehr als nur die gemeinsame Zeit bei der Dienststelle des BdS Niederlande. Beide hatten Jura studiert und in den 1930er Jahren ihre Berufslaufbahn bei der Kölner Kriminalpolizei begonnen, um dann den Lehrgang für den leitenden Dienst an der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin Charlottenburg zu absolvieren. Als Wenzky in den Niederlanden im Herbst 1943 einige Wochen krankheitsbedingt ausfiel, war es Maly, der nach Den Haag zurückkehrte und ihn dort vorübergehend vertrat. Nach dem Krieg verhalf Maly seinem Kollegen Wenzky mit einer entlastenden Aussage zu einer für ihn günstigen Einstufung bei der Entnazifizierung. Zudem arbeiteten beide nach 1945 wieder gemeinsam bei der Kriminalpolizei in Köln, bevor Maly nach Bonn wechselte und Wenzky die Leitung des Landeskriminalamtes NRW übernahm. Beide waren Teilnehmer des „Stammtisches der Alten Charlottenburger“ der sich monatlich im Düsseldorfer Lokal „Zum Burggrafen-Ratsstübchen“ auf der Graf-Adolf-Straße traf.<sup>274</sup> Nur kurz bevor Wenzky die Leitung des Landeskriminalamtes übernahm, war aus dem Kameraden und Kollegen Maly zugleich auch ein Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge geworden. Denn gegen Maly wurde 1958 von der Staatsanwaltschaft Köln ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt eingeleitet, konkret bezog sich der Tatverdacht auf die Einweisung einer als „Zigeunermischling“ verfolgten Frau in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz. Die durch Malys Verfügung in „Vorbeugungshaft“ genommene 21-jährige Luise Lieselotte Wolf überlebte die Deportation nach Auschwitz nur um wenige Wochen, als ihr Todesdatum wurde der 7. Mai 1943 angegeben.

Wenn nicht schon als Leiter der Kölner Kriminalpolizei, so war Wenzky spätestens als Leiter des Landeskriminalamtes dienstlich mit dem „Fall Maly“ befasst.<sup>275</sup> Auch wenn eventuelle Einflussnahmen auf Ermittlungen dieser Art erst noch eigens erforscht werden müssten, sofern sie stattgefunden haben und sich durch Akten nachweisen ließen, ist von einer Befangenheit Wenzkys zumindest in Bezug auf Maly auszugehen. Es spricht für sich, dass Maly 1962 in einer Vernehmung ausgerechnet Wenzky als Zeugen für seine antinationalsozialistische Haltung anführte. Konfrontiert mit seinen Unterschriften unter „Vorbeugungshaft“-Verfügungen von 1943 verwies er auf seine gemeinsame Zeit mit Wenzky in der Zeit davor:

---

273 Vernehmung Maly, 7.11.1962, LAV NRW R, Gerichte Rep. 231 Nr. 1547, Bl. 536-560; Stefan Noethen, Die Bonner Polizei 1945-1953, in: Norbert Schloßmacher (Hg.), „Kurzerhand die Farbe gewechselt“ Die Bonner Polizei im Nationalsozialismus (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bonn, Bd. 66), Bonn 2006, 371-410, hier S. 404.

274 Vgl. Joachim Schröder, Ein SS-Netzwerk in der nordrhein-westfälischen Kriminalpolizei. Hintergründe und Folgen einer Pressekampagne der ÖTV aus dem Jahr 1959, in: Bastian Fleermann (Hg.), Die Kommissare. Kriminalpolizei in Düsseldorf und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet (1920-1950), Düsseldorf 2018, S. 406.

275 LAV NRW R, Gerichte Rep. 231 Nr. 1547, Bl. 525.

„Ich möchte grundsätzlich sagen, daß ich nach meiner gesamten Auffassung, damals wie heute, ein derartiges Mädchen in dieser Situation schlechterdings nicht in ein KZ eingewiesen hätte. [...] Ich selbst möchte aber ausdrücklich betonen, daß ich in der davorliegenden Zeit in Holland beim BdS der Niederlande unter eigener Gefahr und unter Abgabe unzutreffender Dienstberichte die Deportation von holl. Zigeunern nach dem Osten entgegen bestehenden Anweisungen nicht durchgeführt habe. Gerade für diesen Fall kann ich Herrn Kriminaloberrat Dr. Wenzky als Zeugen benennen. Man kann mir glauben, daß ich bei dieser meiner Grundeinstellung dann nicht kurze Zeit später im RKPA<sup>276</sup> völlig gegensätzliche Maßnahmen gegen mir unbekannte Zigeunerangehörige getroffen habe.“<sup>277</sup>

An dieser Aussage ist zunächst bemerkenswert, dass Maly indirekt und vermutlich auch ungewollt die Zuständigkeit der Abteilung V für die Verfolgung der Sinti und Roma in den Niederlanden einräumte. Dass es sich hier ganz klar um eine Schutzbehauptung handelte, lässt sich an der Abfolge der Ereignisse nachweisen. Denn der Befehl zur Deportation der niederländischen Sinti und Roma erging ja erst nach Malys Weggang aus den Niederlanden, insofern konnte die behauptete Weigerung, diesen Befehl auszuführen, gar nicht im Jahr 1942 stattgefunden haben. Und es ist außerdem bemerkenswert, dass er Wenzky dafür als Kronzeugen ins Feld führte. Möglicherweise hatte er mit Wenzky im Vorfeld darüber gesprochen, um bei einer eventuellen Zeugenvernehmung Wenzkys der Staatsanwaltschaft keine abweichende Darstellung in diesem Punkt zu geben.

Auch ist anzunehmen, dass Wenzky im Landeskriminalamt eingehende Informationen zu Ermittlungsständen vertraulich weitergeben konnte. Ob er von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht hat, muss mangels weiterer Forschungen zum Thema zunächst offen bleiben. Es ist aber aus der Forschung zu Beschuldigten aus der Ordnungspolizei bekannt, dass insbesondere Kameradschaftstreffen zum Austausch über Ermittlungen und zur Absprache von Aussagen genutzt wurden.<sup>278</sup> Bei der Zentralen Stelle Ludwigsburg bestand ganz offen die Befürchtung, dass Polizeibeamte beschuldigte Kameraden warnen konnten, wenn diese zur Fahndung ausgeschrieben wurden. Wenzky hatte die Möglichkeit, sich dienstlich in Ludwigsburg nach Ermittlungsständen zu erkundigen oder wurde selbst durch die Zentrale Stelle um Auskunft zu Ermittlungen gebeten.<sup>279</sup>

---

276 Reichskriminalpolizeiamt, das als Amt V des Reichssicherheitshauptamtes fungierte.

277 Vernehmung Maly, Staatsanwaltschaft Köln 24 Js 429/61, 7.11.1962, LAV NRW R, Gerichte Rep. 231 Nr. 1547, Bl. 536-560, Zitat Bl. 553.

278 Vgl. Martin Hölzl, Grüner Rock und weiße Weste: Adolf von Bomhard und die Legende von der sauberen Ordnungspolizei, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 50 (2002), S. 22-43.

279 Vgl. mit einem Beispiel zum Verfahrenskomplex Vernichtungslager Sobibor, 45 Js 27/61 Staatsanwaltschaft Dortmund, die Anfrage von Staatsanwalt Zeug, Zentrale Stelle Ludwigsburg, beim LKA NRW/Wenzky, 13.12.1961, BA Ludwigsburg, B 162 Nr. 4429. Der Hinweis findet sich bei Tanja von Fransecky. Flucht von Juden

Möglichkeiten, sich über Ermittlungen auszutauschen, bestanden etwa bei den Arbeitstagen der Leiter der Landeskriminalämter oder bei den Zusammenkünften der „Alten Charlottenburger, zumal fast alle der Beteiligten des Düsseldorfer Ehemaligen-Netzwerkes direkt als Beschuldigte von Ermittlungen betroffen waren.<sup>280</sup>

Und es hatte sich gezeigt, dass engagierte Ermittlungen entgegen aller Kameraderie und allgemeinen Hindernissen durchaus zu spektakulären Verhaftungen führen konnten. So wurde Wenzkys Amtskollege Georg Heuser, der dem rheinland-pfälzischen Landeskriminalamt vorstand, am 24. Juli 1959 verhaftet, vom Dienst suspendiert und später wegen Beihilfe zum Mord in über 11.000 Fällen zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt.<sup>281</sup>

Mit den Ermittlungen gegen die Hauptverantwortlichen für die Judendeportationen aus den Niederlanden geriet auch Wenzkys einstige Dienststelle in den Fokus der Justiz. Konkret richtete sich das Verfahren gegen seinen einstigen Chef, den ehemaligen BdS Wilhelm Harster, sowie Beschuldigte aus der Abteilung IV/Gestapo, in deren Zuständigkeitsbereich die Verfolgung der Juden gefallen war. In diesem Zusammenhang wurde auch gegen Erich Deppner ermittelt, der als Abteilungsleiter IV auf einer Hierarchieebene mit Wenzky gestanden hatte. Deppner wurde die Erschießung von über 70 sowjetischen Kriegsgefangenen, 49 niederländischen Geiseln und mehreren anderen niederländischen Häftlingen im Lager Amersfoort zur Last gelegt.

Am 16. August 1960 wurde Wenzky als Zeuge vorgeladen und zur Sache vernommen. Wenzky betonte in seiner Vernehmung, dass „zwischen den Abt. 4 und 5 kaum dienstliche Berührungspunkte vorhanden waren“, was in dieser Absolutheit, wie zuvor dargelegt, nicht der Wahrheit entsprach. „Wie ich bereits erklärte, sind mir die Tätigkeiten der Abt. 4 im Einzelnen nicht bekannt gewesen. Es entsprach auch nicht der Gepflogenheit bei der Geheimen Staatspolizei, über betriebsinterne Angelegenheiten Angehörigen anderer Abteilungen Mitteilung zu machen.“ Auch zum Thema Geiseler-schießungen nach dem Attentat auf den Höheren SS- und Polizeiführer Rauter hielt sich Wenzky sehr bedeckt und gab an, weder zu wissen, „aus welchen Reihen diese Geiseln genommen wurden, wer den Befehl hierzu zum Erschiessen gab, und wer den Befehl durchführte, ist mir nie bekannt geworden.“<sup>282</sup> Auch in diesem Punkt trug Wenzky nicht zur

---

aus Deportationszügen in Frankreich, Belgien und den Niederlanden, Berlin 2014, S. 52, Fußnote 102.

280 Vgl. Stephan Linck, Die Stammtisch-Geschichte der „Alten Charlottenburger“, in: Klaus-Michael Mallmann/Andrej Angrick (Hg.), Die Gestapo nach 1945. Karrieren, Konflikte, Konstruktionen (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart, Bd. 14), Darmstadt 2009, S. 105-121, hier S. 117.

281 Vgl. Christina Ullrich, „Ich fühl' mich nicht als Mörder“. Die Integration von NS-Tätern in die Nachkriegsgesellschaft (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart, Bd. 18), Darmstadt 2011, S. 144 ff. und S. 256 ff.; Andreas Mix, Erfolgsstory oder Skandalgeschichte?. Die strafrechtliche Aufarbeitung der Polizeiverbrechen, in: Deutsche Hochschule der Polizei u. a. (Hg.), Ordnung und Vernichtung. Die Polizei im NS-Staat, Dresden 2011, S. 78-89.

282 Vernehmung Oskar Wenzky als Zeuge, Geschäftsnummer Amtsgericht Düsseldorf 50 I Gs 2705/60, 16.8.1960 in Düsseldorf, BA Ludwigsburg, B 162 Nr. 25534, Bl. 453-455, dort auch die Zitate. Das Ermittlungsverfahren gegen

Wahrheitsfindung bei. Denn in der Zeit nach dem Attentat, wo beim BdS alle Fäden zusammenliefen und die Repressalmaßnahmen diskutiert wurden, war Wenzky mit dem Stab des BdS im Ausweichquartier in Zwolle untergebracht. Dass er von allem nichts gewusst haben will, ist völlig unglaubwürdig. Verfahrensgegenstand waren Morde in erheblicher Anzahl, zu deren Aufklärung Wenzky ganz offensichtlich nicht durch eigene Aussage beitragen wollte, vermutlich auch deswegen, weil er sich sonst selbst belastet hätte. Er zeigte damit ein typisches Aussageverhalten, bei dem – ob aus Eigenschutz oder aus Rücksichtnahme auf ehemalige und aktuelle Kollegen – häufig eine Unkenntnis von Sachverhalten und beteiligten Akteuren behauptet wurde.<sup>283</sup>

Aufschlussreich ist zudem sein Rechtsverständnis, das der in Jura promovierte Wenzky bei den Ermittlungen erkennen ließ.<sup>284</sup> Einige Monate später wurde er in München erneut in demselben Verfahren als Zeuge vernommen und sollte zu der von Deppner auf Befehl Rauters angeordneten Erschießung von kranken sowjetischen Kriegsgefangenen Stellung nehmen, bei der Deppner sogar persönlich Gefangene ermordet hatte.<sup>285</sup>

„Frage: Halten Sie die Erschießung der russischen Kriegsgefangenen aus damaliger Sicht gesehen für völkerrechtswidrig oder völkerrechtsgemäß?

Antwort: Eine sehr schwierige Antwort, die sich vor allem dadurch erschwert, was man inzwischen an Erkenntnissen über ähnliche Rechtssituationen gewonnen hat. Stellt man sich jedoch in die Situation von damals, so muss man berücksichtigen, daß der Befehl zur Erschießung von russischen Kriegsgefangenen im niederländischen Raum für einen an sich juristisch vorgebildeten Menschen ein ungewöhnlicher Vorgang war. Einerseits musste man bedenken, daß es Russen waren, nicht Niederländer. Dann waren es Menschen unter dem Status des Kriegsgefangenen. Zu berücksichtigen [sic!] ist ferner, daß der Höhere SS- und Polizeiführer Rauter, aus meiner geringen Sicht als ein messerscharfer SS-Führer galt, der, wohl Österreicher, aber für schneidige Entscheidungen bekannt war, macht man sich noch den Charakter von Deppner verständlich, so muß man fiktiv zu der Feststellung kommen,

---

Erich Deppner wurde als 1 Js 968/60 von der Staatsanwaltschaft München I geführt.

283 Vgl. zum Aussagenverhalten von ehemaligen Ordnungspolizisten Jan Kiepe. Das Reservepolizeibataillon 101 vor Gericht. NS-Täter in Selbst- und Fremddarstellungen (Veröffentlichungen des Hamburger Arbeitskreises für Regionalgeschichte, Bd. 25), Hamburg 2007, S. 85 ff.; Stefan Klemp, Nicht ermittelt. Polizeibataillone und Nachkriegsjustiz. Ein Handbuch (Villa ten Hompel Schriften, Bd. 5), 2. überarb. und erw. Auf., Essen 2011, S. 444 ff.

284 Vgl. zu den ganz klaren Bestimmungen des internationalen Kriegsrechts zusammenfassend Christian Hartmann, Wehrmacht im Ostkrieg. Front und militärisches Hinterland 1941/42 (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 75), München 2009, S. 568 ff.

285 Vernehmung Erich Deppner, 1 Js 968/60, 19.7.1960, Bundesarchiv Ludwigsburg, B 162 Nr. 25534, Bl. 434-443; Bl. 466-471; Vernehmung Ernst Georg May, 1 Js 968/60, ebd., Bl. 466-471.

daß ein solcher Befehl und seine Ausführung immerhin eine Kollision mit nationalen oder übernationalen Rechtssätzen hatte.“<sup>286</sup>

Welchen Einfluss Wenzky aufgrund seiner eigenen Vergangenheit möglicherweise auf die Strafverfolgung von NS-Tätern nahm, müsste sinnvollerweise im Kontext der allgemeinen NS-Belastung der nordrhein-westfälischen Polizei untersucht werden.<sup>287</sup> Denn die Besetzung von Leitungsfunktionen nicht nur im Landeskriminalamt, sondern bei nahezu sämtlichen Regierungspräsidien und Kriminalhauptstellen mit ehemaligen SS-Offizieren ist schlechterdings nicht ohne Auswirkungen auf den generellen Umgang mit NS-Tätern denkbar.<sup>288</sup>

Dabei wäre auch zu untersuchen, inwieweit im NS-Staat erworbene und eingeübte Verhaltens- und Denkmuster das Handeln der Kriminalbeamten und der Polizei als Institution auch noch über das Jahr 1945 hinaus geprägt haben. Neben der noch lange praktizierten strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Männer wäre auch die Kontinuität der polizeilichen Überwachung der sogenannten „Landfahrer“ zu thematisieren. Die langen Traditionslinien in der Verfolgung der Sinti und Roma, die in den 1960er Jahren unter dem Terminus „Landfahrer“ diskriminiert und überwacht wurden, mündeten 1962 in die unter Wenzkys Ägide im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen eingerichtete „Landfahrerzentrale“. Keine zwanzig Jahre vorher war Wenzky mit der Kontrolle der niederländischen „woonwagenbewoners“ befasst gewesen, wenn auch in einem völlig anderen Kontext. Doch die Wahrnehmung der „Landfahrer“ als Gruppe mit Affinität zur Begehung von Straftaten war geblieben, was sich unter anderem darin äußerte, dass die Straftäter nicht nur karteimäßig erfasst werden sollten, sondern diese „auch sippenmäßig registriert werden [sollten], da die Straftaten häufig gemeinsam mit anderen Sippenangehörigen begangen“ würden.<sup>289</sup> Schließlich wäre als weitere Traditionslinie auch die Strafverfolgung der KPD und ihrer Nachfolgeorganisationen oder der Umgang mit rechtsextremistisch motivierter Kriminalität in den Staatsschutzabteilungen in den Blick zu nehmen.<sup>290</sup>

---

286 Vernehmung Oskar Wenzky als Zeuge, 1b Js 968/60, 20.12.1960 in München, ebd., Bl. 522-529, Zitat Bl. 525.

287 Vgl. Stefan Klemp, Nicht ermittelt. Polizeibataillone und Nachkriegsjustiz. Ein Handbuch (Villa ten Hompel Schriften, Bd. 5), 2. überarb. und erw. Auf., Essen 2011, S. 437 ff.

288 Vgl. die Grafik bei Joachim Schröder, Ein SS-Netzwerk in der nordrhein-westfälischen Kriminalpolizei. Hintergründe und Folgen einer Pressekampagne der ÖTV aus dem Jahr 1959, in: Bastian Fleermann (Hg.), Die Kommissare. Kriminalpolizei in Düsseldorf und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet (1920-1950), Düsseldorf 2018, S. 400-411, hier S. 407.

289 LKA NRW, KG A – 1c I-2992/62, Betr. Landfahrerzentrale beim LKA NRW, an alle KPB-Behörden des Landes NRW, 6.4.1962, gez. i.V. Grasner, LAV NRW R, NW 59 Nr. 106, Bl. 11-15, Zitat Bl. 11.

290 Vgl. Joachim Schröder, Ein SS-Netzwerk in der nordrhein-westfälischen Kriminalpolizei. Hintergründe und Folgen einer Pressekampagne der ÖTV aus dem Jahr 1959, in: Bastian Fleermann (Hg.), Die Kommissare. Kriminalpolizei in Düsseldorf und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet (1920-1950), Düsseldorf 2018, S. 400-411, hier S. 408.

Als 1964 ein Nachfolger für den aus Altersgründen ausscheidenden Landeskriminaldirektor Friedrich Weber – auch dieser Ex-SS-Mitglied und Teil des Netzwerkes der „Alten Charlottenburger“ – im Innenministerium Nordrhein-Westfalen gefunden werden musste, galt Wenzky als einziger dafür geeigneter Kandidat.<sup>291</sup> Und wieder wurde im Beförderungsvorschlag ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er „zu den leitenden Kriminalbeamten, die politisch unbelastet sind“ gehöre.<sup>292</sup> Zum 18. Februar 1964 wurde Wenzky als Referent in das Innenministerium abgeordnet, am 9. Juni 1964 erfolgte seine Ernennung zum Landeskriminaldirektor.<sup>293</sup> Damit war Wenzky zum höchsten Kriminalbeamten Nordrhein-Westfalens aufgestiegen. Am 31. Januar 1971 schied Oskar Wenzky mit Erreichen der Altersgrenze aus dem Polizeidienst des Landes Nordrhein-Westfalen aus, blieb seiner Profession aber weiterhin als Lehrbeauftragter für Kriminalistik an der Universität zu Köln verbunden. Im März 1971 ernannte ihn die Kölner Universität in Anerkennung seiner Lehrtätigkeit zum Honorarprofessor.<sup>294</sup> 1978 wurde er noch einmal als Zeuge in einem Verfahren wegen Geislerschießungen in den Niederlanden als Zeuge gehört, er selbst musste sich dagegen niemals wegen seiner Tätigkeit beim BdS Niederlande strafrechtlich verantworten.<sup>295</sup> Oskar Wenzky starb am 15. Juli 1980 in Köln.<sup>296</sup> Das einzige gegen ihn selbst gerichtete Ermittlungsverfahren wurde erst im August 1988 eingeleitet, acht Jahre nach seinem Tod. Offensichtlich hatte die Zentrale Stelle keine Kenntnis davon erhalten, dass Wenzky zwischenzeitlich verstorben war. Gegenstand war die Misshandlung ("ill-treatment") bzw. Gewaltanwendung ("brutality") im Konzentrationslager Amersfoort in den Niederlanden 1943, Vorwürfe, die sich in erster Linie gegen Wenzkys Mitarbeiter Horak als Tatverdächtigen gerichtet hatten. Wenzky wurde in dem Tatzusammenhang als Zeuge und nicht als Beschuldigter benannt.<sup>297</sup> Auslöser des Ermittlungsverfahrens war eine Auswertung der UNWCC-Fahndungslisten, die der zentralen Stelle erst ab April 1987 zur Verfügung standen.<sup>298</sup>

---

291 Ebd., S. 409.

292 Vermerk Leiter Abteilung IV, IV B 1 Per., Regierungsdirektor Dr. Mittelstaedt, an Innenminister NRW, 30.10.1963, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 966, Teil 3, unpag.

293 Die Daten folgen den Eintragungen im Personalbogen, ebd. und differieren in der Akte leicht; Ernennungsurkunde zum Landeskriminaldirektor durch Innenminister NRW, 9.6.1964, LAV R, NW 599 Nr. 2465, unpag. Wenig später wurde die Bezeichnung umbenannt in Leitender Kriminalpolizeidirektor, die „erneute“ Ernennung zum Landeskriminaldirektor mit Urkunde vom 22.9.1970, vgl. ebd.

294 Universität Köln, Rechtswissenschaftliche Fakultät, an Minister Wissenschaft und Forschung NRW, 12.2.1971, LAV NRW R, NW 599 Nr. 2465, unpag.

295 Das Verfahren richtete sich gegen Hans Kowitz, StA Stuttgart 19 Js 1475/76, siehe Vernehmung Wenzky als Zeuge, LKA Baden-Württemberg Dez. 74, Gz. 714/1-78/76, Köln 24.1.1978, BA Ludwigsburg, B 162 Nr. 16078, Bl. 296-298.

296 Vermerk Innenminister NRW, 23.7.1980, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 966, Teil 2, unpag.

297 112 AR 10.084/88, BA Ludwigsburg.

298 Kurt Schrimm/Joachim Riedel, 50 Jahre Zentrale Stelle in Ludwigsburg. Ein Erfahrungsbericht über die letzten zweieinhalb Jahrzehnte, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 56 (2008), S. 525-555, hier S. 528.

Da alle anderen Straftaten außer der des Mordes nicht mehr verfolgbar waren, wurde das Verfahren wenige Tage später wieder eingestellt.<sup>299</sup>

---

299 "Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, daß die Untersuchungsperson Zeuge oder Täter eines Verbrechens gemäß § 211 StGB sein könnte, sind nicht ersichtlich. Betr. der genannten Taten liegt Strafverfolgungsverjährung vor." Einstellungsverfügung v. 7.8.1988, 112 AR 10.084/88, BA Ludwigsburg. Das Verfahren war auf Grund der summarischen Auswertung von Belastungen im Central Registry of War Criminals and Security Suspects (CROWCASS, Nr. 310154) und der United Nations War Crimes Commission (UNWCC, Serial Nr. 62/1014) eingeleitet worden.

## Günter Grasner

Günter Grasner wurde am 29. Juni 1964 durch Innenminister Willi Weyer zum neuen Direktor des Landeskriminalamtes ernannt. Die Entscheidung für Grasner, der bis vor seiner Ernennung Leiter der Kriminalpolizei in Recklinghausen war, fiel zeitgleich mit Wenzkys beabsichtigter Beförderung zum Landeskriminaldirektor. In der Vorlage für Grasners Ernennung findet sich knapp zusammengefasst dessen Werdegang. Aus diesem geht hervor, dass der am 12. April 1909 in Graudenz/Westpreußen geborene Grasner nach dem Abitur 1929 in Kiel als Offiziersanwärter in die preußische Schutzpolizei eingetreten war.<sup>300</sup> 1932 wechselte er als Polizeioberwachtmeister in die Kriminalpolizei und absolvierte erfolgreich den Kriminalkommissar-Anwärter-Lehrgang 1934/35 in Berlin-Charlottenburg. Am 1.11.1935 wurde er zum Kriminalkommissar ernannt. Seine weitere Tätigkeit zur Zeit des Nationalsozialismus wurde in einem knappen Satz zusammengefasst: „Während des Kriegs war Herr Grasner als Feldpolizeikommissar beim Stab der 1. Panzerarmee.“<sup>301</sup> Eine Anfrage beim Berlin Document Center, in dem unter alliierter Aufsicht die bei Kriegsende beschlagnahmten Unterlagen der NSDAP und ihrer Gliederungen verwahrt wurden, ergab aus Sicht des Innenministeriums keine Gründe, die gegen eine Ernennung Grasners gesprochen hätten. In der Vorlage für den Innenminister wurden die Erkenntnisse wie folgt wiedergegeben: „Auch Kriminaloberrat Grasner ist politisch unbelastet. Er hat lediglich seit dem Jahre 1933 der NSDAP angehört. Nach der BDC-Auskunft steht lediglich fest, daß er sich am 27.9.1938 einer 'rassischen Untersuchung' unterzogen hat.“<sup>302</sup> Außerdem hatte man schon 1961 bei der Zentralen Stelle nach Erkenntnissen zu Grasner angefragt, als seine Ernennung zum Leiter der Kriminalpolizei Recklinghausen anstand.<sup>303</sup>

Noch kurz vor Grasners offizieller Amtsübernahme im Landeskriminalamt bat der Regierungspräsident Münster bei der Zentralen Stelle am 21. Februar 1964 erneut um Auskunft. Die Anfrage wurde am 26. April 1964 von Ludwigsburg mit „negativ“ beantwortet, demnach war Grasner bislang in keinem Ermittlungszusammenhang aktenkundig geworden, was dem damaligen Kenntnisstand entsprach.<sup>304</sup> Die Antwort wurde noch am gleichen Tag vom Regierungspräsidenten

---

300 Grasner wurde als Günter Erwin Murawski geboren und änderte seinen Familiennamen 1940 in Grasner um, vgl. NSDAP Gauschatzmeister an Gauschatzmeister des Gauess Kurhessen der NSDAP, 15.11.1940, BA Berlin, R 9361-II/314683.

301 Vermerk Leiter Abteilung IV, IV B 1 Per., Regierungsdirektor Dr. Mittelstaedt, an Innenminister NRW, 30.10.1963, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 966, Teil 3, unpag.

302 Ebd.

303 Vermerk Leiter Abteilung IV, Innenministerium NRW, 19.5.1961, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 968, Teil 3, unpag.

304 Fernschreiben Zentrale Stelle Ludwigsburg an Regierungspräsident Münster, 10 AR 438/64, 26.2.1964, BA Ludwigsburg, B 162 Nr. 26589, Bl. 102

Münster an die zuständige Abteilung IV des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen weitergeleitet, was nahelegt, dass die Anfrage durch das Innenministerium veranlasst worden war.<sup>305</sup>

Ob die Tatsache, dass Grasner während des Zweiten Weltkriegs als Feldpolizeikommissar eingesetzt gewesen war, Anlass der Überprüfung war, ist unklar.<sup>306</sup> Schon seit mindestens 1962 wurde das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen regelmäßig um Unterstützung bei Vorermittlungen von der Zentralen Stelle ersucht, die sich gegen Angehörige der Geheimen Feldpolizei (GFP) richteten. Allerdings standen viele Ermittlungen zu dieser Tätergruppe noch am Anfang.<sup>307</sup> Wahrscheinlicher war die allgemeine Welle an Ermittlungsverfahren, die auch und gerade aktive Beamte der nordrhein-westfälischen Polizei zu jener Zeit erfasste und zu einem Umdenken bei den Sicherheitsbehörden führte, der Grund für eine zusätzliche Absicherung seitens des Innenministeriums.<sup>308</sup>

Mit dem heutigen Kenntnisstand ist dagegen festzustellen, dass Günter Grasner sehr wohl an nationalsozialistischen Gewaltverbrechen beteiligt gewesen war.

Nach seiner Ernennung zum Kommissar war Grasner ab 15. Mai 1935 zunächst bei der Kriminalpolizei Kassel als Dienststellenleiter im Einbruchs- und Morddezernat tätig gewesen. Im Berliner Reichskriminalpolizeiamt nahm er im Herbst 1935 an einem Lehrgang in Daktyloskopie und Spurensicherung teil. Es folgte ein Wechsel zur Kriminalpolizeileitstelle Berlin, wo er vom 16. November 1936 bis zum 1. Februar 1938 als Leiter der Kriminalgruppe E für die Bekämpfung von Eigentumsdelikten zuständig war.<sup>309</sup> Anschließend übernahm Grasner bei der Kriminalpolizei in Kassel den Erkennungsdienst und fungierte gleichzeitig als Lehrer für Kriminalistik sowie als Sportleiter. Vom 15. Oktober 1940 bis zum 15. Januar 1941 wurde er an die Grenzpolizeischule in Pretzsch abgeordnet, wo er Kriminalistik lehrte.<sup>310</sup> Die Grenzpolizeischule war der Ort, an dem sich 1939 die Einsatzkommandos vor ihrem Einmarsch in Polen versammelten und wo kurz nach Grasners Weggang das Personal für die Einsatzgruppen der Sowjetunion auf den bevorstehenden Einsatz vorbereitet wurde.<sup>311</sup> 1940 hatten dort die Auslesejahrgänge für den leitenden Dienst der

---

305 Fernschreiben Regierungspräsident Münster an Innenministerium NRW, 26.2.1964, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 968, Teil 3, unpag.

306 Personalbogen, ebd., Teil 1, Bl. I.

307 LKA NRW an Zentrale Stelle, Betr. Ermittlungsverfahren gegen den früheren Sekretär bei der Geheimen Feldpolizei Friedrich S. und andere wegen Mordes, 4.4.1962, BA Ludwigsburg, B 162 Nr. 4310, Bl. 43 f.

308 Vgl. Klaus Weinbauer, Schutzpolizei in der Bundesrepublik. Zwischen Bürgerkrieg und Innerer Sicherheit: Die turbulenten sechziger Jahre, Paderborn u. a. 2003, S. 131 ff.

309 Die nach 1945 angelegte Personalakte ist hier nicht eindeutig und bezeichnet Grasner als Leiter der Abteilung E mit dem Zuständigkeitsbereich „Bekämpfung von Kapitalverbrechen“. Die Kriminalgruppe „E“ (E= Eigentum) war dagegen für Einbruchs- und Diebstahldelikte zuständig, sowie Raub. Vgl. Jens Dobler, Die Berliner Kriminalpolizei im Nationalsozialismus und die Dezernate gegen die Eigentumskriminalität, in: Ders. (Hg.), Großstadtkriminalität. Berliner Kriminalpolizei und Verbrechensbekämpfung 1930 bis 1950, Berlin 2013, S. 3272, hier S. 34. Vgl. Anlage zum Personalbogen in der Personalakte LAV NRW R, PS 0004 Nr. 968, Teil 1, Bl. II.

310 Personalakte, ebd., Bl. Ib.

Sicherheitspolizei stattgefunden.<sup>312</sup> Es ist davon auszugehen, dass eine Lehrtätigkeit in Pretzsch nicht nur eine besondere fachliche Eignung voraussetzte, sondern sehr wahrscheinlich auch eine politische Zuverlässigkeit im Sinne der NS-Ideologie erwartet wurde. In die NSDAP war Grasner mit dem Datum 1. Mai 1933 aufgenommen worden. Eine Mitgliedschaft in Himmlers Schutzstaffel ist hingegen nicht nachweisbar.<sup>313</sup>

### **Geheime Feldpolizei: Mit der „Gestapo der Wehrmacht“ in Belgien und in der Sowjetunion**

Nach seiner Tätigkeit in Pretzsch wurde Grasner im Februar 1941 zur GFP abgeordnet.<sup>314</sup> Die Abordnung erfolgte durch den Chef der Sicherheitspolizei und des SD über seine Heimatdienststelle, die Kriminalpolizei in Kassel. Obwohl weiterhin Beamter der Kriminalpolizei, gehörte Grasner für die Dauer seiner Abordnung formal der Wehrmacht an. Seine neue Dienstgradbezeichnung Feldpolizeikommissar verwies aber schon auf die besonderen Befugnisse und den besonderen Charakter der Aufgaben, die mit dem Dienst in der GFP verbunden waren. In einem militärtheoretischen Handbuch von 1936 wurde die Funktion der GFP knapp zusammengefasst: „Sonderpolizei für Kriegszwecke. Sie setzt im Kriege die Tätigkeit der politischen Polizei (Geheimen Staatspolizei) fort und dient der Abwehr von Schädigungen des Staates und Heeres.“<sup>315</sup> Von der geschichtswissenschaftlichen Forschung wird sie deshalb auch als „Gestapo der Wehrmacht“ bezeichnet.<sup>316</sup>

Die Führung der GFP lag bis 1944 in den Händen des Amtes Ausland/Abwehr des Oberkommandos der Wehrmacht und dem diesen unterstellten Feldpolizeichef der Wehrmacht, der als Bindeglied zur Gestapo fungierte. Die Dienststelle des Feldpolizeichefs hielt in allen grundsätzlichen Fragen engen Kontakt zum Chef der Sicherheitspolizei und des SD. Fragen des Personalnachschiebs oder die Koordination der Einheiten von GFP, Gestapo und SD konnten auf diese Weise gemeinsam geregelt werden.<sup>317</sup> Das Führungspersonal der GFP insgesamt wie auch das ihrer kleinsten operativen Einheiten, die sogenannten Gruppen der GFP, kam aus der Kriminalpolizei und der Gestapo. Zum

---

311 Andrej Angrick, Besatzungspolitik und Massenmord. Die Einsatzgruppe D in der südlichen Sowjetunion 1941-1943, Hamburg 2003, S. 74 ff.

312 Jens Banach, Heydrichs Elite. Das Führerkorps der Sicherheitspolizei und des SD 1936-1945, Paderborn 1998, S. 113.

313 NSDAP-Mitgliedskartei, BA Berlin, R 9361 IX/Kartei.

314 Datierung nach dem Personalbogen, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 968, Teil 1, Bl. I.

315 Artikel Feldpolizei, in: Hermann Franke (Hg.), Handbuch der neuzeitlichen Wehrwissenschaften, Bd. 1, Berlin 1936, S. 73, zitiert nach Klaus Gessner. Geheime Feldpolizei. Die 'Gestapo der Wehrmacht', in: Gerhard

Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo: Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 492-507, hier S. 492.

316 Ebd.

317 Ebd.

Zeitpunkt von Grasners Abordnung gab es 43 GFP-Gruppen, die über die diversen europäischen Kriegsschauplätze bzw. in den unter militärischer Verwaltung stehenden Gebieten verteilt agierten. Mit dem Beginn des Angriffs auf die Sowjetunion lag der Einsatzschwerpunkt der GFP-Gruppen in Osteuropa. Die Gruppen wurden durch das Amt Ausland/Abwehr den „Heeresgruppen, den Armeen, den Panzergruppen, den Sicherungsdivisionen, den Oberfeldkommandanturen, den Militärbefehlshabern, den Luftflottenkommandos und den Marinebefehlshabern zugeteilt“, konnten aber „bei besonderen Anlässen“ auch durch andere militärische Kommandostellen angefordert werden.<sup>318</sup>

Grasner kam am 11. Februar 1941 zunächst zur GFP-Gruppe 161, die als Ersatzformation für die GFP diente.<sup>319</sup> Von dort wurde er am 1. März 1941 zur GFP-Gruppe 530 abgeordnet, die als Fahndungsgruppe dem Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich unterstellt war.<sup>320</sup> Die Gruppe hatte ihren Standort in Brüssel und war für die Provinzen Brabant, Limbourg und Anvers zuständig, wo sie von Februar bis Mai 1941 ein eigenes Kommissariat eingerichtet hatte. Ab Juli 1941 beschränkte sich der Einsatz auf Brabant, wo die Einheit schwerpunktmäßig Spionagefälle zu bearbeiten hatte und zahlreiche Verdächtige verhaftete.<sup>321</sup> Welche Funktion Grasner bekleidete, ist nicht näher bekannt, er muss aber auf Grund seines Offiziersdienstgrades zum Führungspersonal der Gruppe GFP 530 gehört haben. Die Personalstärke der GFP-Gruppen verdoppelte sich nahezu im Verlauf des Krieges. Waren die Gruppen im August 1939 50 Mann stark, so betrug die Sollstärke einer Einheit zum Zeitpunkt des Überfalls auf die Sowjetunion im Juni 1941 95 Mann: Neben dem Einheitsführer gehörten jeder Gruppe 9 Feldpolizeibeamte als Führungspersonal an, dazu kamen 45 Hilfsfeldpolizeibeamte sowie 40 Mann weiteres militärisches Personal.<sup>322</sup>

Die Kriegstagebücher der Gruppe GFP 530 gelten wie nahezu alle Kriegstagebücher der GFP als im Krieg vernichtet bzw. verschollen. Ersatzweise können Einsatzmeldungen herangezogen werden, die an übergeordnete militärische Kommandoeinheiten gerichtet waren und sich in deren Überlieferung erhalten haben können. Für den Bereich der Gruppe GFP 530 gibt es Berichte der im Bereich des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich tätigen GFP-Gruppen, in denen

---

318 Ebd., S. 495.

319 Datierung nach dem Personalbogen, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 968, Teil 1, Bl. I. Die Einheitsbezeichnung folgt einer Auswertung der Bestände der Deutschen Dienststelle (WASSt) am 4.4.2017, die seit 1.1.2019 zum Bundesarchiv, Abteilung PA, gehört. Für die bereitgestellten Informationen und Unterstützung danke ich sehr herzlich Hans-Peter Wollny.

320 Zum Unterstellungsverhältnis unter den Militärbefehlshaber siehe das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Lüneburg 2a Js 1178/69 gegen den Johann Radler, Unteroffizier bei der GFP-Gruppe 530, BA Ludwigsburg, B 162 Nr. 7978, Bl. 1-47, hier Bl. 29 (Abschlussvermerk Zentrale Stelle).

321 Jean-Léon Charles/Philippe Dasnoy, *Les dossiers secrets de la police allemande en Belgique (La Geheime Feldpolizei en Belgique et dans le Nord de la France)*, Tome I 1940-1942, Brussels 1973, S. 29 f. sowie die Berichte der Gruppe GFP 530 ebd., passim.

322 Klaus Gessner. *Geheime Feldpolizei. Die 'Gestapo der Wehrmacht'*, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hg.), *Die Gestapo: Mythos und Realität*, Darmstadt 1995, S. 492-507, hier S. 496.

diese im Zwei-Wochen-Rhythmus in zusammengefasster Form Meldung über die im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen erstattet haben. Dabei handelt es sich um summarische Angaben zu Einsatzorten, Ermittlungen und Anzahl der Verhaftungen. Sie geben auch Auskunft über die enge Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Stellen der Sicherheitspolizei und des SD. Die Verhaftungen betrafen vor allem Mitglieder des Widerstandes, Deserteure, geflohene Kriegsgefangene und der Spionage oder anderweitig verdächtige Personen, die bei Kontrollen aufgegriffen wurden.<sup>323</sup> Grasner wird in den ausgewerteten Berichten nicht namentlich genannt, wie auch in der Regel andere GFP-Beamte nicht genannt werden.<sup>324</sup> Da er aber zum Führungspersonal gehörte, ist seine Mitverantwortung für Maßnahmen gegeben, die durch die Gruppe GFP 530 durchgeführt wurden. Wegen der von der Einheit begangenen Verbrechen wurde bei Kriegsende das gesamte Führungspersonal von der Commission de Crimes de Guerre de Belgique angeklagt und international zur Fahndung ausgeschrieben. Günter Grasner wurde als Beschuldigter unter dem Namen „Gunther Grassner“ mit seinem Dienstgrad Feldpolizeikommissar geführt. Die zur Last gelegten Verbrechen bezogen sich auf den gesamten Einsatzzeitraum der Einheit von 1940 bis 1944. Die Tatvorwürfe lauteten gegen alle Beschuldigte auf Mord, Folter von Zivilisten, Deportation von Zivilisten, Inhaftierung von Zivilisten unter unmenschlichen Bedingungen sowie Beschlagnahme von Eigentum. Alle übrigen Mitglieder der Einheit wurden ebenfalls namentlich aufgeführt und als „suspects“, also Tatverdächtige eingestuft.<sup>325</sup> Es war im Rahmen der vorliegenden Studie aber nicht möglich, die zur Last gelegten Taten näher zu untersuchen bzw. diese auf den Zeitraum, in dem Grasner der Einheit angehörte, einzugrenzen. Die belgische Justiz schloss die Akte zu Grasner am 4.12.1947, da sich zum damaligen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte ergeben hatten, die ihn konkret belasteten.<sup>326</sup> Am 6. Februar 1942 verließ Günter Grasner die Gruppe GFP 530. Er wurde als Einheitsführer zur Gruppe GFP 711 abgeordnet, die in der Ukraine und Südrussland operierte.<sup>327</sup> Der Einsatzcharakter der GFP in Westeuropa unterschied sich grundlegend vom demjenigen, der sich im Krieg gegen die Sowjetunion zeigte. Wurden in Westeuropa Gewalt und Terror noch selektiv zur Bekämpfung von Widerstand und Spionage eingesetzt, herrschte in Osteuropa „seit

---

323 Jean-Léon Charles/Philippe Dasnoy, *Les dossiers secrets de la police allemande en Belgique (La Geheime Feldpolizei en Belgique et dans le Nord de la France)*, Tome I 1940-1942, Brussels 1973, passim.

324 Ebd. sowie Jean-Léon Charles/Philippe Dasnoy, *Les dossiers secrets de la police allemande en Belgique (La Geheime Feldpolizei en Belgique et dans le Nord de la France)*, Tome II 1942-1944, Brussels 1972.

325 United Nations War Crimes Commission, *Belgian Charges against German War Criminals*, 4892/B/G/353, Case No. 92-104, 112, 113, 120, 139, 220, 27. März 1947, BA Ludwigsburg B162 Nr. 46353, Bl. 746 ff.

326 Hessisches Landeskriminalamt, Vermerk im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Darmstadt, 2 Js 20379.2/88, gegen Gunther Grassner [sic!], 26.5.2009. Für diese Information danke ich Stefan Willms vom LKA Düsseldorf.

327 Auswertung der Bestände der Deutschen Dienststelle (WASSt) am 4.4.2017.

Beginn des Überfalls auf die Sowjetunion eskalierender Terror der Geheimen Feldpolizei durch Folter und Massenerschießungen von Partisanen, Kommissaren, Juden und 'Verdächtigen'.<sup>328</sup> Insbesondere diente die GFP als Instrument zur Bekämpfung der immer stärker werdenden Partisanenbekämpfung. Dabei reichte oft schon der bloße Verdacht aus, wegen angeblicher Partisanen-, Sabotage- oder Spionagetätigkeit an Ort und Stelle erschossen zu werden, davon sollten im Verdachtsfall auch „Knaben und junge Mädchen“ nicht ausgenommen sein.<sup>329</sup> Die GFP-Gruppen waren „der verlängerte Arm“ der für die Feindlage und militärische Nachrichten verantwortlichen Ic-Offziere und deren Abteilungen, denen sie unmittelbar unterstellt waren.<sup>330</sup> In einem Standardwerk zur Wehrmacht und den NS-Verbrechen in der Sowjetunion wird der Alltag bei den GFP-Gruppen folgendermaßen zusammengefasst:

„Nach den Vorgaben der Abwehroffiziere und Feindnachrichtenoftiziere übernahmen die Kräfte der GFP in enger Zusammenarbeit mit der Truppe die tägliche 'Abwehrarbeit' in den besetzten Gebieten. Ihr Alltag war ausgefüllt mit 'Befriedungsaktionen' jeder Art, Streifen, Personenkontrollen, Razzien und 'Säuberungen' in Ortschaften, Fahndungen und Selektionen in Gefangenenlagern und nicht zuletzt auch mit der Vernehmung von Festgenommenen und jenen Verdächtigen, die ihnen Truppenteile und andere Dienststellen laufend zur 'abwehrmäßigen' Überprüfung zuführten.“<sup>331</sup>

Diese Beschreibung traf auch auf den Alltag bei der von Grasner geführten Gruppe GFP 711 zu, wie im Folgenden dargelegt werden soll. Weil auch von dieser Einheit das Kriegstagebuch nicht erhalten geblieben ist, wurden die Unterlagen höherer Stäbe militärischer Verbände im Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg im Breisgau ausgewertet. Vielfach sind Hinweise auf eine Tätigkeit der Gruppe GFP 711 nur in monatlichen Überblicks- oder vereinzelt Standort- sowie in wenigen Einsatzmeldungen in den Kriegstagebüchern der Ic-Abteilungen ab Divisionsebene überliefert.

Die Gruppe GFP 711 war zusammen mit zwei weiteren GFP-Gruppen der Sicherungsdivision 444 unterstellt. Die Sicherungsdivision 444 unterstand vom 1. April 1942 bis 30. Juli 1942 dem Befehlshaber Heeresgebiet Süd und vom 31. Juli 1942 bis 31. Dezember 1942 dem Befehlshaber

---

328 Klaus Gessner, Geheime Feldpolizei. Die 'Gestapo der Wehrmacht', in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo: Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 492-507, hier S. 499.

329 Ebd., S. 499 f.

330 Felix Römer, Der Kommissarbefehl. Wehrmacht und NS-Verbrechen an der Ostfront 1941/42, Paderborn u. a. 2008, S. 326 f.

331 Ebd., S. 326.

Heeresgebiet A in der südlichen Sowjetunion.<sup>332</sup> In einem Kurzbericht über die Tätigkeit der GFP-Gruppen im Heeresgebiet Süd, also Grasners Einsatzgebiet, wurde vom Leitenden Feldpolizeidirektor als Bilanz für den Monat Mai 1942 festgehalten:

„Es wurden: 29 391 Personen überprüft, 2035 [Personen] festgenommen, 458 [Personen] als Partisanen, Partisanenhelfer u.s.w. erschossen, 694 [Personen] Kriegsgefangenenlagern zugeführt und 4 deutsche Soldaten wegen Fahnenflucht den Gerichten überstellt.“<sup>333</sup> Im Berichtszeitraum hielt sich Grasners Einheit im der Gegend um die ukrainische Stadt Sinelnikowo auf, wohin sie mit Befehl vom 3. Mai 1942 verlegt wurde. Dort war sie zuständig für den „Rayon Dnjeprpetrowsk-Ost, Nowo-Moskowsk, Pawlograd (Außen-Kdo.), Sinelnikowo, Tschaplino, Nowo Nikolajewka“.<sup>334</sup> Im August 1942 hob dann auch die Sicherungsdivision die gute Zusammenarbeit mit den ihr unterstellten GFP-Gruppen gegenüber dem seit Monatsbeginn vorgesetzten Befehlshaber Heeresgebiet A ausdrücklich hervor:

„Division bittet um Zuführung des bisher zur Division gehörenden G.F.P.-Direktors Grosseck mit seinem Stabe und den bisher unterstellten G.F.P.-Gruppen 711, 720 und 726. Diese Gruppen haben sich beim Einsatz der Division im Ostfeldzug bestens bewährt. Ihrem Einsatz ist es mit zu verdanken, dass die Bekämpfung der Banditen, die Überwachung illegaler Elemente im Div.-Bereich stets schnellstens und reibungslos durchgeführt werden konnte.“<sup>335</sup>

In den monatlichen Meldungen an den Befehlshaber der Heeresgruppe A über die Tätigkeit der GFP-Gruppen 711, 720 und 726 wurde nicht weiter differenziert, welche Einheit welche Erschießungen und Festnahmen vorgenommen hatte, diese Angaben wurden als Gesamtbilanz übermittelt. Es ist aber völlig unstrittig, dass die von der Gruppe GFP 711 im jeweiligen Berichtszeitraum durchgeführten Einsätze in die Gesamtbilanz eingegangen sind. Jedoch haben sich vereinzelt Meldungen über Einsätze erhalten, die sich ganz konkret der Gruppe 711 und damit Grasners Verantwortung zuordnen lassen. So heißt es etwa in einer Meldung vom 8. September 1942: „Durch die Miliz von Metschetinskaja wird der GFP-Gruppe 711 ein angebl. russ. Oberltn. zugeführt, dessen Vernehmung ergibt, dass es sich um einen mehrfach vorbestraften russ. Soldaten

---

332 Vgl. Georg Tessin, Verbände und Truppen der deutschen Wehrmacht und Waffen-SS im Zweiten Weltkrieg 1939-1945, Bd. 12, Osnabrück 1975; Sicherungsdivision 444 (SichDiv), Kriegstagebuch (KTB) Ia, Bd. 3, 1. Apr. - 31. Dez. 1942, Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg i. Br. (BA-MA), RH 26-444 Nr. 7, Bl. 2, Bl. 7, Bl. 51 ff., Bl. 65, Bl. 68 f.

333 Leitender Feldpolizeidirektor, Kurze Arbeitsübersicht für den Monat Mai 1942, 688/42g., 30.6.1942, Anlage zum Tätigkeitsbericht des Ic Heeresgebiet Süd, ebd., RH 22 Nr. 172, Bl. 6-7, Zitat Bl. 6.

334 SichDiv 444, Abt. Ia, Führungsanordnungen Nr. 46, 3.5.1942, ebd., RH 26-444 Nr. 7, Bl. 36.

335 SichDiv 444, Abt. Ia, an Befehlshaber Heeresgebiet A, 3.8.1942, ebd., Bl. 68-69, Zitat Bl. 69.

handelt, der seinen Oberltn. erwürgte und sich dessen Papiere aneignete. Er ist durch die GFP erschossen worden.“<sup>336</sup>

In einer Meldung vom 12. November 1942 heißt es: „Von GFP 711 wurden im Raum von Petrowskoje 7 Personen festgenommen. Hiervon wurden erschossen wegen Waffenbesitz 1, wegen Feindpropaganda 2, wegen Bandenzugehörigkeit 2 und wegen Bandenunterstützung 1 Person.“<sup>337</sup>

Die Tatsache, dass die aufgegriffenen Personen nach ihrer Festnahme erschossen wurden, zeigt eindeutig, dass es sich nicht um Opfer von Kampfhandlungen gehandelt hat.

Mit Datum vom 20. Dezember 1942 wurde Grasner für seine Einsätze mit dem Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet.<sup>338</sup> Für den Zeitraum ab 1943 konnte die Tätigkeit der Einheit auf Grundlage der militärischen Akten nicht mehr im Einzelnen nachgezeichnet werden.

Am 18. August 1944 verließ Grasner die Gruppe GFP 711 und ist mit Datum vom 7. September 1944 als Einheitsführer bei der Gruppe GFP 626 beim Stab der 1. Panzerarmee nachweisbar.<sup>339</sup> Zu diesem Zeitraum gibt es keine auswertbare Überlieferung mehr, da die Akten im Krieg vernichtet wurden.

## **Rückkehr in den Polizeidienst**

Bei Kriegsende geriet Günter Grasner in sowjetische Kriegsgefangenschaft und befand sich von Juni 1945 bis November 1947 im Kriegsgefangenenlager Stalingrad Nr. 2102. Am 21. November 1947 wurde ihm im Heimkehrerlager Waldschänke-Horsfeld eine Heimkehrerbescheinigung ausgestellt. Das Entnazifizierungsverfahren wurde auf Grund der Weihnachts- und Heimkehreramnestie vom 5. Februar 1947 im April 1948 vom Hessischen Staatsministerium eingestellt.<sup>340</sup> Infolge der Kriegsgefangenschaft und einer dort erlittenen schweren Kopfverletzung befand sich Grasner von November 1947 bis Januar 1948 zur Behandlung in der Kuranstalt Königstein im Taunus.<sup>341</sup>

Am 25. November 1950 bewarb sich Grasner in Kassel beim Innenminister in Nordrhein-Westfalen um Wiedereinstellung in den Polizeidienst. In seinem Bewerbungsschreiben verwies Grasner auf

---

336 KTB SichDiv 444, Ic, Bd. 2, 5.3.1942 – 31.12.1942, ebd., RH 26-444 Nr. 11, Bl. 6.

337 Ebd., Bl. 8.

338 Ordensverleihungsliste als Abschrift durch Bundesarchiv Zentralnachweisstelle, 4.9.1967, BA Ludwigsburg, B 162 Nr. 7893, Bl. 48.

339 Auswertung der Bestände der Deutschen Dienststelle (WASt) am 4.4.2017.

340 Vermerk Innenministerium NRW, 25.9.1952, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 968, Teil 3, unpag.

341 Auswertung der Bestände der Deutschen Dienststelle (WASt) am 4.4.2017.

erfolglose Versuche, wieder als Polizeibeamter in Hessen eingestellt zu werden. Er äußerte Interesse an einer Anstellung im nordrhein-westfälischen Innenministerium oder im Landeskriminalpolizeiamt. Gleichzeitig stellte er seine bisherige Berufslaufbahn als permanenten Widerstand gegen den Nationalsozialismus dar:

„Seit meiner Heimkehr aus russischer Kriegsgefangenschaft im Mai 1948 ringe ich hier in Hessen vergeblich um meine Wiedereinstellung. Es ist mir als Katholik einfach nicht möglich gewesen, hier wieder Fuß zu fassen, und die neue politische Konstellation bietet überhaupt keine Aussicht mehr. Dabei bestand meine ganze politische Betätigung vor 1945 nur darin, dass ich mich wegen meiner Confessionsgebundenheit ständig gegen die Angriffe seitens des SD. zu wehren hatte. Damals war ich politisch unzuverlässig, galt als Spitzel für die katholische Aktion, wurde laufend überwacht und in wiederholten Vernehmungen mit KZ.-Haft bedroht. 1941 wurde schließlich durch den Chef der Sicherheitspolizei, Heydrich, persönlich, meine Dienstentlassung nach Kriegsende verfügt, so dass ich auch stellungslos wäre, wenn wir den Krieg gewonnen hätten. [...] So habe ich in meiner ganzen Dienstzeit trotz bester fachlicher Leistungen nicht eine Beförderung erlebt.“<sup>342</sup>

Grasner, der unter die Bestimmungen des Artikel 131 Grundgesetz fallenden Beamten gehörte, hatte mit seinem Gesuch in Nordrhein-Westfalen Erfolg und wurde zur Einreichung weiterer Unterlagen aufgefordert.<sup>343</sup>

Im Landeskriminalpolizeiamt Düsseldorf beurteilte dessen Leiter D'heil Grasner nach Aktenlage zunächst als weniger geeignet für eine Anstellung in der Behörde und sprach sich stattdessen für andere Bewerber aus.<sup>344</sup> Mit Schreiben vom 15. Oktober 1951 an das Innenministerium Nordrhein-Westfalen revidierte er jedoch seine Meinung und sprach sich nun für eine Einstellung Grasners als Kriminaloberinspektor beim Landeskriminalpolizeiamt aus: „Nachträglich eingezogene Erkundigungen haben ergeben, dass G. sich für den Dienst beim LKP-Amt gut eignen würde.“<sup>345</sup> Mit Wirkung vom 1. Dezember 1951 wurde Grasner schließlich beim Landeskriminalpolizeiamt angestellt, allerdings zunächst nur als Kriminalpolizeiinspektor.<sup>346</sup> Dort war Grasner in der

---

342 Grasner an Innenminister NRW, 25.11.1950, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 968, Teil 1, Bl. 1.

343 Der Artikel regelte die Rechtsverhältnisse und Versorgungsansprüche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die infolge der Entnazifizierung oder wegen Wegfalls ihres früheren Dienstherren, z. B. bei Gestapobeamten oder Wehrmachtsoffizieren, ihre Stellung verloren hatten, vgl. Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1999, S. 69 ff. Dass Grasner unter Art. 131 GG fiel, ergibt sich aus den Angaben zu seinem Einstellungsgesuch, 5.5.1951, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 968, Teil 1, Bl. 20-21.

344 LKA NRW, Auszug aus dem Einstellungsvorschlag, 15.6.1951, ebd., Bl. 23.

345 LKA NRW, Auszug aus dem Einstellungsvorschlag, 15.10.1951, ebd., Bl. 24.

346 Innenminister NRW an Grasner, 6.12.1951, ebd., Bl. 25.

Abteilung I, zentraler Erkennungsdienst, tätig. Bereits im Februar 1952 wurde Grasner von D'heil zur Beförderung zum Kriminaloberkommissar vorgeschlagen.<sup>347</sup>

Zeitgleich zu seiner Wiedereinstellung in den Polizeidienst hatte Grasner in Kassel am 23. August 1951 einen Antrag nach den Regelungen des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gestellt. Zur Begründung führte Grasner an, aus politischen Gründen 1940 nicht zum Kriminalrat befördert worden zu sein. Er beantragte deswegen auf dem Wege der Wiedergutmachung die nachträgliche Beförderung zum Kriminalrat mit Wirkung vom 1. Oktober 1940. Der Antrag wurde als gegenstandslos abgelehnt, da Grasner als ehemaliges NSDAP-Mitglied weder formal anspruchsberechtigt war, noch in der Sache stichhaltige Belege für eine berufliche Benachteiligung vorgebracht hatte. Ausdrücklich wurde darauf verwiesen, dass für seine angeblich verhinderte Beförderung zum Kriminalrat 1940 bei seiner damaligen Dienststelle in Kassel gar keine freie Planstelle vorhanden gewesen war, die dafür Voraussetzung gewesen wäre.<sup>348</sup>

Zum 1. September 1953 wechselte Grasner, mittlerweile zum Kriminaloberkommissar und wenig später zum Kriminalhauptkommissar befördert, in die für Polizeifragen zuständige Abteilung IV des Innenministeriums, nachdem er dort auf dem Wege einer Abordnung schon einige Monate tätig gewesen war.<sup>349</sup> Nach dem 1955 erfolgreich abgeschlossenen Kriminalratsanwärter-Lehrgang übernahm Grasner im Juli 1956 als Kriminalrat die stellvertretende Leitung der Düsseldorfer Kriminalpolizei, bevor er im Juli 1961 Leiter der Kriminalpolizei in Recklinghausen wurde.<sup>350</sup>

Nachdem Oskar Wenzky wegen Krankheit vorübergehend nicht die Leitung des Landeskriminalamtes wahrnehmen konnte, wurde er vom 16. Dezember 1961 bis zum 8. April 1962 durch Grasner vertreten, der für diesen Zeitraum als stellvertretender Leiter der Behörde abgeordnet wurde.<sup>351</sup> Am 17. Februar 1964 wurde er erneut zum Landeskriminalamt Düsseldorf abgeordnet und mit der vorläufigen Leitung der Behörde betraut, bevor er am 29. Juni 1964 dann offiziell zum neuen Direktor ernannt wurde.<sup>352</sup>

---

347 LKA NRW an Innenminister NRW, 18.2.1952, ebd. Bl. 35.

348 Magistrat der Stadt Kassel, Wiedergutmachungsbescheid, 12.12.1955, ebd., Bl. 66-67.

349 Leiter Abteilung IV Innenministerium NRW an Leiter Abteilung II Innenministerium NRW, 29.7.1953, ebd. Bl. 50; Innenminister NRW an Grasner, 23.9.1953, ebd. Bl. 55.

350 Personalbogen, ebd., Bl. I-II.

351 Polizeipräsident in Recklinghausen, Beurteilung über Grasner, 31.1.1963, ebd., Bl. 117.

352 Personalbogen, ebd., Bl. II.

## Ermittlungen gegen die Geheime Feldpolizei

Von Bedeutung im Untersuchungszusammenhang ist, dass Grasner unmittelbar nach seiner Abordnung an das Landeskriminalamt „auf Weisung des Innenministeriums“ Anfragen an die Zentrale Stelle Ludwigsburg richtete. Die Anfragen betrafen aktive nordrhein-westfälische Polizeibeamte, auch mehrere Kriminalbeamte beim Landeskriminalamt selbst. Unter anderem fragte Grasner an, ob gegen Werner Beuys, ehemals Feldpolizeikommissar und Leiter der Gruppe GFP 706 vom Mai 1941 bis Anfang 1943, Erkenntnisse vorlägen. Werner Beuys war als Kriminalrat und Referatsleiter Kollege von Grasner im Landeskriminalamt.<sup>353</sup> Außerdem war er zur gleichen Zeit und im gleichen Einsatzraum wie Grasner mit seiner GFP-Gruppe in der Sowjetunion tätig, im Februar 1942 waren beide Gruppen in der Stadt Nowomoskowsk, hatten also sogar den gleichen Standort.<sup>354</sup>

Ludwigsburg hatte zu dieser Zeit noch keine Erkenntnisse über Beuys, ein Ermittlungsverfahren gegen ihn und die Angehörigen seiner Gruppe GFP 706 wegen Mordes wurde erst 1968 eingeleitet.<sup>355</sup> Schon dieses Beispiel allein verdeutlicht, welche Folgen die Ernennung Grasners zum Behördenleiter möglicherweise in Bezug auf die Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen hatte, insbesondere auch bei den zahlreich in den Polizeidienst zurückgekehrten Tätern aus der GFP.<sup>356</sup> Weiterhin ist ganz allgemein die Frage zu stellen, inwieweit ein Behördenleiter, unter dessen Befehlsverantwortung nationalsozialistische Gewaltverbrechen verübt worden waren, im Stande und Willens war, an maßgeblicher Stelle die Aufklärung genau solcher Verbrechen voranzutreiben.

Grasner hätte zu jeder Zeit seinen Kollegen Beuys über den Kenntnisstand aus Ludwigsburg informieren können. Eine Strategie bei den Ermittlungsverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen bestand darin, zunächst Unterebene zu den Tatkomplexen und Unterstellungsverhältnissen zu vernehmen, um dann Vorgesetzte mit belastenden Aussagen konfrontieren zu können.<sup>357</sup> Das aber setzte voraus, dass die Vorgesetzten noch nicht vorher über Ermittlungen in Kenntnis gesetzt worden waren und keine Vernehmungsabsprachen erfolgen

---

353 LKA NRW, Dezernat 15, an Zentrale Stelle Ludwigsburg, 24.2.1964, BA Ludwigsburg, B 162 Nr. 26589, Bl. 108; zu weiteren Anfragen durch Grasner vgl. ebd., Bl. 111 ff.

354 Leitender Feldpolizeidirektor, Neuabgrenzung der Sicherungsgebiete, 6.2.1942, Befehlshaber Rückwärtiges Heeresgebiet Süd, Anlagen zum Tätigkeitsbericht von Feb. 1942, Heft 1, BA-MA, RH 22 Nr. 22, Bl. 57-58.

355 Zentralstelle Dortmund, Einstellungsverfügung Ermittlungsverfahren gegen Werner Beuys, 45 Js 15/68, 28.10.1970, LAV R, NW 334 Nr. 33, unpag.; Zentralstelle Dortmund, 45 Js 15/68, Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Kriminalrat Werner Beuys, an Justizminister NRW, 14.6.1968, ebd.

356 Vgl. z. B. die bei Robert Winter, Die geheime Feldpolizei. Die Abwehrpolizei des Feldheeres, Wolfenbüttel 2013, S. 106 ff. genannten zahlreichen Beispiele.

357 Vgl. Jan Kiepe. Das Reservepolizeibataillon 101 vor Gericht. NS-Täter in Selbst- und Fremddarstellungen (Veröffentlichungen des Hamburger Arbeitskreises für Regionalgeschichte, Bd. 25), Hamburg 2007, S. 61.

konnten. Und Grasner wusste durch Anfragen solcher Art, ob gegen ihn selbst Ermittlungen bevorstanden. So wurden bei der Zentralen Stelle größere Tatkomplexe, wie z. B. die durch die GFP-Gruppen verübten Mordeinsätze, zunächst gemeinsam ermittelt, bevor dann getrennte Ermittlungsverfahren gegen einzelne GFP-Gruppen eingeleitet werden konnten. Die Zentrale Stelle wertete dazu Wehrmachtsakten im militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg im Breisgau aus. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse aus den Einsatzberichten der GFP führten sowohl zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Gruppe GFP 706 und ihren zeitweiligen Leiter Beuys als auch zu Ermittlungsverfahren gegen Grasners Einheit, gegen die seit 1967 ermittelt wurde.<sup>358</sup>

Schon im April 1968 sah man seitens der Zentralen Stelle keinen neuen Ermittlungsansatz mehr:

„Für die GFP-Gruppen 312, 610, 711 und 740 sind bisher ins einzelne gehende Tätigkeitsberichte noch nicht aufgefunden worden. Zwar ergibt sich aus den Berichten der leitenden Feldpolizeidirektoren, insbesondere des Ltd. FPDirektors der Heeresgruppe Süd (B), dass auch diese Gruppen monatlich Exekutionen gemeldet haben, doch bestehen, da keinerlei Einzelheiten bekannt geworden sind, zur Zeit keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht des Mordes bzw. der Beihilfe zum Mord.“<sup>359</sup>

Die mangelnde Überlieferung bedeutete für die Ermittlungen in der Tat ein Problem, jedoch gab es, wie am Beispiel von Grasners Einheit gezeigt wurde, durchaus Hinweise auf Exekutionen von Gefangenen, bei denen die ausführende GFP-Gruppe klar in den Dokumenten benannt war. Auch lag der Zentralen Stelle ein Personalverzeichnis der GFP-Gruppe 711 vor. Die Zentrale Stelle verfügte sogar über die Zugangsmeldung, in der Grasner seinen eigenen Dienstantritt bei der Gruppe GFP 711 gemeldet und als Feldpolizeikommissar und Einheitsführer unterschrieben hatte, sogar sein Geburtsdatum, sein Geburtsort und seine Meldeadresse in Kassel während des Krieges waren angegeben. Auch wäre der Aufenthalt Grasners als amtierender Leiter des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen einfach zu ermitteln gewesen, dennoch fand keine einzige Vernehmung statt.

Warum das Ermittlungsverfahren nicht weiter verfolgt wurde, lässt sich den Akten der Zentralen Stelle entnehmen, aus denen hier auszugsweise zitiert werden soll. In einer Verfügung vom 11.

---

358 Zentrale Stelle Ludwigsburg, Vermerk vom 14.7.1967 über die Überprüfung der Gruppe Geheime Feldpolizei an Hand der Akten über die GFP im Militärgeschichtlichen Forschungsamt Freiburg (Dienstreise vom 10.-13.7.1967), II 213 AR-Z 2132/1967, BA Ludwigsburg, B 162 Nr. 7893, Bl. 2-4.

359 Vermerk, II 213 AR-Z 480/67, Zentrale Stelle, 5.4.1968, ebd., Bl. 66.

April 1969 für Oberstaatsanwalt Blank nahm Amtsgerichtsrätin Zeug zu fünf Verfahren gegen GFP-Gruppen, darunter auch Grasners Einheit, Stellung:

„Über die weitere Behandlung dieser fünf Verfahren sollte m.E. grundsätzlich entschieden werden.

Es bieten sich drei Möglichkeiten an:

1) Die Akten werden weiterhin auf eine längere Frist gelegt (1 Jahr ?).

Dagegen spricht, daß bereits z.Zt. zu übersehen ist, daß auch in beispielsweise 1 Jahr keine neuen Beweismittel – belastende Tätigkeitsberichte für die einzelnen GFP-Gruppen oder ähnliches vorliegen werden. Neue Beweismittel könnten auf Grund der bereits abgegebenen Verfahren betr. GFP-Gruppen anfallen. Da diese Verfahren aber ganz überwiegend nach Aktenlage eingestellt werden, ist es sehr unwahrscheinlich, daß auf diese Weise Erkenntnisse für die obengenannten Verfahren anfallen. Neue Beweismittel könnten dann nur auf Grund eigener Initiative der Zentralen Stelle zu beschaffen sein. Es ist aber unklar, was z.Zt. geschehen soll, nachdem OStA Dr. Rosenfeld in dieser Richtung in Freiburg Nachforschungen angestellt hat. Außerdem dürfte ein größerer Arbeitsaufwand (Durchsuchung weiterer Archive) z. Zt. nicht vertretbar sein, da keine Anhaltspunkte für NS-Verbrechen in diesen Verfahren bestehen.

2) Es könnten für alle fünf Verfahren Rechtshilfeersuchen an die UdSSR gerichtet werden und das Ergebnis abgewartet werden.

Dagegen spricht, daß man sich möglicherweise ohne zwingenden Grund (bisher keine Anhaltspunkte für NS-Verbrechen, Verfahren auf Verdacht eingeleitet) mit unqualifiziertem russischen Beweismaterial belastet.

3) Die Akten könnten bereits jetzt im Hause weggelegt werden.<sup>360</sup>

Oberstaatsanwalt Blank entschied darauf, dass die Akten weggelegt werden. Jedoch sollten im Fall neuer Erkenntnisse aus anderen Ermittlungen geprüft werden, ob „sich dann Ansatzpunkte für

---

360 Verfügung Ref. II 213 Zentrale Stelle, 11.4.1969, ebd., Bl. 70-71.

weitere Erhebungen ergeben.“ Weil die weggelegten Verfahren als für „die Verfahrensübersicht nicht geeignet“ betrachtet wurden, fand Grasners Name im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Leiter der Gruppe GFP 711 keinerlei Eingang in das interne Karteikartensystem.<sup>361</sup>

Grasner ging nach Erreichen des Pensionsalters in den Ruhestand und schied zum 30. September 1969 als Leiter des Landeskriminalamtes aus dem Dienst aus.<sup>362</sup>

In den Folgejahren wurde Grasners Name noch einige Male in Zusammenhang mit Ermittlungen aktenkundig. So fragte 1974 das Landeskriminalamt Baden-Württemberg für Ermittlungen Unterlagen zu Grasner bei der Deutschen Dienststelle an. 1988 wurde durch die Staatsanwaltschaft Darmstadt ein Ermittlungsverfahren gegen Günter Grasner wegen seiner Tätigkeit bei der Gruppe GFP 530 in Belgien eingeleitet, ein weiterer Ermittlungsansatz in gleicher Sache ist durch Anfragen des Hessischen Landeskriminalamtes im Jahr 1999 belegt.<sup>363</sup> Der letzte Ermittlungsvorgang stammt aus dem Jahr 2009 und bezog sich ebenfalls auf Grasners Einsatz in Belgien. Dazu wurde vermerkt: „Grasner wäre mittlerweile 100 Jahre alt. Es ist daher davon auszugehen, dass er verstorben bzw. nicht mehr vernehmungsfähig ist.“<sup>364</sup>

Ausweislich der Zentralkartei der Zentralen Stelle ist Günter Grasner niemals wegen seiner Tätigkeit in der Geheimen Feldpolizei vernommen worden.<sup>365</sup>

Günter Grasner verstarb am 30. April 2000 in Neuss.<sup>366</sup>

---

361 Verfügung AL II, Staatsanwalt Blank, Zentrale Stelle, 14.4.1969, ebd., Bl. 72-73.

362 Personalbogen, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 968, Teil 1, Bl. II.

363 Zu Grasner gingen bei der Deutschen Dienststelle/WASt mehrere Ermittlungsanfragen ein: LKA Baden-Württemberg, Dez. 831, Az 111/73; Formblatt Anfrage LKA Wiesbaden v. 9.11.98; Ermittlungsverfahren Staatsanwaltschaft Darmstadt, Az. 20379.2/88; Az. Js 17023.9/89; Az. 2 Js 17795.1/89. Ergebnis nach Auswertung der Karteikarte zu Grasner in der Deutschen Dienststelle durch den Verfasser am 4.4.2017.

364 Vermerk Hessisches LKA im Verfahren der Staatsanwaltschaft Darmstadt 2 Js 20379.2/88, 26.5.2009. Für die Mitteilung danke ich Stefan Willms, LKA Düsseldorf.

365 Ergebnis nach Auswertung der Unterlagen im Bundesarchiv Ludwigsburg im August und September 2017 durch den Verfasser.

366 Mitteilung Stefan Willms/LKA NRW vom 1.7.2019 an den Verfasser.

## Mathias Eynck

Amtsnachfolger von Günter Grasner war Mathias Eynck, der am 1. Dezember 1969 zum Direktor des Landeskriminalamtes ernannt wurde.<sup>367</sup>

Mathias Eynck wurde am 17. Juli 1914 in Brambauer in Westfalen geboren. Nach dem Abitur trat er am 1. Oktober 1937 als Zivilsupernumerar in den Polizeidienst ein und absolvierte eine Ausbildung zum Polizeiverwaltungsbeamten bei der Polizei Dortmund. Seine Truppenzugehörigkeit ist lückenlos nachvollziehbar, Unterlagen wie etwa Kriegstagebücher der Einheiten, denen Eynck angehörte, sind dagegen nicht überliefert. Ebenso ist seine Offiziers-Personalakte nicht erhalten geblieben.<sup>368</sup>

Am 1. August 1939 wurde er zur Wehrmacht einberufen und in der 5. Kompanie des Infanterie-Regiments 64 in Arnsberg zum Zugführer ausgebildet. Von dort kam er am 27. August 1939 zur 1. Kompanie des Feldersatz-Bataillons 16. Die Einheit bildete am 20. Dezember 1939 die 5. Kompanie des Infanterie-Regiment 362. Eynck kam in der Einheit im Rang eines Feldwebels der Reserve ab 1. Februar 1940 als Zugführer zum Einsatz. Das Infanterie-Regiment 362 gehörte zur 196. Infanterie-Division, mit der Eynck im April 1940 an dem „Unternehmen Weserübung“, d.h. dem Angriff auf Norwegen und der anschließenden militärischen Besetzung des Landes, beteiligt war.

Vom 1.10.1941 bis zum 31.1.1942 war Eynck beurlaubt, um die wegen seiner Einberufung zur Wehrmacht unterbrochene Ausbildung bei der Polizeiverwaltung in Dortmund abzuschließen und die Polizei-Inspektoren-Prüfung abzulegen. Danach kehrte er wieder nach Norwegen zu seiner Wehrmachtseinheit zurück. Am 1. März 1942 übernahm Eynck als Oberleutnant der Reserve und Kompaniechef die Führung der 7. Kompanie seiner Einheit, die in 362. Grenadier-Regiment umbenannt worden war.

Die letzte Beförderung während des Zweiten Weltkrieges erfolgte am 1. Februar 1944, als Eynck zum Hauptmann der Reserve ernannt wurde. Bis zum Juli 1944 befand sich Eynck weiterhin bei seiner Einheit in Norwegen, die als Teil der 196. Infanterie-Division an die Ostfront verlegt wurde. Sie wurde der Heeresgruppe Mitte unterstellt und kam bei der 3. Panzerarmee im Raum Wilna zum

---

367 Innenminister NRW an Eynck, 1.12.1969, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 972, Teil 1, Bl. 151.

368 Die folgenden Angaben nach Auskunft und der Auswertung bei der Deutschen Dienststelle (WASSt) am 4.4.2017, sowie Auskunft des BA-MA Freiburg i. Br. vom 8.5.2017 an den Verfasser. Außerdem wurden die in der Datenbank „invenio“ des Bundesarchivs unter <https://invenio.bundesarchiv.de/> abrufbaren Bestandsinformationen zu den genannten Einheiten, Unterstellungsverhältnissen und Einsatzräumen einbezogen. Ergänzende Angaben ergaben sich durch die Personalakte Eyncks, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 972, Teil 1, Bl. I f. und den Fragebogen zur Entnazifizierung vom 27.4.1946, wo ebenfalls sein militärischer Werdegang lückenlos angegeben ist, ebd., NW 1097 Polizei Nr. 510 unpag.

Fronteinsatz. Am 27. Juli 1944 wurde Eynck an der Front bei Alytus (Olita) im südöstlichen Litauen schwer verwundet, was einen längeren Lazarettaufenthalt zur Folge hatte. Vom 15. November 1944 bis zum 16. Januar 1945 lässt sich Eynck als Bataillonsführer des I. Bataillons Grenadier-Regiment 1213 im Elsass nachweisen, das zur 189. Infanterie-Division gehörte. Dort wurde er bei Kämpfen in der Gemeinde Labaroche in den Vogesen verwundet und kam vom 27. Januar bis zum 10. März 1945 in das Reserve-Lazarett in Freudenstadt im Schwarzwald. Mitte März 1945 wurde Eynck, noch nicht voll einsatzfähig, zum Stab der 189. Infanterie-Division kommandiert, wo er die Kapitulation erlebte. Eynck wurde am 9. November 1940 das Eiserne Kreuz 2. Klasse, am 17. August 1944 das Infanteriesturmabzeichen in Silber sowie am 26. Dezember 1944 das Eiserne Kreuz 1. Klasse verliehen.<sup>369</sup>

Hinweise auf eine Beteiligung Eyncks an nationalsozialistischen Gewaltverbrechen während seiner Zugehörigkeit zur Wehrmacht haben sich nicht ergeben.<sup>370</sup>

Die 196. Infanterie-Division, der Eyncks Einheit in Norwegen und an der Ostfront angehörte, wurde in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Frankenthal/Pfalz gegen den ehemaligen SS-Obersturmbannführer Hellmuth Reinhard genannt. Reinhard war Leiter der Abteilung IV/Gestapo beim BdS Oslo. Gegenstand war die Erschießung von norwegischen Zivilisten und russischen Kriegsgefangenen zwischen 1940 und 1944.

Die Auswertung des Verfahrens ergab keinerlei Anhaltspunkte für eine Belastung Eyncks. Die 196. Infanterie-Division, der 4 Regimenter und weitere Einheiten angehörten, wurde deshalb in dem Verfahren überprüft, weil sie in Norwegen stationiert war und es durch einen norwegischen Zeugen Hinweise auf „Veterinärtruppen und eine 'Art Rekrutenschule'“ als beteiligte Einheiten bei der Erschießung von 21 norwegischen Zivilisten durch deutsche Soldaten gab. Die Ermittlungen erbrachten jedoch keine näheren Hinweise auf die Täter. Da weder von der 196. Infanterie-Division noch von den ihr unterstellten Einheiten Kriegstagebücher überliefert waren und auch Vernehmungen von 34 Divisionsangehörigen keine Aufklärung zum Sachverhalt bzw. möglichen Tätern erbrachten, wurde das Verfahren am 28. Januar 1977 eingestellt.<sup>371</sup>

Obwohl Mathias Eynck weder der NSDAP noch der SS angehört hatte,<sup>372</sup> wurde er im Zuge der Entnazifizierung von der Militärregierung im Oktober 1946 als „Militarist“ aus dem Polizeidienst

---

369 Verleihungsurkunden in Abschrift, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 972, Teil 1, Bl. 11 und Bl. 16 f.

370 Ergebnis nach Auswertung von Unterlagen im Bundesarchiv Ludwigsburg im August und September 2017 durch den Verfasser.

371 Einstellungsverfügung Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz), 141 Js 91749/76, BA Ludwigsburg, B 162 Nr. 9400, unpag.

372 Ergebnis nach Durchsicht der BDC-Unterlagen im BA Berlin im August 2017 durch den Verfasser. Siehe auch die negative BDC-Auskunft, beantragt durch das Innenministerium NRW, 24.2.1960, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 972, Teil 4, unpag.

entlassen. Der Vorwurf gründete sich allein auf seine Zugehörigkeit zur Wehrmacht, insbesondere seine Laufbahn als Offizier der Reserve.<sup>373</sup> Eynck fand zunächst ersatzweise eine Anstellung beim Amtsgericht Dortmund, wo er für Registerangelegenheiten zuständig war. Erst zum 1. Oktober 1947 gelang ihm die endgültige Rückkehr in den Polizeidienst bei der Polizei Dortmund.<sup>374</sup> Als Kriminalhauptkommissar übernahm er im April 1957 die Leitung der Kriminalpolizei bei der Kreispolizeibehörde Hagen. Nach der erfolgreichen Teilnahme am Kriminal-Rats-Anwärter-Lehrgang 1959/60 in Hiltrup wechselte Eynck am 1. Juli 1960 als Leiter der Kriminalgruppe E (Staatsschutz) in das Landeskriminalamt in Düsseldorf, wo er vom Innenministerium als Leiter der neu eingerichteten Sonderkommission vorgesehen war.<sup>375</sup> Zum 1. Dezember 1961 wurde Eynck als Fachlehrer zum Polizeiinstitut Hiltrup abgeordnet. Als nächster Schritt seiner Laufbahn folgte die Leitung der Dortmunder Kriminalpolizei von April 1966 an, bevor er am 1. Dezember 1969 zum Direktor des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen ernannt wurde.<sup>376</sup> 1973 wurde Eynck mit dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse ausgezeichnet.<sup>377</sup> Ende Juli 1974 ging Mathias Eynck in den Ruhestand. Er verstarb am 6. August 1998 in Lünen.<sup>378</sup>

---

373 Vgl. zum Vorgang seine Entnazifizierungsunterlagen, LAV NRW R, NW 1097 Polizei Nr. 510, unpag.

374 Personalbogen, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 972, Teil 1, Bl. II.

375 Vermutlich handelt es sich um die Sonderkommission zur Ermittlung von NS-Gewaltverbrechen, die 1959 installiert wurde. Ob Eynck die Kommission dann tatsächlich übernommen hat, müsste noch geklärt werden. Siehe Vermerk Innenministerium NRW, 26.10.1959, ebd., Teil 4, unpag. Die Arbeit der Sonderkommissionen ist noch nicht erforscht worden, vgl. dazu Jürgen Matthäus, Alte Kameraden und neue Polizeimethoden. Die Sonderkommissionen zur Aufklärung von NS-Gewaltverbrechen, in: Klaus-Michael Mallmann/Andrej Angrick (Hg.), Die Gestapo nach 1945. Karrieren, Konflikte, Konstruktionen (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ludwigsburg der Universität Stuttgart, Bd. 14), Darmstadt 2009, S. 183-199.

376 Ebd., LAV NRW R, PS 0004 Nr. 972, Teil 1, Bl. I f.

377 Wikipedia-Eintrag, [https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:WikiProjekt\\_Bundesverdienstkreuz/1973/Oktober](https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:WikiProjekt_Bundesverdienstkreuz/1973/Oktober), abgerufen am 25.6.2019.

378 Mitteilung Stefan Willms/LKA NRW vom 1.7.2019 an den Verfasser.

## Hans-Werner Hamacher

Hans-Werner Hamacher trat zum 1. August 1974 die Nachfolge Mathias Eyncks als Direktor des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen an. Er war der erste Behördenleiter, der erst nach 1945 in den Polizeidienst eingetreten war. Aber auch seine Biographie ist noch wesentlich von der Zeit des Nationalsozialismus und den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges geprägt gewesen, an dem er als junger Soldat noch teilgenommen hatte.

Hamacher wurde am 17. Juni 1924 in Düsseldorf geboren und wurde 1938 Mitglied der Hitlerjugend. Nach der Oberschule begann er 1940 eine Lehre zum Autoschlosser.<sup>379</sup> Am 1. Januar 1942 wurde er zur Wehrmacht eingezogen und kam zur Flak-Ersatz-Abteilung 38 in Dortmund, eine Luftwaffeneinheit. Am 13. Januar 1942 lässt er sich als Zugang bei der 2. Batterie der leichten Flak-Ersatz-Abteilung 96 A.f.K. Dortmund nachweisen. Über den Zeitraum seiner weiteren militärischen Verwendung existieren bis zum August 1944 keine weiteren Angaben aus Wehrmachtsakten mehr. Aus einer Verwundetenmeldung vom 15. Juni 1945 ist ersichtlich, dass Hamacher am 29. August 1944 „120 km. südlich Skopje (Mazedonien) Straße Prilep-Veles“ schwer an der linken Hand verwundet wurde und in das Lazarett Bitolj kam. Als Truppenteil wird „5./I. Flak. Rgt. 8 (mot.)“ genannt, sein Dienstgrad wird mit Unteroffizier angegeben. Da es sich um keine Veränderungsmeldung handelt, lässt sich nicht genau nachvollziehen, wann genau Hamacher zu dieser Einheit gekommen ist. Im Oktober 1944 wurde er nach seiner Rückkehr aus dem Lazarett als Zugang bei der Flak-Ersatzabteilung 38 gemeldet.<sup>380</sup> Hamacher selbst gab als Zugehörigkeit zum Flak. Regiment I/8 den Zeitraum 1. Mai 1942 bis zum Kriegsende an und nannte als Verwendung bei dieser Einheit der Flakartillerie Geschützführer und Zugführer.<sup>381</sup> An militärischen Auszeichnungen lassen sich neben dem Verwundetenabzeichen das Eiserne Kreuz 2. Klasse, das Flakkampf- und das Erdkampfabzeichen nachweisen.<sup>382</sup> Bei Kriegsende geriet er in amerikanische Kriegsgefangenschaft, aus der er am 17. Juni 1945 entlassen wurde.<sup>383</sup>

Ein Zusammenhang mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechen ist nicht erkennbar, zu den genannten Einheiten liegen für die Zugehörigkeit Hamachers keine Erkenntnisse bei der Zentralen Stelle Ludwigsburg vor.<sup>384</sup>

<sup>379</sup> Personalbögen, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 975, Teil 1, Bl. I–IV.

<sup>380</sup> Angaben nach Auskunft und der Auswertung bei der Deutschen Dienststelle (WAS) am 4.4.2017.

<sup>381</sup> Personalfragebogen, 10.4.1949, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 975, Teil 1, Bl. 60; Verhandlung zur dienstlichen Erklärung über abgeleistete Zeiten zum Zwecke der Aufstellung einer Dienstzeitberechnung, 10.4.1949, ebd., Bl. 61.; Lebenslauf Hamacher, 14.11.1945, ebd., Bl. 3 f.

<sup>382</sup> Personalkarte, ebd., Teil 2, unpag.

<sup>383</sup> Lebenslauf Hamacher, 14.11.1945, ebd., Teil 1, Bl. 3 f.

<sup>384</sup> Ein gegen das Flak. Regiment I/8 eingeleitetes Vorermittlungsverfahren (Zentrale Stelle AR 10/12) hatte Tötungshandlungen in Shitomir/Ukraine im August 1941 zum Gegenstand, hat demnach keinen Zusammenhang

Hans-Werner Hamacher wurde am 15. Dezember 1945 als Polizei-Wachtmeister auf Probe bei der Polizei Düsseldorf eingestellt. In seiner weiteren Polizeiaufbahn war Hamacher in den 1950er Jahren insbesondere zu Ermittlungen gegen die KPD eingesetzt. Am 2. Januar 1958 wurde er als Kriminalkommissar Mitglied einer Sonderkommission bei der Düsseldorfer Polizei, deren Aufgabe die kriminalpolizeilichen Ermittlungen zu illegalen Tätigkeiten der seit 1956 verbotenen Partei waren.<sup>385</sup>

Bundesweit wurde Hans-Werner Hamacher bekannt, als er sich im Dezember 1971 bei einem Banküberfall den Tätern als Austauschgeisel zur Verfügung stellte, wofür er mit dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse ausgezeichnet wurde.<sup>386</sup> Zu dieser Zeit leitete Hamacher die Kölner Kriminalpolizei.

Hamacher führte das nordrhein-westfälische Landeskriminalamt vom 1. August 1974 bis zum 30. Juni 1984, als er aus Altersgründen aus dem Dienst ausschied. Für seine Verdienste bei der Kriminalitätsbekämpfung wurde ihm das Große Bundesverdienstkreuz verliehen.<sup>387</sup>

Hans-Werner Hamacher verstarb am 7. Juni 2011 in Köln.<sup>388</sup>

---

mit Hamacher, da die Tat vor seiner Zugehörigkeit zur Einheit begangen wurde. Für diese Information danke ich Stefan Willms, LKA Düsseldorf.

385 Regierungspräsident Düsseldorf an Polizeipräsident Düsseldorf, 19.12.1957, LAV NRW R, PS 0004 Nr. 975, Teil 1, Bl. 143.

386 Artikel N. N., „Großes Bundesverdienstkreuz für Werner Hamacher“, Die Streife Nr. 1/2 von Januar/Februar 1984, ebd., Teil 5, unpag.

387 Ebd.; Personalbogen, ebd., Teil 1; Pensionierungsdatum nach Maria Wego, Die Geschichte des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, hg. vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V., Bd. 1), Hilden 1994, S. 186.

388 Mitteilung Stefan Willms/LKA NRW vom 1.7.2019 an den Verfasser.

## Zusammenfassung

Ausgehend von wenigen bekannten Eckdaten war es durch die Auswertung relevanter Quellenbestände möglich, wesentliche Aussagen zur NS-Vergangenheit der ersten sechs Behördenleiter zu treffen. Insbesondere konnte geklärt werden, welchen NS-Organisationen die späteren LKA-Direktoren angehört hatten und an welchen Dienststellen sie innerhalb des Reiches und im besetzten Europa tätig gewesen waren. Nicht immer ließ es die Aktenlage zu, alle Einsatzbereiche im Detail zu erhellen. Das trifft insbesondere auf Friederich D'heil und Oskar Wenzky zu. Durch ihre Tätigkeit in den Dienststellen des BdS Dänemark bzw. Niederlande waren sie Teil sehr großer Organisationsstrukturen. Gleichzeitig gibt es hier durch die Aktenverluste des Zweiten Weltkrieges häufig keine ausreichende Quellengrundlage mehr, die eine genauere Darstellung aller durch die Kriminalpolizei wahrgenommenen Funktionen und Einsätze ermöglicht. Ähnliches ist für die Einsätze Günter Grasners als Leiter der GFP-Gruppe 711 in der Sowjetunion festzustellen. Auch wenn es trotz aller Aktenverluste letztlich möglich war, speziell dieser Einheit in zwei konkreten Fällen Erschießungen zuzuordnen, vermitteln die erhalten gebliebenen Meldungen nicht ansatzweise die Dimension der durchgeführten Mordeinsätze. Rückblickend muss festgehalten werden, dass aber nicht nur der Mangel an zeitgenössischen Quellen eine Aufklärung der Geschehnisse erschwert. Hier sind auch Versäumnisse der Justiz zu nennen, wenn etwa, wie am Beispiel der Gruppe GFP 711 gezeigt, keine Vernehmungen erfolgten oder neue Ermittlungsansätze schon im Vorfeld verworfen wurden.

Dass bei der Besetzung der Leitung des Landeskriminalamtes auf Personal zurückgegriffen wurde, das mindestens durch NSDAP- und SS-Mitgliedschaft belastet war, ist durch Untersuchungen zu anderen Sicherheitsbehörden in der Bundesrepublik und in Nordrhein-Westfalen zu vermuten gewesen.<sup>389</sup> Dass aber mit Friedrich Karst, Friederich D'heil, Dr. Oskar Wenzky und Günter Grasner gleich die ersten vier Behördenleiter an NS-Unrechtsmaßnahmen bis hin zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen beteiligt waren, ist ein erschreckender Befund.

Viele Themenkomplexe konnten im Rahmen der Untersuchung nur angeschnitten, aber nicht tiefergehend erforscht werden. Dazu gehört die Frage nach den Netzwerken innerhalb der nordrhein-westfälischen Polizei, die offensichtlich mit dazu beigetragen haben, selbst Mördern aus

---

<sup>389</sup> Vgl. z. B. Stefan Noethen, *Alte Kameraden und neue Kollegen. Polizei in Nordrhein-Westfalen 1945–1953*, Essen 2002; zum Bundeskriminalamt vgl. die auf der Projektseite genannten Studien [https://www.bka.de/DE/DasBKA/Historie/ProjektBKAHistorie/historienprojekt\\_node.html](https://www.bka.de/DE/DasBKA/Historie/ProjektBKAHistorie/historienprojekt_node.html), abgerufen am 29.6.2019; Andreas Eichmüller, *Die SS in der Bundesrepublik. Debatten und Diskurse über ehemalige SS-Angehörige 1949-1985* (Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Bd. 117), München 2018, S. 220 ff.

den Einsatzgruppen wie Walter Helfsgott wieder in den Polizeidienst zu verhelfen. Es konnte auch gezeigt werden, wie die Legendenbildung nach 1945 die Wahrnehmung der Kriminalpolizei als Tätergruppe lange Zeit behinderte. Legenden, die von den Protagonisten selbst bei ihrer Wiedereinstellung in Form von Lebensläufen und Leumundszeugnissen in Umlauf gebracht wurden, die in den Behörden aber auch bereitwillig und unhinterfragt akzeptiert wurden. Bei keinem gewöhnlichen Straftäter wären derartige Lügenkonstrukte für glaubhaft gehalten worden, für die Berufskollegen galten offensichtlich andere Maßstäbe.

Daran schließt sich mindestens ebenso drängend die Frage an, wie sich die Besetzung von Leitungsfunktionen durch Beamte, die gegen sich selbst hätten ermitteln müssen, auf die Ahndung der NS-Verbrechen ausgewirkt hat. Hier kann nur künftige Forschung dazu beitragen, dieses Kapitel der Polizei- und Justizgeschichte weiter aufzuarbeiten.

## Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf

Behördenleitung  
Leitungsstab 3      Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, EKHK Scheulen

Telefon                +49 211 939-6666  
Fax                    +49 211 939-8539  
CNPol                07-224-6666

[pressestelle.lka@polizei.nrw.de](mailto:pressestelle.lka@polizei.nrw.de)  
[lka.polizei.nrw](http://lka.polizei.nrw)

Bildnachweis      © Heinz Zitz/LKA NRW

Stand                Dezember 2019

